



VERGABEUNTERLAGEN

127-26-E07

BOL, BÜ, SiGeKo-Leistungen für Neubau einer 2-gleisigen
Stadtbahnstrecke im Glücksteinquartier und Neubau von 4
Haltestellen

Offenes Verfahren (EU) (Sektorenverordnung)

Ausschreibung (Korrektur)

AUFTRAGGEBER

MV Mannheimer Verkehr GmbH

Möhlstr.27, 68165 Mannheim, Deutschland

11.08.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen	1
Projektinformation	1
Vertragsbedingungen/Formulare	3
Verfahrensinformation	3
127-26-E07_Verfahrensbrief_V2	3
127-26-E07_Checkliste einzureichender Unterlagen_V1	15
RNV_Datenschutzinformation	17
Anlage Merkblatt Elektronische Rechnung	23
AnschiebenPDF Rechnung	23
Anforderungen PDF-Rechnung	24
127-26-E07_Bewertungsschema_V2	26
Leistungsbeschreibung und Vertragsgrundlagen	34
M016_Leistungsbeschreibung_BOL_BÜ_SiGeKo_V1	34
Vertragsbedinungen_127-26-E07_Los 1	59
Vertragsbedinungen_127-26-E07_Los 2	65
Vertragsbedinungen_127-26-E07_Los 3	71
AGB Architekten- und Ingenieurleistungen_Januar 2024	77
Auszufüllende Unterlagen	83
Angebotsschreiben_V1	83
B.I.1. - Bietergemeinschaftserklärung	85
B.II.1. - Allgemeine Angaben zum Unternehmen	92
B.IV.1. - Eigenerklärung Ausschlussgründe	93
B.IX.1. -Verpflichtungserklärung qualifizierten NU.pdf	98
Russland-Sanktionen	100
RS_EU_Sanktion_bmwsb_eigenerklaerung	100
Rundschreiben_2022-04-14_BWI7_70904_21_Sanktionen	102
I. EU-Sanktionen gegen Russland	102
II. Verbot der Auftragsvergabe	102
III. Fortführung bestehender Verträge	103
IV. Ausnahmen	103
V. Zuwendungsbau	104
VI. Inkrafttreten	104
LTMG - Baden-Württemberg	105
Merkblatt über die Abgabe der Verpflichtungserklärung	105
Verpflichtungserklärung Arbeitnehmer-Entsendegesetz.pdf	114
Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt	116
Besondere Vertragsbedingungen	118
Produkte/Leistungen	122
Eignungskriterien	146

Leistungskriterien	162
Anlagen	164

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG



Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung des unten angegebenen Auftraggebers zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	127-26-E07
Maßnahme	Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glücksteinquartier und Neubau von 4 Haltestellen
Auftragsbezeichnung	BOL, BÜ, SiGeKo-Leistungen für Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glücksteinquartier und Neubau von 4 Haltestellen
Auftragsbeschreibung	Die Auftraggeber bauen eine neue 2-gleisige Stadtbahnstrecke im Glücksteinquartier sowie 4 neue Haltestellen. Ziel dieses Vergabeverfahrens ist es, folgende Lose zu vergeben: Los 1: Bauoberleitung für die Gewerke Tief-, Gleis- und Straßenbau gemäß HOAI 2021, § 47, Lph 8 sowie Projektsteuerungsleistungen und ergänzende Leistungen Los 2: örtliche Bauüberwachung nach HOAI 2021 gemäß Anlage 13, besondere Leistungen der Leistungsphase 8, Punkt örtliche Bauüberwachung sowie zusätzliche Leistungen Los 3: SiGeKo-Leistungen Übernahme der Leistungen eines Koordinators nach § 3 der BaustellV unter Anwendung des § 4 "Allgemeine Grundsätze" des Arbeitsschutzes

VERFAHREN

Auftraggeber	MV Mannheimer Verkehr GmbH
Weitere Auftraggeber	Stadt Mannheim, Stadtraumservice Stadt Mannheim, Stadtentwässerung
Auftraggebertyp	
Liefer-/Ausführungsort	68163 Mannheim
Leistungsart	Dienstleistung
Vergabeart	Offenes Verfahren (EU) (Sektorenverordnung)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Ja								
Art der losweisen Vergabe	Bieter kann für ein oder mehrere Lose anbieten								
Höchstzahl der Lose pro Angebot									
Zuschlagskriterium	Wirtschaftlichstes Angebot Berechnungsmethode: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung Gewichtung: 60%: 40% Optionale Positionen werden in den Angebotspreis eingerechnet.								
Klassifizierungen	<table><thead><tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th></tr></thead><tbody><tr><td>71356100-9</td><td>Technische Überwachung</td></tr><tr><td>71520000-9</td><td>Bauaufsicht</td></tr><tr><td>71521000-6</td><td>Baustellenüberwachung</td></tr></tbody></table>	Code	Bezeichnung	71356100-9	Technische Überwachung	71520000-9	Bauaufsicht	71521000-6	Baustellenüberwachung
Code	Bezeichnung								
71356100-9	Technische Überwachung								
71520000-9	Bauaufsicht								
71521000-6	Baustellenüberwachung								

ANGEBOTE

Mehrere Hauptangebote zugelassen	Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nachlass	Ja
Skonto zugelassen	Nein
Skonto Zahlungsziel	Tag(e)
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	http://www.deutsche-everg.abe.de/Dashboards/Dashboards_rd_off
Zulässige Signaturen	Textform nach §126b BGB

SONSTIGE ANGABEN

Vertragsart	Bestellung
-------------	------------

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
Besondere Dringlichkeit	Nein

BEKANNTMACHUNG

Vorinformation	
Bekanntmachung	17.07.2026

ANGEBOTE UND BEWERTUNG

Angebotsfrist	20.08.2026 10:00:00
Frist Bieterfragen	07.08.2026 10:00
Eröffnungstermin	
Bindefrist	30.09.2026
Versand Vorabinformation	17.09.2026

AUFTRAGSDAUER

Beginn	01.11.2026
Ende	30.06.3030
Anmerkungen	Auftragsdauer beinhaltet eine 3 monatige Vorlaufzeit sowie eine Nachlaufzeit von 18 Monaten. Gesamtbauzeit: 01.02.2027 bis 31.12.2028.

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter http://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen.
Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

BIETERFRAGEN

Bieterfragen müssen bis spätestens 07.08.2026 10:00 Uhr eingegangen sein.
Für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert.
Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden.
Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse: http://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off
Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

Verfahrensbrief

Bauoberleitung, örtliche Bauüberwachung und SiGeKo

M016 Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier und Neubau von 4 Haltestellen und Platz an der Haltestelle Hauptbahnhof Süd

127-26-E07

Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht	3
1.1	Ziel Verfahrensbrief	3
1.2	Verfahrensablauf	3
1.3	Zeitplan	3
1.4	Anwendbares Recht	3
1.5	Vergabegegenstand	3
1.6	Ausschreibende Stelle	4
1.7	Auftraggeber	4
2	Verfahrensbedingungen	5
2.1	Kommunikation im Vergabeverfahren	5
2.2	Vertraulichkeit	5
2.2.1	Verwendung der Vergabeunterlagen	5
2.2.2	Verschwiegenheit	5
2.3	Angebote	5
2.3.1	Hinweispflicht der Bewerber und Fragefrist	5
2.3.2	Form und Frist Einreichung Angebote	6
2.3.3	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung	6
2.3.4	Bietergemeinschaften (Änderungen in der Zusammensetzung)	6
2.3.5	Unterauftragnehmer/Eignungsleihe	6
2.3.6	Anfordern zusätzlicher Unterlagen	7
2.3.7	Prüfung auf Vorliegen von Ausschlussgründen	7
2.3.8	Prüfung Erlaubnis zur Berufsausübung und Leistungsfähigkeit	8
2.3.9	Inhalt der Angebote	8
2.3.10	Eröffnungstermin der Angebote	8
2.3.11	Nebenangebote	8
2.3.12	Prüfung und Wertung der Angebote	8
2.3.13	Zuschlag	9
2.3.14	Kosten für die Teilnahme am Verfahren	10
3	Rügepflicht und Nachprüfung	10
3.1	Zulässigkeit Nachprüfungsantrag	10
3.2	Vergabekammer	10
3.3	Rechtsgrundlagen	10
3.4	Weiterleitung von Vergabeunterlagen	12

1 Übersicht

1.1 Ziel Verfahrensbrief

Mit diesem Verfahrensbrief möchte die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH („rnv“ oder „Vergabestelle“) den Ablauf des Verfahrens über die Beschaffung von BOL, BÜ und SiGeKo-Leistungen beschreiben.

1.2 Verfahrensablauf

- ☒ Offenes Verfahren
- ☐ Nicht offenes Verfahren
- ☐ Verhandlungsverfahren
- ☐ Wettbewerblicher Dialog
- ☐ Öffentliche Ausschreibung

1.3 Zeitplan

Der vorläufige Terminplan für das weitere Vergabeverfahren sieht wie folgt aus:

Termin	Verfahrensschritt
07.08.2026 – 10.00 Uhr	Frist für die Stellung von Bieterfragen
20.08.2026 – 10.00 Uhr	Angebotsfrist
KW 40/2026	Voraussichtliche Zuschlagserteilung
30.09.2026	Zuschlags- und Bindefrist

Die rnv behält sich Terminänderungen ausdrücklich vor. Der Zeitplan ist nur indikativ.

1.4 Anwendbares Recht

Das Vergabeverfahren wird als Offenes Verfahren nach der Sektorenverordnung (SektVO) und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) durchgeführt.

1.5 Vergabegegenstand

Vergabegegenstand sind die Bauoberleitungs-, Bauüberwachungs- und SiGeKo-Leistungen für das Projekt „Neubau einer Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier und Neubau von 4 Haltestellen“ und „Platz an der Haltestelle Hauptbahnhof Süd“ in Mannheim.

Der Auftrag wird in mehrere Lose unterteilt:

Los 1 – Bauoberleitung

Das Los 1 umfasst die gesamten Bauoberleitungsarbeiten für den Neubau der Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier inkl. den Neubau von 4 Haltestellen sowie die Platzgestaltung an der Haltestelle Hauptbahnhof Süd.

Optional ist die Bauoberleitung für den Abwasserkanal in der John-Deere-Straße ebenfalls Bestandteil dieses Loses.

Los 2 – Bauüberwachung

Das Los 2 umfasst die gesamten Bauüberwachungsleistungen für den Neubau der Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier inkl. den Neubau von 4 Haltestellen.

Optional ist die Bauüberwachung für den Abwasserkanal in der John-Deere-Straße ebenfalls Bestandteil dieses Loses.

Los 3 – SiGeKo-Leistungen

Das Los 3 umfasst die gesamten SiGeKo-Leistungen für den Neubau der Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier inkl. den Neubau von 4 Haltestellen sowie die Platzgestaltung an der Haltestelle Hauptbahnhof Süd.

Nähere Details sind in der Anlage „Leistungsbeschreibung“ zu finden.

1.6 Ausschreibende Stelle

Ausschreibende Stelle ist die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv), Möhlstraße 27, 68165 Mannheim.

1.7 Auftraggeber

Auftraggeber für den Neubau der **Stadtbahnstrecke im Glücksteinquartier** sowie Neubau von 4 Haltestellen ist die **MV Mannheimer Verkehr GmbH**, Möhlstraße 27, 68165 Mannheim.

Wir informieren Sie darüber, dass die MV Mannheimer Verkehr GmbH die rnv zur Betreuung der zu vergebenden Leistung einsetzt. Die rnv tritt ausschließlich im Namen und Auftrag der MV auf. Die MV ist und bleibt ihr einziger Vertragspartner, ihr Ansprechpartner ist die rnv.

Auftraggeber für den **Platz HBF Süd** ist die **Stadt Mannheim, Stadtraumservice Mannheim**, Käfertaler Straße 248, 68167 Mannheim.

Auftraggeber für den **Abwasserkanal** in der John-Deere-Straße ist **Stadt Mannheim, Stadtentwässerung Mannheim**, Käfertaler Straße 265, 68167 Mannheim

Nähere Details sind in der Anlagen „Vertragsbedingungen“ zu finden.

2 Verfahrensbedingungen

2.1 Kommunikation im Vergabeverfahren

Die Kommunikation im Vergabeverfahren erfolgt über die Vergabeplattform Deutsche eVergabe (https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_Off). Jeder Bieter ist verpflichtet, sich über die Vergabeplattform Deutsche eVergabe (https://www.deutscheevergabe.de/Dashboards/Dashboard_Off) regelmäßig und selbstständig über zur Verfügung gestellte, geänderte oder zusätzliche Dokumente und Beantwortungen von Bieterfragen zu informieren.

Angebote sind ausschließlich in Textform mithilfe elektronischer Mittel nach § 126 b BGB über die Vergabeplattform der rnv unter Deutsche eVergabe (https://www.deutscheevergabe.de/Dashboards/Dashboard_Off) einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass die Abgabe von Angeboten ausschließlich über die dafür vorgesehenen Funktionen auf der Vergabeplattform erfolgen muss. Eine Übermittlung mittels Bieternachricht führt zum Ausschluss.

Änderungen an den vorformulierten Texten der Vergabeunterlagen sind unzulässig und können zum Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren führen. Etwaige Änderungen an den Eintragungen des Bieters müssen zweifelsfrei und dokumentenecht sein.

2.2 Vertraulichkeit

2.2.1 Verwendung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen der rnv dürfen nur zur Erstellung des Angebots und zur Erfüllung des evtl. folgenden Auftrags verwendet werden und sind vertraulich zu behandeln. Jede Verwendung für andere Zwecke, jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) oder Weitergabe an Dritte ist ohne die ausdrückliche Zustimmung der rnv untersagt.

2.2.2 Verschwiegenheit

Jeder Bieter hat - auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens - über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die mit der Sache befassten Mitarbeiter zu verpflichten.

2.3 Angebote

2.3.1 Hinweispflicht der Bewerber und Fragefrist

Enthalten die Bekanntmachung oder die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen Unklarheiten, Widersprüche oder verstoßen diese nach Auffassung des Bewerbers gegen geltendes Recht, so hat der Bewerber die rnv unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.

Fragen zu der Bekanntmachung und den übersandten Unterlagen sind unverzüglich, spätestens aber bis zum

07.08.2026 – 10.00 Uhr

über die Vergabeplattform (https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_Off) zu stellen.

Die Beantwortung von Fragen der Bieter und sonstige verfahrensrelevante Informationen erfolgen grundsätzlich über die Vergabeplattform Deutsche eVergabe (https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_Off).

Die Bieter sind aufgefordert, keine Informationen bei anderen Vertretern der rnv, deren Mitarbeitern oder Mitarbeitern von Drittfirmen oder Beratern einzuholen. Ein Verstoß gegen dieses Gebot kann zum Ausschluss des Bieters führen.

2.3.2 Form und Frist Einreichung Angebote

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie sind in Textform mithilfe elektronischer Mittel nach § 126 b BGB über die Vergabeplattform der rnv unter https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off bis zum

20.08.2026 – 10.00 Uhr

einzureichen.

Verspätet eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt. Das Recht zur Nachforderung bei unvollständigen Angeboten bleibt davon unberührt.

2.3.3 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden grundsätzlich vom Verfahren ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

Der Geheimwettbewerb ist in jeder Phase des Vergabeverfahrens zu gewährleisten. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass Mehrfachbeteiligungen am Vergabeverfahren zur Verletzung des Geheimwettbewerbs und damit zum Angebotsausschluss führen können.

Der Auftraggeber weist ferner darauf hin, dass die Bildung von Bietergemeinschaften nach § 1 GWB zu verbotenen Einschränkungen oder Verfälschungen des Wettbewerbs führen kann.

2.3.4 Bietergemeinschaften (Änderungen in der Zusammensetzung)

Im Falle der Angebotsabgabe durch eine Bietergemeinschaft muss jedes Bietergemeinschaftsmitglied eine unterschriebene Bietergemeinschaftserklärung mit dem Angebot einreichen (Formblatt B.I.1.). Eine Veränderung der Zusammensetzung der Bietergemeinschaft ist grundsätzlich unzulässig.

2.3.5 Unterauftragnehmer/Eignungsleihe

Sofern der Bieter zum Nachweis seiner Eignung die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Dritter/Nachunternehmer) in Anspruch nehmen will (Eignungsleihe), muss er den Namen dieses anderen Unternehmens benennen und angeben, wofür er die Kapazitäten des anderen Unternehmens in

Anspruch nehmen will. Das andere Unternehmen, auf dessen Eignung sich der Bieter bezieht, muss seine Eignung in dem Umfang nachweisen, in dem eine Eignungsleihe stattfindet. Das bedeutet, dass im Fall der Eignungsleihe in Bezug auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit auch Referenzen des anderen Unternehmens anzugeben sind.

Außerdem muss der Bieter durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung dieses Unternehmens nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung gestellt werden (**Formblatt B.IX.1**).

Im Rahmen der Eignungsprüfung wird der Auftraggeber prüfen, ob das Unternehmen, dessen Kapazitäten der Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Kriterien erfüllt und ob Ausschlussgründe, insbesondere zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB oder fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB, vorliegen. Hierfür muss der Bieter durch das Unternehmen **Formblatt B.IV.1** ausfüllen lassen und mit dem Angebot einreichen. Sofern ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 GWB bei dem vom Bieter benannten Unternehmen vorliegt oder das Unternehmen das entsprechende Eignungskriterium, für das es benannt wurde, nicht erfüllt, wird der Auftraggeber dem Bieter gemäß § 47 Abs. 2 SektVO vorschreiben, das Unternehmen zu ersetzen. Sofern ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 GWB vorliegt, wird der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob der Bieter das Unternehmen ersetzen muss. Für die Aufforderung zur Ersetzung eines benannten Unternehmens wird die rnv den Bietern eine Frist setzen.

Im Übrigen ist der Austausch eines einmal benannten anderen Unternehmens zu einem späteren Zeitpunkt grundsätzlich unzulässig.

Nachunternehmer, die der Bieter für die Auftragsausführung einsetzen will, deren Kapazitäten er zum Nachweis seiner Eignung aber nicht in Anspruch nehmen will, müssen in diesem Verfahrensstadium noch nicht benannt werden.

2.3.6 Anfordern zusätzlicher Unterlagen

Der Auftraggeber behält sich vor, von den Bietern zusätzliche Unterlagen zur Aufklärung, Verifizierung und Validierung der eingereichten Angaben, Erklärungen und Nachweise anzufordern.

2.3.7 Prüfung auf Vorliegen von Ausschlussgründen

Nach Eingang der Angebote erfolgt eine Prüfung auf Vorliegen von Ausschlussgründen. Ein zwingender Ausschluss des Bieters erfolgt bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 123 GWB. Davon kann gegebenenfalls unter den in § 123 Abs. 4 S. 2, Abs. 5, § 125, § 126 GWB geregelten Voraussetzungen abgesehen werden.

Des Weiteren kann ein Ausschluss erfolgen, bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 124 GWB, nach § 21 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), nach § 98c Aufenthaltsgesetz (AufenthG), nach § 19 Mindestlohngesetz (MiLoG) und nach § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG). Davon kann nach pflichtgemäßem Ermessen und gegebenenfalls unter den in §§ 125 und 126 GWB geregelten Voraussetzungen abgesehen werden.

2.3.8 Prüfung Erlaubnis zur Berufsausübung und Leistungsfähigkeit

Es erfolgt die Prüfung der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit und der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bieters gemessen an der zu vergebenden Leistung anhand der vom Bieter eingereichten Angaben, Erklärungen und Nachweise.

2.3.9 Inhalt der Angebote

Von den Bietern sind mit dem Angebot folgende Unterlagen einzureichen. Soweit den Bietern Formblätter zur Erstellung der Angebote zur Verfügung gestellt wurden, sind diese Formblätter für die Erstellung des Angebotes zu verwenden.

Aus der beigefügten Checkliste ergibt sich, welche Formblätter der Bieter für die Angebotserstellung zu verwenden hat und welche Unterlagen vom Bieter selbst zu fertigen sind. Die Formblätter und insbesondere das Angebotsschreiben sind an den dafür vorgesehenen Stellen zu unterschreiben.

2.3.10 Eröffnungstermin der Angebote

Zum Eröffnungstermin der Angebote sind Bieter oder deren Bevollmächtigte nicht zugelassen.

2.3.11 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2.3.12 Prüfung und Wertung der Angebote

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt anhand des nachfolgend dargestellten Wertungssystems:

- **Formale Prüfung:** Der Auftraggeber wird die eingegangenen Angebote zunächst anhand der in den Vergabeunterlagen genannten Anforderungen in formaler Hinsicht überprüfen. Soweit sich daraus ergibt, dass bei einem Angebot Unterlagen fehlen oder unvollständig sind, wird der Auftraggeber im Rahmen des § 51 SektVO den betroffenen Bieter auffordern, Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen.
- **Angemessenheitsprüfung:** Der Auftraggeber wird die eingegangenen Angebote rechnerisch, technisch und wirtschaftlich prüfen. Hierzu wird der Auftraggeber die von den Bietern angegebenen Preise auf deren Angemessenheit überprüfen. Soweit sich daraus ergibt, dass ein Angebot unangemessen hoch bzw. unangemessen niedrig erscheint, wird der Auftraggeber den Bieter auffordern, die angebotenen Preise gemäß § 54 SektVO aufzuklären.
- **Wertung anhand der Zuschlagskriterien:** Die weitere Wertung der Angebote erfolgt anhand der von den Bietern zu den nachfolgend genannten Zuschlagskriterien einzureichenden Unterlagen.

Die Wertung für **Los 1 und Los 2** erfolgt auf der Grundlage der folgenden Wertungskriterien:

Zuschlagskriterium	Gewichtung in %	Gewichtete Wertungspunkte = Gewichtung * Wertungspunkte des Kriteriums
Angebotspreis	60%	Max. 300 Punkte
Vertreter	10%	Max. 50 Punkte
Team-Mitarbeiter	5%	Max. 25 Punkte
Reaktionszeit	5%	Max. 25 Punkte
Herangehensweise an die Projektaufgabe	10%	Max. 50 Punkte
Kritischer Pfad	10%	Max. 50 Punkte
Gesamtwertung	100%	Max. 500 Punkte

Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Angebotswertung entnehmen Sie der Anlage „Bewertungsschema“.

Die Wertung für **Los 3** erfolgt auf Grundlage der folgenden Wertungskriterien:

Zuschlagskriterium	Gewichtung in %	Gewichtete Wertungspunkte = Gewichtung * Wertungspunkte des Kriteriums
Angebotspreis	100%	Max. 500 Punkte
Gesamtwertung	100%	Max. 500 Punkte

Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Angebotswertung entnehmen Sie der Anlage „Bewertungsschema“

2.3.13 Zuschlag

Die rnv strebt an, das Verhandlungsverfahren durch Zuschlagserteilung in der KW 40/2026 zu beenden. Die nicht erfolgreichen Bieter werden über die Zuschlagsabsicht gemäß § 134 GWB informiert werden. Vor Vertragsunterzeichnung können noch letzte Detailverhandlungen für kleinere Korrekturen geführt werden, soweit sie die Wertungsrangfolge nicht beeinflussen.

Vor Zuschlagserteilung wird die Vergabestelle eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 WRegG einholen, um zu prüfen, ob Eintragungen zu dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter vorliegen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 30.09.2026. Bis zu diesem Termin sind die Bieter an ihre finalen Angebote gebunden.

Die rnv (als Vergabestelle) wird den erfolgreichen Bietern je Los durch ein Zuschlagsschreiben den Auftrag erteilen.

Nachgelagert werden von den einzelnen Auftraggebern je Los separate Bestellungen/Auftragsschreiben erstellt.

2.3.14 Kosten für die Teilnahme am Verfahren

Für Erstellung der Angebotsunterlagen und die Teilnahme an diesem Verfahren werden Kosten nicht erstattet und Entschädigungen nicht gewährt.

3 Rügepflicht und Nachprüfung

3.1 Zulässigkeit Nachprüfungsantrag

Die Zulässigkeit von Nachprüfungsanträgen richtet sich nach § 160 GWB. Nach § 160 Abs. 3 GWB ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Dies gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2 GWB. § 134 Absatz 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

3.2 Vergabekammer

Der Bieter kann sich zur Nachprüfung behaupteter Vergabeverstöße an die in der Auftragsbekanntmachung genannte Stelle wenden.

3.3 Rechtsgrundlagen

Für die Einlegung von Rechtsbehelfen gelten u.a. die folgenden Regelungen des GWB:

§ 134 Informations- und Wartepflicht

(1) Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des

Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bieter, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

(2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bieter kommt es nicht an. Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist. Im Fall verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Aufträge können öffentliche Auftraggeber beschließen, bestimmte Informationen über die Zuschlagserteilung oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung nicht mitzuteilen, soweit die Offenlegung den Gesetzesvollzug behindert, dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen, zuwiderläuft, berechnigte geschäftliche Interessen von Unternehmen schädigt oder den lauterer Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen könnte.

§ 135 Unwirksamkeit

(1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber

1. gegen § 134 verstoßen hat oder

2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

(3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn

1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu-lässig ist,

2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und

3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der

Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen.

§ 160 Einleitung, Antrag

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

3.4 Weiterleitung von Vergabeunterlagen

Der Auftraggeber ist im Falle eines Nachprüfungsantrags verpflichtet, die Vergabeakten, die auch die abgegebenen Teilnahmeanträge und Angebote enthalten, an die Vergabekammer weiterzuleiten. Gemäß § 165 GWB haben die Verfahrensbeteiligten unter Umständen Anspruch auf Akteneinsicht und können sich gegebenenfalls Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen. Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist. Es ist daher im Interesse des Bewerbers oder Bieters, bereits mit der Abgabe des Teilnahmeantrags oder Angebotes eine entsprechende Kennzeichnung der Stellen vorzunehmen, die Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

BOL, BÜ, SiGeKo-Leistungen – Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glücksteinquartier und Neubau von 4 Haltestellen]
[127-26-E07]

Checkliste

Mit dem Angebot sind folgende Unterlagen durch den **Bieter** einzureichen:

Dokument / Vertragsbestandteil	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlage	Vom Bieter ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen
Angebotsschreiben	☒	☒
Ausgefülltes Preisblatt (Produkte/Leistungen auf Vergabeplattform)	☒	☒ (Auf der Vergabeplattform)
Preisblatt Stundenlohnarbeiten (Excelliste)	☒	☒ (Excel- und PDF-Datei)
Allgemeine Angaben zum Unternehmen	☒	☒ (Auf der Vergabeplattform)
Eigenerklärung EU-Russland-Sanktionen	☒	☒ (Auf der Vergabeplattform)
Eigenerklärung ArbEntG für Baden-Württemberg	☒	☒ (Auf der Vergabeplattform)
Eigenerklärung MiLoG für Baden-Württemberg	☒	☒ (Auf der Vergabeplattform)
Beantwortung Eignungskriterien	☒	☒ (Auf der Vergabeplattform)
Beantwortung Leistungskriterien	☒	☒ (Auf der Vergabeplattform)
Konzepte/Unterlagen gemäß Bewertungsschema	☐	☒ (bei Angebotsabgabe für Los 1 und 2)
Versicherungsnachweis oder Nachweis über Versicherungsabschluss im Auftragsfall der Versicherung	☐	☒
Handelsregistrauszug (nicht älter als 3 Monate)	☐	☒

Zusätzlich bei **Bietergemeinschaft** und durch die weiteren Mitglieder auszufüllen:

Vertragsbestandteil	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlage	Vom Bieter/Mitglieder Bietergemeinschaft ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen
B.I.1. - Bietergemeinschaftserklärung	☒	☒
B.IV.1. – Eigenerklärung Ausschlussgründe	☒	☒ Je Mitglied
Eigenerklärung EU-Russland-Sanktionen	☒	☒ Je Mitglied

BOL, BÜ, SiGeKo-Leistungen – Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glücksteinquartier und Neubau von 4 Haltestellen]
[127-26-E07]

Eigenerklärung ArbEntG für Baden-Württemberg	☒	☒ Je Mitglied
Eigenerklärung MiLoG für Baden-Württemberg	☒	☒ Je Mitglied
Beantwortung Eignungskriterien (Gekennzeichnet mit Bewerbungsgemeinschaft)	☒	☒ (Auf der Vergabeplattform)
Versicherungsnachweis oder Nachweis über Versicherungsabschluss im Auftragsfall der Versicherung	☐	☒ Je Mitglied
Handelsregistrauszug (nicht älter als 3 Monate)	☐	☐

Zusätzlich bei einer **Eignungsleihe** durch die Unternehmen auszufüllen, bei denen die Eignung
geliehen werden soll:

Vertragsbestandteil	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlage	Vom Bieter/Mitglieder Bietergemeinschaft ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen
B.IV.1. – Eigenerklärung Ausschlussgründe	☒	☒ Je Eignungsgeber
B.IX.1 – Verpflichtung von qualifizierten Nachunternehmer	☒	☒ Je Eignungsgeber
Eigenerklärung EU-Russland-Sanktionen	☒	☒ Je Eignungsgeber
Eigenerklärung ArbEntG für Baden-Württemberg	☒	☒ Je Eignungsgeber
Eigenerklärung MiLoG für Baden-Württemberg	☒	☒ Je Eignungsgeber

Hinweise zum Datenschutz

Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Wichtiger Hinweis an Bieter als Arbeitgeber:

Wir verarbeiten im Rahmen des Vergabeverfahrens die personenbezogenen Daten von Mitarbeitern Ihres Unternehmens, aus denjenigen Unterlagen, die Sie im Vergabeverfahren an uns übermitteln (insbesondere Teilnahmeanträge und Angebote). Im Hinblick auf die insoweit von Ihnen an uns übersandten Informationen zu Mitarbeitern Ihres Unternehmens delegieren wir hiermit unsere Informationspflichten gemäß den Artt. 13 und 14 DSGVO gegenüber den betroffenen Personen auf Sie als Bieter. Wir bitten Sie deshalb, dieses Hinweisblatt vor der Übermittlung solcher Unterlagen allen betroffenen Beschäftigten auszuhandigen.

1. Einleitung

Die im Rahmen des Vergabeverfahrens für ***BOL, BÜ und SiGeKo-Leistungen für den Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke und Neubau von 4 Haltestellen*** bei der rnv Rhein-Neckar-Verkehr GmbH („rnv“, „wir“ und „uns“) einzureichenden Dokumente enthalten personenbezogene Daten, die für die Kommunikation und für die Entscheidungsfindung im Vergabeverfahren erforderlich sind. Der Schutz dieser Daten ist uns wichtig. Wir verarbeiten sie daher mit größtmöglicher Sorgfalt und in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen.

Nachfolgend informieren wir Sie gemäß den Vorgaben der Artt. 13 und 14 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung („**DSGVO**“) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte als Betroffener.

2. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO:

rnv Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Möhlstraße 27
68165 Mannheim
Tel.: 0621-465-0
E-Mail: kundenservice@rnv-online.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

CTM-COM GmbH
Herr Mentges
Marienburgstraße 27
64297 Darmstadt
Tel.: 06154-57605 111
E-Mail: datenschutz@ctm-com.de oder datenschutz@rnv-online.de

3. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Vergabeverfahrens von Ihnen

Hinweise zum Datenschutz

Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

oder Ihrem Arbeitgeber erhalten. Das sind insbesondere die Daten aus Teilnahmeanträgen oder Angeboten, die im Vergabeverfahren gefordert und einzureichen sind. Regelmäßig handelt es sich dabei um:

- dienstliche Kontaktdaten von Ihnen als Einzelunternehmer oder Mitarbeiter Ihres Arbeitgebers, wie Vor- und Nachname, Position im Unternehmen, berufliche Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
- Angaben zu Ihrem beruflichen Werdegang und Ihrer beruflichen Qualifikation, wie Lebensläufe, Berufsabschlüsse und persönliche Berufserfahrungen.

Darüber hinaus verarbeiten wir – soweit für das Vergabeverfahren erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen wie Handels- und Vereinsregister, Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister, Presse, Internet zulässigerweise erheben dürfen oder die uns von anderen Behörden des Bundes und der Länder oder von sonstigen Dritten (z.B. Auskunftsteilen) berechtigt übermittelt werden.

Wir erheben darüber hinaus personenbezogene Daten, z.B. im Zusammenhang mit Bedarfserhebungen, Beschaffungsvorhaben, Teilnahmeanträgen, Angeboten, Fragen, welche z.B. über Webformulare in eVergabeplattformen oder per E-Mail an uns übermittelt werden, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverkehr) sowie Dokumentationsdaten (z.B. über Fragen und Antworten zu unseren Vergabeverfahren).

4. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung („**DSGVO**“) und – soweit anwendbar – des Bundesdatenschutzgesetzes („**BDSG**“) sowie gegebenenfalls weiteren anwendbaren Datenschutzbestimmungen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zum Zweck der rechtmäßigen Durchführung und Verwaltung des Vergabeverfahrens, im Einzelnen zur:

- Einhaltung der geltenden vergaberechtlichen Vorschriften, insbesondere der Vergabe Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit, der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung
- Prüfung und Beantwortung von Fragen und Hinweisen von Bietern im Vergabeverfahren
- Prüfung und Wertung von Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten im Vergabeverfahren, insbesondere auf vergaberechtliche Ausschlussgründe
- Dokumentation des Vergabeverfahrens
- Führung einer sachdienlichen Kommunikation während des Vergabeverfahrens.

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Durchführung der für uns verpflichtenden Eignungsprüfung (insbesondere Angaben zur Befähigung und gegebenenfalls Erlaubnis zur Berufsausübung sowie zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit) und für die Prüfung zwingender Ausschlussgründe wegen eines Verstoßes gegen bestimmte Strafvorschriften erfolgt, ist diese gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c), Absatz 3 DSGVO in Verbin-

Hinweise zum Datenschutz

Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

dung mit den §§ 122 und 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen („GWB“) zur Erfüllung dieser rechtlichen Verpflichtungen zulässig.

Im Übrigen ist die Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. f) DSGVO. Diese Vorschrift gestattet uns die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der Interessen eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erforderlich machen, überwiegen. Unser berechtigtes Interesse besteht in der ordnungsgemäßen Durchführung des Vergabeverfahrens unter Beachtung der insoweit geltenden gesetzlichen Vorgaben.

5. Wer bekommt Ihre Daten?

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet. Ihre personenbezogenen Daten werden – soweit erforderlich und zulässig – weitergegeben an:

- Bundesamt für Justiz zur Einholung von Gewerbezentralregister-Auskünften gem. § 150a GewO
- zuständige Stellen für vergaberechtliche relevante Register (z.B. Wettbewerbsregister, Transparenzregister)
- zuständige Stellen zur Einholung von Auskünften betreffend das Vorliegen von vergaberechtlichen Ausschlussgründen
- Referenzgeber zur Überprüfung von Referenzen
- Sicherheits- und Ordnungsbehörden zur Überprüfung etwaiger bewachungsrechtlicher Voraussetzungen
- mit der Beratung oder Unterstützung im Vergabeverfahren beauftragte Dritte (z.B. Ingenieurbüros, Beratungsunternehmen, Rechtsanwaltskanzleien)
- Teilnehmer am Vergabeverfahren zur Information über die Vergabeentscheidung
- Instanzen für die Nachprüfung von Vergabeverfahren und die dort beteiligten Parteien
- Rechnungsprüfungs-, Revisions- und Kontrollinstanzen.

Soweit wir mit **Auftragsverarbeitern** zusammenarbeiten, werden Ihre Daten an diese weitergegeben. Auftragsverarbeiter sind Unternehmen, die wir im gesetzlich vorgesehenen Rahmen (Art. 28 DSGVO) mit der Verarbeitung von Daten beauftragen (Dienstleister, Erfüllungsgehilfen) und entsprechend anweisen. Wir bleiben auch in diesem Fall weiterhin für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich. Beauftragt werden diese Unternehmen von uns insbesondere in folgenden Bereichen:

- Bereitstellung und Betrieb der im Vergabeverfahren eingesetzten eVergabeplattformen
- ggf. Digitalisierung von in Papierform im Vergabeverfahren eingereichten Unterlagen.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies zur Durchführung des Vergabeverfahrens und unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Als Bestandteil der Dokumentation des Vergabeverfahrens fallen Ihre Daten unter die Aufbewahrungsfristen gemäß § 8 Abs. 4 VgV (bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages oder Rah-

Hinweise zum Datenschutz

Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

menvertrages, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlages) oder im Fall einer Unterschwellenvergabe gemäß § 6 Abs. 2 UVgO (mindestens drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags).

Darüber hinaus können für uns abweichende Aufbewahrungsfristen gelten, die in Rechts- und Verwaltungsvorschriften wie denjenigen zur Bundeshaushaltsordnung festgelegt sind. Gemäß diesen Vorschriften kann eine Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren erforderlich sein.

Soweit nach Beendigung des Vergabeverfahrens durch Ihr Unternehmen oder durch uns noch Ansprüche bestehen oder geltend gemacht werden, werden Ihre personenbezogenen Daten jedoch erst dann gelöscht, wenn diese Ansprüche abschließend geklärt sind, spätestens jedoch mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist. Gemäß den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die vorgenannten Zwecke nicht mehr erforderlich ist, löschen wir diese.

7. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittländer (Staaten außerhalb der europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums - EWR) oder an eine internationale Organisation findet nicht statt.

8. Welche Rechte haben Sie?

Sie haben unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen uns gegenüber folgende Rechte:

a. Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)

Gemäß Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, von uns eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob wir personenbezogene Daten verarbeiten, die Sie betreffen. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf detaillierte Auskunft über die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten. Die Auskunftserteilung kann in begründeten Einzelfällen auf Grundlage des Art. 12 Abs. 5 Satz 2 lit. b) DSGVO oder der in § 34 BDSG geregelten Fälle abgelehnt werden.

b. Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)

Sie können von uns die unverzügliche Berichtigung unrichtiger Daten verlangen, die Sie betreffen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Sie zudem das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

c. Recht auf Löschung oder „Recht auf Vergessenwerden“ (Art. 17 DSGVO)

Sie haben unter den in Art. 17 DSGVO genannten Voraussetzungen das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten. Dieses Recht ist in den in Artikel 17 Abs. 3 DSGVO genann-

Hinweise zum Datenschutz

Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

ten Fällen eingeschränkt.

d. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)

Sie haben unter den in Art. 18 DSGVO genannten Voraussetzungen das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, u.a. wenn und solange Uneinigkeit über die Richtigkeit Ihrer Daten besteht, Sie eine Löschung der Daten ablehnen oder Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen und noch nicht feststeht, ob unsere berechtigten Interessen überwiegen.

e. Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

Soweit eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns ausnahmsweise auf Ihrer freiwillig erteilten und jederzeit widerrufbaren Einwilligung oder einem Vertrag gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DSGVO beruht, können Sie bei Vorliegen der in Art. 20 DSGVO genannten Voraussetzungen auch die Herausgabe der im Rahmen des Vergabeverfahrens bereitgestellten personenbezogenen Daten oder deren Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen verlangen (**Recht auf Datenübertragbarkeit**).

f. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)

Ferner haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde insbesondere in dem EU-Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen die DSGVO oder andere Datenschutzvorschriften verstößt.

Die Anschrift der für die rnv zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Königstraße 10a
70173 Stuttgart
Tel: 0711 61 55 41-0
E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de

Weitere verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Rechtsbehelfe, die Ihnen möglicherweise zustehen, bleiben hiervon unberührt.

9. Besteht für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen des Vergabeverfahrens müssen diejenigen Ihrer personenbezogenen Daten bereitgestellt werden, die für die Durchführung und Verwaltung eines rechtmäßigen Vergabeverfahrens und der damit verbundenen vergaberechtlichen Rechte und Pflichten von uns als öffentlichem Auftraggeber erforderlich sind.

Ohne diese Daten wird die rechtmäßige Durchführung und Verwaltung des Vergabeverfahrens gefährdet.

10. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Hinweise zum Datenschutz

Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Zur Durchführung und Verwaltung des Vergabeverfahrens findet grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO statt. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO

Sie haben zudem das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO einzulegen. Dies gilt auch für ein etwa auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten; es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist formfrei möglich und an die unter Ziffer 2 angegebenen Kontaktdaten zu richten.

PDF-Versand und Qualitätsanforderungen für Eingangsrechnung

Sehr geehrter Lieferant und Geschäftspartner,

im Rahmen der Optimierung unserer Buchhaltungsprozesse möchten wir Ihnen, wie auch uns, zukünftig den Papierversand Ihrer Rechnungsdokumente ersparen. Sie unterstützen uns bei diesen Bemühungen, in dem Sie Ihre **Rechnungen und Rechnungskorrekturen** ab sofort **im PDF-Format** per Email übermitteln und uns hierdurch auch helfen die Bearbeitungszeit Ihrer Rechnungen zu reduzieren.

Damit auch Sie diese Vorteile nutzen können, bitten wir Sie die Hinweise und Anforderungen, sowie die Qualitätsstandards in beigefügter Übersicht zwingend zu beachten und Ihre Dokumente ausschließlich an das, für die jeweilige Gesellschaft freigegebene Postfach zu versenden. Bitte Berücksichtigen Sie, dass eine Abweichung von unseren Anforderungen und Qualitätsstandards zu einer erheblichen Verzögerung bei der Bearbeitung und Begleichung führen kann.

Dieses Schreiben stellt bis auf Widerruf, die schriftliche Zustimmung der RNV, sowie der in beiliegender Übersicht genannten Gesellschaften zum Empfang von PDF-Rechnungen dar.

Im Falle weiterer Fragen zum PDF-Versand, beantworten wir Ihnen diese unter der Email-Adresse: **Kreditorenbuchhaltung@rnv-online.de**

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Kreditorenbuchhaltung

Anforderungen an den Rechnungsversand per PDF

Sehr geehrter Lieferant und Geschäftspartner,

mit dem Versand Ihrer Rechnung per PDF entscheiden sie sich für eine schnelle und effiziente Art der Übermittlung.

Hierdurch wird der Prozess der Rechnungsverarbeitung verkürzt und eine termingerechte Zahlung ermöglicht.

Bei Nutzung des Rechnungsversands per PDF beachten Sie bitte die im folgenden aufgeführten Anforderungen und Qualitätsstandards.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Anforderungen an den PDF-Rechnungsversand

Wenn Sie den elektronischen Rechnungsversand im PDF Format nutzen wollen, bestehen folgende Anforderungen:

Dateiformat:

- Es werden nur Dokumente mit der Dateiendung **.pdf** akzeptiert und verarbeitet.
- Bitte verwenden Sie keinen Passwortschutz
- Keine Sonderzeichen (:*?/"/><) im Dateinamen

Dateiinhalt:

- Nur eine Rechnung je PDF-Datei
- Mehrseitige Dokumente und Anlagen bitte immer in einem PDF-Dokument zusammenfassen
- Keine separaten Anlagen möglich

Emailversand:

- Jede Gesellschaft besitzt Ihre eigene Email-Adresse. **Abweichende Belegeingänge werden nicht bearbeitet.**
- Bitte senden sie ausschließlich Rechnungen und Gutschriften/Rechnungskorrekturen an die jeweilige Email-Adresse.
- Abweichende Dokumente oder Anfragen können nicht berücksichtigt werden.

Mahnungen und sonstige Rückfragen richten Sie bitte an: **Kreditorenbuchhaltung@rnv-online.de**

Rechnungs- und Email-Adressen

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Möhlstraße 27
68165 Mannheim

Email-Adresse für PDF-Rechnungsversand:
RG_RNV@rnv-online.de

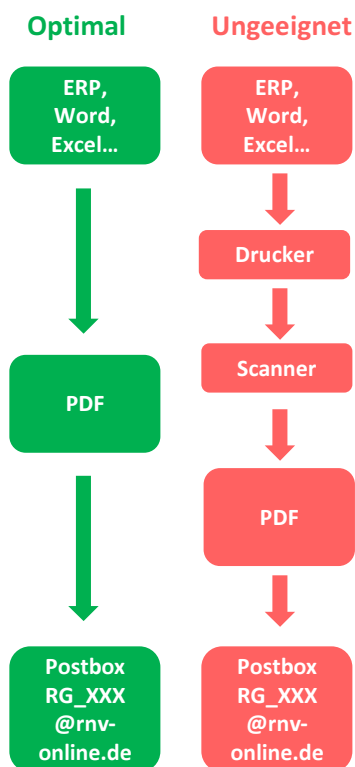
MV Mannheimer Verkehr GmbH
Möhlstraße 27
68165 Mannheim

Email-Adresse für PDF-Rechnungsversand:
RG_MV@rnv-online.de

Anforderungen an die Rechnungsqualität

Erstellungsprozess für PDF-Rechnungen

Optimaler Weise erstellen Sie das PDF-Dokument direkt aus einem Programm (ERP, Word, Excel,...) und **nicht** aus einem gescannten Papierdokument.



Qualitätsanforderungen an eine Rechnung

Als Voraussetzung für eine schnelle Bearbeitung und Begleichung einer Rechnung, stellt die Rechnungsqualität einen entscheidenden Faktor dar. Unterstützen Sie daher die Verbesserung der Rechnungsverarbeitungszeiten in dem Sie die folgenden **Mindestanforderungen** beachten:

- Korrekte und vollständige Rechnungsanschrift der beauftragenden Gesellschaft
- Angabe der korrekten RNV-Bestellnummer
- Rechnungsdetails (Menge, Preis, Bezeichnung, Zahlungsbedingung,...) und Abrechnungsweise entsprechen der zugehörigen Bestellung
- Es wird nur eine Bestellung je Rechnung abgerechnet
- Ausweis von Netto-, Steuer- und Bruttobetrag
- Angabe der Währung
- Ausweis des Liefer- / Leistungsdatums
- Ihre Umsatzsteuer-ID ist enthalten
- Ihre Bankverbindung (IBAN + BIC) ist angegeben
- Keine handschriftlichen Angaben
- Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, sollte möglichst ein weißer Rechnungshintergrund gewählt werden

Für den Ausnahmefall einer Rechnung ohne Bestellung geben Sie bitte den vollständigen Namen, sowie die Email-Adresse des Anforderers an.

Beispielrechnung

Entsprechend dem RNV-Qualitätsstandard



Rechnung

Rechnungsdatum: 01.10.2020
Rechnungsnummer: RG123456

Rechnungsanschrift:

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Möhlstraße 27
68165 Mannheim

RNV-Bestellnummer: 4xxxxxxxxx

Bezeichnung, Menge, Preis, Lieferschein, Positionsbetrag, ...

Liefer- / Leistungsdatum: 30.09.2020

Zahlungsbedingung:
30 Tage netto

IBAN: DExx xxxx xxxx xxxx xx
BIC: xxxxxxxxxxxx

Netto: 1.000,00 EUR
MwSt 16 %: 160,00 EUR
Gesamt: 1.160,00 EUR

Ust.ID: DE123456789

Zuschlagskriterien und Wertungskonzept

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise	1
2. Bewertungsschema	2
3. Beschreibung Zuschlagskriterien Los 1 und Los 2	3
3.1. Zuschlagskriterium Preis	3
3.2. Zuschlagskriterium Vertretung	4
3.3. Team-Mitarbeiter	4
3.5. Herangehensweise Projektaufgabe	6
3.6. Kritischer Pfad	7
4. Beschreibung Zuschlagskriterium Los 3	8
5. Gesamtbewertung – wirtschaftlichstes Angebot	8

1. Allgemeine Hinweise

Die unter 3. „Weitere Zuschlagskriterien“ benannten Konzepte sind separat unter Einbeziehung der losspezifischen Bedingungen zu erstellen.

Fehlen einzelne Angaben innerhalb der Darstellungen „Vertreter“, „Team-Mitarbeiter“, „Reaktionszeit“, „Herangehensweise Projektaufgabe“ und/oder „Kritischer Pfad“ führt dies zwar nicht zum Angebotsausschluss, kann sich aber negativ auf die Bewertung auswirken. Im schlechtesten Fall müssen einzelne Kriterien mit 0 Punkten bewertet werden.

Ein Nachfordern komplett fehlender Konzepte ist ebenso wenig möglich und zulässig wie das Nachfordern einzelner Angaben innerhalb einzelner Darstellungen zu den Konzepten

Die vorstehenden Ausführungen gelten für das Zuschlagskriterium „Preis“ entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Nachfordern gemäß § 51 Abs. 3, Satz 2 SektVO insofern ausnahmsweise zulässig ist, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Zuschlagskriterien + Wertungskonzept

2. Bewertungsschema

Die im Folgenden definierten Zuschlagskriterien beziehen sich auf die ausgeschriebenen Leistungen.

Der Zuschlag erfolgt gemäß § 52 Absatz 1 SektVO auf das wirtschaftlichste Angebot.

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots wird eine Bewertungsmatrix eingesetzt. Die mit Angebotsabgabe eingereichten Konzepte/Unterlagen sind bei Auftragsübernahme vertraglich einzuhalten.

Los 1 und Los 2:

Zuschlagskriterien	Gewichtete Wertungspunkte des Kriteriums	Punkte
Preis (60%)	300 Punkte	0-5
Vertreter (10%)	50 Punkte	0-5
Team-Mitarbeiter (5 %)	25 Punkte	0-5
Reaktionszeit 5 %)	25 Punkte	0-5
Herangehensweise Projektaufgabe (10 %)	50 Punkte	0-5
Kritischer Pfad (10 %)	50 Punkte)	0-5
Gesamt 100%	Max. 500 mögliche Punkte	

Los 3:

Zuschlagskriterien	Gewichtete Wertungspunkte des Kriteriums
Preis (100%)	500 Punkte
Gesamt 100%	Max. 500 mögliche Punkte

Zuschlagskriterien + Wertungskonzept

3. Beschreibung Zuschlagskriterien Los 1 und Los 2

3.1. Zuschlagskriterium Preis

Ein Angebot kann im Rahmen dieses Zuschlagskriteriums maximal 300 Wertungspunkte erreichen.

Das Angebot mit der niedrigsten Angebotssumme erhält die maximale Punktzahl von 5 Punkten. Alle höheren, geprüften Angebotssummen werden mit der niedrigsten, geprüften Angebotssumme ins Verhältnis gesetzt, in dem der niedrigste, geprüfte Angebotspreis durch den geprüften Angebotspreis des jeweiligen Angebotes dividiert und mit der maximalen Punktzahl von 5 Punkten multipliziert wird.

Da der Angebotspreis mit 60% gewichtet wird, sind beim Zuschlagskriterium „Angebotspreis“ somit maximal 300 Wertungspunkte erreichbar.

Die Wertungsformel lautet:

Niedrigster Angebotspreis (netto) x volle Punktzahl (5) : Wertungspreis des Angebotes (netto)

Rechenbeispiel:

Bieter	A	B	C
Wertungspreis	€ 400.000,00	€ 600.000,00	€ 800.000,00
Punktzahl	5	3,333	2,500
Erreichte Wertungspunkte	300	199,980	150

Die Punktzahlen werden mit drei Nachkommastellen genau vergeben, wobei nach der sogenannten kaufmännischen Rundung auf- bzw. abgerundet wird, d.h. ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 0, 1, 2, 3 oder 4, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

Zuschlagskriterien + Wertungskonzept

3.2. Zuschlagskriterium Vertretung

Das Zuschlagskriteriums „Vertretung“ wird mit 10% bewertet. Es werden maximal 5 Punkte vergeben. Multipliziert mit der Gewichtung des Kriteriums (10%) sind somit maximal 50 Wertungspunkte erreichbar.

Vom Bieter ist mit dem Angebot eine Vertretungsliste mit Angaben zu den Personen und gleichwertige Qualifikationen einzureichen.

Der Auftraggeber bewertet das Unterkriterium „Vertretung“ nach folgendem Bewertungsmaßstab:

Bewertungsstufe	Inhalt	Max. erreichbare Punkte
Stufe 0:	Keine Vertretung benannt	0
Stufe 1:	Eine Vertretung mit gleichwertigen Qualifikationen wurde benannt	2,5
Stufe 2:	Zwei oder mehr Vertretungen mit gleichwertigen Qualifikationen wurden benannt	5

Ergibt die Bewertung innerhalb einer der vorgenannten Bewertungsstufen positive oder negative Tendenzen, kann dieser Tendenz durch einen zusätzlichen halben Plus- oder Minuspunkt Rechnung getragen werden. Erweist sich beispielsweise die Qualifikation der Vertretung als höherwertig als gefordert, kann der Bieter nicht nur 2,5 sondern 3 Punkte erhalten. Maximal können jedoch 5 Punkte erreicht werden.

3.3. Team-Mitarbeiter

Im Rahmen des Zuschlagskriteriums „Team-Mitarbeiter“ können maximal 5 Punkten erreicht werden. Multipliziert mit der Gewichtung des Kriteriums (5%) errechnen sich die Wertungspunkte. Insgesamt sind bei diesem Wertungskriterium somit maximal 25 Wertungspunkte erreichbar.

Beschreibung der inhaltlichen Anforderungen und Bepunktung

Der Bieter reicht mit dem Angebot die Anzahl der Teammitglieder ein, sowie gibt Angaben über das Personalkonzept (erforderliche Qualifikation) und einen Personaleinsatzplan.

Zuschlagskriterien + Wertungskonzept

Der Auftraggeber bewertet das Konzept nach folgendem Bewertungsmaßstab:

Stufe 0	Es wurden keine Angaben eingereicht	0 Punkte
Stufe 1	Es wurde ein Mitglied benannt	0,5 Punkte
	Es wurde ein Personaleinsatzplan erstellt	0,5 Punkte
Stufe 2	Es wurden 3 Mitglieder benannt	1,25 Punkte
	Es wurde ein Personaleinsatzplan mit Vertretungsregelung erstellt	1,25 Punkte
Stufe 3	Es wurden 4 oder mehr Mitglieder benannt	2,5 Punkte
	Es wurde ein Personaleinsatzplan inkl. Vertretungsregelung erstellt, Einsatzzeiten und Orte der einzelnen Mitglieder sind dargestellt	2,5 Punkte

Ergibt die Bewertung innerhalb einer der vorgenannten Bewertungsstufen positive oder negative Tendenzen, kann dieser Tendenz durch einen zusätzlichen halben Plus- oder Minuspunkt Rechnung getragen werden. Erweis sich beispielweise die Darstellung des Personaleinsatzplans als detaillierter dargestellt, kann der Bieter nicht nur 1,25 sondern 1,75 Punkte erhalten. Maximal können jedoch 5 Punkte erreicht werden.

3.4. Reaktionszeit

Im Rahmen des Zuschlagskriteriums „Reaktionszeit“ können maximal 5 Punkten erreicht werden. Multipliziert mit der Gewichtung des Kriteriums (5%) errechnen sich die Wertungspunkte. Insgesamt sind bei diesem Wertungskriterium somit maximal 25 Wertungspunkte erreichbar.

Beschreibung der inhaltlichen Anforderungen und Bepunktung

Der Bieter gibt in seinem Angebot die Reaktionszeit auf Termine vor Ort an.

Der Auftraggeber bewertet das Konzept nach folgendem Bewertungsmaßstab:

Stufe 0	Keine Angaben zur Reaktionszeit	0 Punkte
Stufe 1	Ein Mitarbeiter ist innerhalb > 6 Stunden verfügbar	1 Punkt
Stufe 2	Ein Mitarbeiter ist innerhalb < 6 Stunden verfügbar	2,5 Punkte
Stufe 3	Ein Mitarbeiter ist immer auf der Baustelle verfügbar	5 Punkte

Zuschlagskriterien + Wertungskonzept

3.5. Herangehensweise Projektaufgabe

Im Rahmen des Zuschlagskriteriums „Herangehensweise an die Projektaufgabe“ können maximal 5 Punkten erreicht werden. Multipliziert mit der Gewichtung des Kriteriums (10%) errechnen sich die Wertungspunkte. Insgesamt sind bei diesem Wertungskriterium somit maximal 50 Wertungspunkte erreichbar.

Beschreibung der inhaltlichen Anforderungen und Bepunktung

Der Bieter gibt in seinem Angebot eine Beschreibung der Herangehensweise an die Projektaufgabe sowie ein Konzept zur Sicherstellung von Termine, Qualitäten, Kosten und zum Umgang mit Leistungsstörungen/ -verzögerungen ab.

Der Auftraggeber bewertet das Konzept nach folgendem Bewertungsmaßstab:

Stufe 0	Es wurde keine Beschreibung der Herangehensweise an die Projektaufgabe eingereicht	0 Punkte
Stufe 1	Die Beschreibung ist fachlich weniger gut durchdacht und in sehr wenigen Worten beschrieben. Nahezu alle Fragen bleiben offen und die Beschreibung sowie das Konzept lassen nicht auf eine gute fachliche Qualität schließen.	1 Punkt
Stufe 2	Die Beschreibung und das Konzept sind fachlich durchdacht und ausreichend beschrieben. Nahezu alle Fragen sind geklärt und die Beschreibung sowie das Konzept lassen auf eine gute fachliche Qualität schließen.	2,5 Punkte
Stufe 3	Die Beschreibung und das Konzept sind fachlich sehr gut durchdacht und ausführlich und detailliert beschrieben. Keine Fragen bleiben offen. Die Beschreibung sowie das Konzept lassen auf eine sehr gute fachliche Qualität schließen.	5 Punkte

Ergibt die Bewertung innerhalb einer der vorgenannten Bewertungsstufen positive oder negative Tendenzen, kann dieser Tendenz durch einen zusätzlichen halben Plus- oder Minuspunkt Rechnung getragen werden. Erweis sich beispielweise die Darstellung als fachlich gut durchdacht mit Tendenz zu einem sehr gut durchdachten Konzept, kann der Bieter nicht nur 2,5 sondern 3 Punkte erhalten. Maximal können jedoch 5 Punkte erreicht werden.

Zuschlagskriterien + Wertungskonzept

3.6. Kritischer Pfad

Im Rahmen des Zuschlagskriteriums „Kritischer Pfad“ können maximal 5 Punkten erreicht werden. Multipliziert mit der Gewichtung des Kriteriums (10%) errechnen sich die Wertungspunkte. Insgesamt sind bei diesem Wertungskriterium somit maximal 50 Wertungspunkte erreichbar.

Beschreibung der inhaltlichen Anforderungen und Bepunktung

Der Bieter gibt in seinem Angebot einen Rahmenterminplan inkl. Darstellung des kritischen Pfades ab.

Der Auftraggeber bewertet das Konzept nach folgendem Bewertungsmaßstab:

Stufe 0	Weder ein Rahmenterminplan noch der Kritische Pfad wurde eingereicht.	0 Punkte
Stufe 1	Ein Rahmenterminplan oder der kritische Pfad wurde eingereicht.	1 Punkt
Stufe 2	Der kritische Pfad ist teilweise in einem vagen Rahmenterminplan abgebildet. Sofern jeweils der Rahmenterminplan oder der kritische Pfad unvollständig dargestellt werden, werden die Punkte ebenfalls entsprechend Stufe 2 vergaben.	2,5 Punkte
Stufe 3	Der kritische Pfad ist vollständig in einem sehr detaillierten Rahmenterminplan abgebildet. Für die Bewertung anhand der Stufe 3 ist es erforderlich, dass sowohl der Rahmenterminplan als auch der kritische Pfad vollständig und detailliert ausgearbeitet wurden	5 Punkte

Ergibt die Bewertung innerhalb einer der vorgenannten Bewertungsstufen positive oder negative Tendenzen, kann dieser Tendenz durch einen zusätzlichen halben Plus- oder Minuspunkt Rechnung getragen werden. Erweis sich beispielweise die Darstellung als detaillierter dargestellt, kann der Bieter nicht nur 2,5 sondern 3 Punkte erhalten. Maximal können jedoch 5 Punkte erreicht werden.

Zuschlagskriterien + Wertungskonzept

4. Beschreibung Zuschlagskriterium Los 3

Ein Angebot kann im Rahmen dieses Zuschlagskriteriums maximal 500 Wertungspunkte erreichen.

Das Angebot mit der niedrigsten Angebotssumme erhält die maximale Punktzahl von 5 Punkten. Alle höheren, geprüften Angebotssummen werden mit der niedrigsten, geprüften Angebotssumme ins Verhältnis gesetzt, in dem der niedrigste, geprüfte Angebotspreis durch den geprüften Angebotspreis des jeweiligen Angebotes dividiert und mit der maximalen Punktzahl von 5 Punkten multipliziert wird.

Da der Angebotspreis mit 100% gewichtet wird, sind bei dem Zuschlagskriterium somit maximal 500 Wertungspunkte erreichbar.

Die Wertungsformel lautet:

Niedrigster Angebotspreis (netto) x volle Punktzahl (5) : Wertungspreis des Angebotes (netto)

5. Gesamtbewertung – wirtschaftlichstes Angebot

Die in allen Bewertungskriterien je Los nach der Gewichtung der erreichten Punkte erzielte Bewertungspunkte werden addiert. Die insgesamt zu erreichende Gesamtpunktzahl beträgt 500 Bewertungspunkte. Das Angebot, dass dieser Gesamtpunktzahl am nächsten kommt, erhält den Zuschlag. Im Falle gleicher Punktzahl mehrerer Angebote wird der Zuschlag auf das Angebot erteilt, das im Bewertungskriterium Preis mehr Punkte erreicht hat. Besteht weiterhin Gleichstand, so entscheidet das Los.

Vergabeverfahren

Bauoberleitung, örtliche Bauüberwachung und SiGeKo

**M016 Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im
Glückstein-Quartier und Neubau von 4 Haltestellen
127-26-E07**

Inhalt

1. Bestehende Situation und Beschreibung der Maßnahme	3
2. Angebotsgrundlagen	14
3. Inhalt des Angebotes	14
4. Vertragsgrundlagen	15
5. Termine	16
6. Leistungen des Auftragnehmers	18
7. Honorarermittlung	23
8. Anlagen / Unterlagen	25

1. Bestehende Situation und Beschreibung der Maßnahme

Bestehende Situation der Baumaßnahme

Im Westen der Maßnahme verläuft im Bestand die rnv-Strecke Mannheim Hbf – Neckarau West (Linie 3) zwischen Sandhofen und Rheingoldhalle von Westen kommend über den Lindenhofplatz in die Meerfeldstraße. Südlich des Lindenhofplatzes, oberhalb der Einmündung Carl-Metz-Straße in die Meerfeldstraße befindet sich die Haltestelle MA Hauptbahnhof Süd der Linie 3 (siehe. Abb.1).

Die Gleise haben in den Bereichen, in denen die Planung an den Bestand anschließt, einen Abstand von ca. 3,0 m und im Bereich vom Lindenhofplatz von ca. 3,1 m.



Abbildung 1: bestehende Haltestelle „MA Hauptbahnhof Süd“ und Freihaltetrasse, Blickrichtung nach Westen

Im Bereich der in Ost-West-Richtung verlaufenden Glücksteinallee vom Lindenhofplatz bis zur Einmündung Große Holzgasse wurden im Vorfeld der hier dargestellten Maßnahme seitens der Stadt Mannheim ein Grünstreifen in Mittellage als Freihaltetrasse für die 2-gleisige Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier hergestellt (siehe Abb. 2). Angrenzend an den Grünstreifen sind beidseitig MIV-Fahrspuren als Einrichtungsfahrbahnen und Gehwege hergestellt.



Abbildung 2: Freihaltetrasse Glücksteinallee, Blickrichtung nach Westen

Die John-Deere-Straße ist im Bestand als zweispurige Fahrbahn mit beidseitigen Längsparkständen ausgebaut (siehe Abb. 3). Am östlichen Ende der Straße befindet sich in Fahrtrichtung Osten die Linienbushaltestelle Hochschule West als Haltestelle am Fahrbahnrand. Nördlich der Fahrbahn befinden sich ein Radweg und ein Gehweg mit einer dazwischenliegenden Baumreihe, südlich der Fahrbahn verlaufen entlang der Mauer zum John-Deere Gelände ein Gehweg sowie ein Radweg.



Abbildung 3: Bestandsquerschnitt John-Deere-Straße, Blickrichtung nach Westen

Der westliche Abschnitt der Paul-Wittsack-Straße, zwischen der John-Deere-Straße und dem Großen Weidstückerweg ist als Anliegerstraße ausgewiesen, welche ausschließlich aus Richtung John-Deere-Straße befahren werden kann (siehe Abb. 4). Unmittelbar vor der Einmündung Großer Weidstückerweg befinden sich Poller, die eine Einfahrt aus Richtung Osten in diesen Bereich verhindern. Der mittlere Teil der Paul-Wittsack-Straße verläuft vom Großen Weidstückerweg über den Grenzweg bis zum Anschluss an die Neckarauer Straße. Heute ist die Paul-Wittsack-Straße für den MIV in beide Fahrtrichtungen freigegeben, eine Einfahrt ist jedoch aufgrund der Poller nach dem Knotenpunkt Großer Weidstückerweg nur über die Neckarauer Straße möglich. In diesem Bereich sind Schrägparkstände angeordnet (siehe Abb. 5).



Abbildung 4: Westlicher Bereich der "Paul-Wittsack-Straße", Blickrichtung nach Osten

Der östliche Abschnitt der Straße umfasst die bestehende Platzfläche vor der Hochschule Mannheim. Der Platz wird durch die Paul-Wittsack-Straße im Osten, die Neckarauer Straße im Westen und die Gebäude

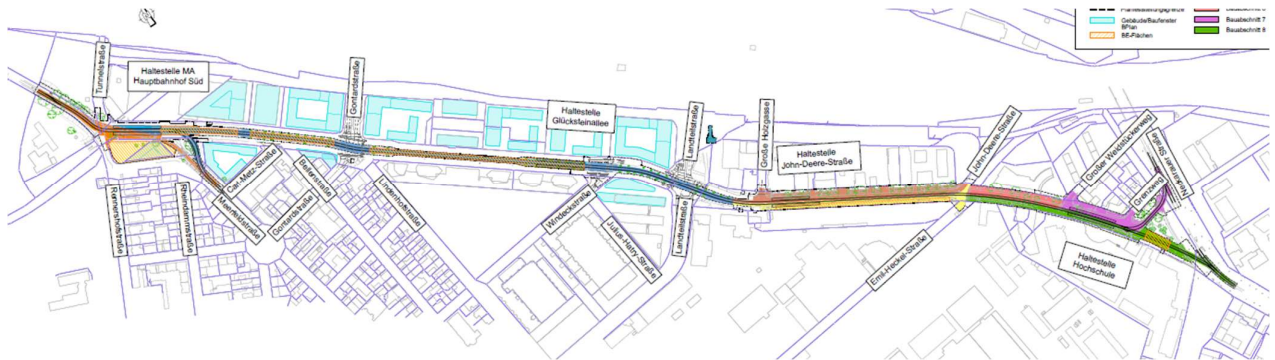
der Hochschule im Süden begrenzt. Der Platz ist nicht für den MIV freigegeben. Eine Ausnahme bildet die heutige Zufahrt zur Hochschule, welche für Feuerwehrfahrzeuge freigegeben ist. Neben einzelnen Baumstandorten sind auf dem Platz Fahrradabstellanlagen vorhanden. Parallel zur Neckarauer Straße verläuft ein Radweg über den Platz.

Im Osten der Maßnahme verläuft im Bestand die rnv-Strecke Mannheim Hbf – Rheinau (Linie 1) zwischen Schönau und Rheinau von Norden kommend über die Neckarauer Straße. Direkt neben dem Platz vor der Hochschule Mannheim befindet sich die Haltestelle Hochschule.



Abbildung 5: Mittlerer Bereich der "Paul-Wittsack-Straße", Blickrichtung Westen

Planerische Beschreibung der Maßnahme



Zweck der Baumaßnahme ist einerseits die ÖPNV-Erschließung des neu entstandenen Glückssteinquartiers mit rund 5.000 neuen Arbeitsplätzen und Wohnungen für ca. 500 neue Einwohner und andererseits der Lückenschluss zwischen der Stadtbahnlinie 3 im Westen und den Linien 1 und 8 im Osten.

Für die neue Stadtbahntrasse wurde im Bebauungsplan der Stadt Mannheim eine Freihaltetrasse ausgewiesen. Diese Trasse wurde in der bisherigen Bebauung und Erschließung des Glückstein-Quartiers freigehalten und wird durch die hier vorliegende Planung in Anspruch genommen.

Die Ausführungsplanung sieht ergänzend zum Neubau der 2-gleisigen Stadtbahnstrecke vier neue barrierefreie Haltestellen im Streckenabschnitt vor, die dem heutigen Standard entsprechen und insbesondere barrierefrei ausgebildet werden.

Im Folgenden ist die Maßnahme von West nach Ost im Detail beschrieben:

Durch Zwangspunkte aus der Gestaltung des nördlichen Lindenhofplatzes, der Querung der Tunnelstraße und der bereits bestehenden bzw. im B-Plan definierten Gebäude ist die neue Lage der Haltestelle MA Hauptbahnhof Süd definiert. Die bisher bestehende Trasse wird in ihrer Lage an die neue Haltestelle angepasst und wird durch Weichen östlich der Haltestelle an den Bestand angeschlossen.

Die Lage der Haltestelle Glücksteinallee definiert sich durch die bereits vorbereitete Aufweitung des Grün-Korridors zwischen den MIV-Richtungsfahrbahnen westlich der Einmündung Windeckstraße und den bereits hergestellten Fußgängerquerungen.

Die Stadtbahn in der „John-Deere-Straße“ muss aufgrund des zur Verfügung stehenden Gesamtquerschnittes in einem straßengebundenen Bahnkörper gemeinsam mit dem MIV geführt werden, dabei ist bei der Bauausführung sicher zu stellen, dass die Andienung der im Norden an die Haltestelle angrenzende Gebäude durch Anlieger und die Feuerwehr gewährleistet ist. Für den Radverkehr ist eine durchgehende Führung vorzusehen, außerhalb der Haltestelle sind Parkstände anzuordnen. Daraus resultiert, dass der nördliche Bahnsteig auf 50 Meter reduziert werden muss, besonders um die Radverkehrsführung und die Zufahrt der Anlieger nicht zu behindern. Zudem wird das nördliche Gleis verschwenkt, um den Verkehrsbereich für den MIV nutzbar zu machen.

Die Haltestelle in der Paul-Wittsack-Straße wird im Bereich des Wohngebäudekomplexes angeordnet und die Bahnsteige erhalten eine Breite von mindestens 3,0 m. Die Gleise werden sowohl in Richtung Norden als auch in Richtung Westen an die Strecke auf der Neckarauer Straße angeschlossen. Im gleichen Zug mit der Maßnahme wird der Platz vor der Hochschule Mannheim neugestaltet und in die Stadtbahntrasse eingebunden. Allerdings muss der Campus aus dem Westen für bis zu 40t- Fahrzeuge weiterhin zugänglich sein.

Der MIV wird auf dem Großen Weidstückerweg, dem Grenzweg und der Paul-Wittsack-Straße nördlich der Haltestelle als Einbahnstraße in Richtung Osten bzw. gegen den Uhrzeigersinn geführt. Die Fahrbahn in der Paul-Wittsack-Straße wird mit einer Breite von ca. 3,5 m geplant. Nördlich der Haltestelle werden beidseitig Längsparkstände angeordnet. Die Haltestelle wird unmittelbar angrenzend an den Platz vor der Hochschule angeordnet.

Bauliche Beschreibung der Maßnahme

- Die Gesamtbaumaßnahme umfasst im Wesentlichen:
- Neubau von ca. 1,8 km Doppelgleis Stadtbahnstrecke
- Neubau von vier barrierefreien Haltestellen
- Einbau einer Weichenverbindung beim westlichen Bauende für eine Wechselfahrt
- Einbau von zwei Weichen und einer Kreuzung auf einem Masse-Feder-System für den Abzweig Richtung Meerfeldstraße
- Einbau von sechs Weichen und 3 Kreuzungen auf einem Masse-Feder-System zur Herstellung des Gleisdreiecks zur Anbindung an die Neckarauer Straße
- Rückbau der Haltestelle in der Meerfeldstraße
- Neugestaltung des Straßenquerschnitts in der John-Deere-Straße
- Neugestaltung des Hochschulbereichs und des Querschnitts in der Paul-Wittsack-Straße

- Einbau vorgezogene Zungenvorrichtung in einer Gleisverschlingung
- Erweiterung des Lindehofplatzes, als Platz an der Haltestelle HBF Süd, auf den Flächen der heutigen Haltestelle der Linie 3 in der Meerfeldstraße

Gleistrasse:

Unmittelbar am westlichen Bauanfang wird ein Gleiswechsel zwischen Gleis 3 und 4 vorgesehen. Dieser besteht aus zwei einfachen Weichen und einem Zwischengleis. Nach dem Gleiswechsel werden die Gleise im Bereich der Querung „Tunnelstraße“ aufgeweitet und auf die „Glücksteinallee“ geführt. Unmittelbar nach der Haltestelle MA Hauptbahnhof Süd zweigen beide Gleise jeweils mit einfachen Weichen auf einem Masse-Feder-System und Radien $\geq 30,0$ m zur Meerfeldstraße ab, wo sie jeweils an den Bestand anschließen. Im weiteren Verlauf der Glücksteinallee verlaufen beide Gleise mit Geraden und Radien zwischen ca. 140,0 m und ca. 1000,0 m in gestreckter Linienführung. Im Bogen östlich der Windeckstraße werden beide Gleise mit einer Überhöhung von $u = 55$ mm geplant, um hier einen höheren Fahrkomfort zu erzielen.

Mit Ausnahme des kurzen Abschnittes als Schwellengleis im Schotteroberbau am westlichen Bauanfang wird der Oberbau grundsätzlich als Festes Fahrbahnsystem konzipiert. In Abhängigkeit von der Nutzung erhält das Gleissystem verschiedene Ausführungen der Gleiseindeckung, welche nachfolgend beschrieben sind:

Der Gleisoberbau wird als feste Fahrbahn mit Rillenschienen konzipiert. Die Eindeckung des Oberbaues in der Glücksteinallee erfolgt mit Ausnahme der Überfahrten für den MIV und der Überwege für Fußgänger mit Rasen (Rasengleis).

In der John-Deere-Straße sieht die Trassierung der Gleise auf einem Großteil des Streckenabschnitts Geraden im straßenbündigen Bahnkörper vor. Lediglich am Anfang und Ende des Abschnitts und für die Verziehung des Gleisabstands sind Radien vorgesehen.

Ab der Einmündung der Großen Holzgasse bis zum Abzweig der John-Deere-Straße wird das Gleis mit Asphalt eingedeckt.

In der Paul-Wittsack-Straße bis zum Anschluss an die Bestandsgleise in der Neckarauer Straße sind die Gleise weiterhin mit einer gestreckten Linienführung trassiert, mit Radien zwischen ca. $R = 747,0$ m und ca. $R = 1000,0$ m.

Das geplante Gleisdreieck für die Anbindung der neuen Gleisstrecke an die Gleise in der Neckarauer Straße erfolgt mit 6 einfachen Weichen auf einem Masse-Feder-System.

Der Abzweig nach Norden Richtung Neckarauer Straße und der Anschluss an den Bestand werden mit Radien zwischen ca. 30,0 m und ca. 40,0 m trassiert.

Im Abschnitt 3 erfolgt bis auf die Pflastereindeckung im Bereich des Hochschulplatzes wieder eine Befestigung als Rasengleis. Der Abzweig der Paul-Wittsack-Straße wird analog zur umliegenden Fläche mit

Asphalt eingedeckt. Die geradeaus über den bestehenden Platz verlaufenden Gleise werden analog zum Haltestellenbereich mit Rasengleis eingedeckt, welche ggf. auch überfahrbar hergestellt werden können.

Haltestellen:

Die Haltestellen „MA Hauptbahnhof Süd“ am „Lindenhofplatz“ werden mit Seitenbahnsteigen zwischen den beiden MIV-Richtungsfahrbahnen geplant, die Bahnsteige erhalten eine Nutzlänge von 60,0 m. Der nördliche Bahnsteig erhält eine Breite von ca. 3,40 m und der südliche Bahnsteig wird mit einer Breite von ca. 3,90 m vorgesehen. Die Bahnsteige werden in einer Geraden der Gleistrasse, westlich des Abzweigs Richtung Meerfeldstraße angeordnet.

Um die Bahnsteige in den Platzcharakter des Lindenhofplatzes zu integrieren, ist kein Spritzschutzgeländer vorgesehen, sondern ausschließlich Poller zur Abgrenzung der beiden Verkehrsflächen, um auf der ganzen Haltestellenlänge eine Erreichbarkeit zu ermöglichen. Die bestehende Haltestelle „MA Hauptbahnhof Süd“ in der Meerfeldstraße geht außer Betrieb und die bestehende Haltestellenausstattung wird zurückgebaut.

Die Haltestelle „Glücksteinallee“ wird ebenfalls zwischen den MIV-Fahrspuren mit zwei Seitenbahnsteigen hergestellt. Die Bahnsteige erhalten eine Nutzlänge von 60 m und eine Breite von jeweils ca. 2,4 m, zzgl. 0,50 m Schrammbord bzw. L-Stein als Abgrenzung zum MIV. Die Bahnsteige liegen in einer Geraden der Gleistrasse, westlich der Einmündung Windeckstraße. Zur Verbindung der Gehwege im Seitenraum mit den Bahnsteigen wird am westlichen Zugang eine ungesicherte indirekte Querung ausgebildet, da hier planmäßig keine Querungen durch den Radverkehr vorgesehen sind.

Die Haltestelle „John-Deere-Straße“ liegt unmittelbar östlich der Einmündung Große Holzgasse in einer Geraden der Gleistrasse. Die Bahnsteige werden als Seitenbahnsteige beidseitig der im Mischverkehr durch den MIV und ÖPNV genutzten Fahrbahn angeordnet und erhalten eine Breite von ca. 3,2 m. Der südliche Bahnsteig erhält eine Nutzlänge von 60,0 m. Der nördliche Bahnsteig kann zur Gewährleistung der Andienung der Gebäude 77, 79 und 81 lediglich mit einer barrierefreien Nutzlänge von 50,0 m hergestellt werden. An der Hinterkante beider Bahnsteige verläuft ein höhengleicher Radweg, welcher durch einen Pflasterstreifen (trennstreifen) taktil abgegrenzt wird.

Die Haltestelle „Hochschule“ befindet sich auf Höhe des Wohnblocks am „Großen Weidstückerweg“ und „Grenzweg“ und liegt in einem Bogen der Gleistrasse. Die Bahnsteige werden als Seitenbahnsteige mit einer Nutzlänge von 60 m und einer Breite von ca. 3,0 m ausgebildet. Östlich des Bahnsteigs wird eine gesicherte Querungsstelle über die Gleise und die Anliegerfahrbahn vorgesehen. Im Westen erfolgt die Zuwegung über den Platz der Hochschule.

Für alle Haltestellen gilt: Die Bahnsteigkanten werden mit einer Höhe von +30 cm über Schienenoberkante (SOK) hergestellt, um einen barrierefreien Einstieg in die auf der Strecke eingesetzten Niederflurfahrzeuge

zu ermöglichen. Die Bahnsteigkanten werden in einem Abstand von 1,26 m zur geplanten Gleisachse eingebaut. Für einen barrierefreien Zugang zu den Bahnsteigen von beiden Seiten werden jeweils Rampen mit einer maximalen Längsneigung von 6,0 % notwendig. Beide Bahnsteige sowie deren Zuwegungen erhalten ein taktils Leitsystem.

Die Bahnsteige werden mit Fahrgastunterständen, Sitzgelegenheiten, Bahnsteigmöblierung, Beleuchtungseinrichtungen, einer visuellen Fahrgastinformationsanlage sowie manche mit Fahrkartenautomaten ausgestattet.

Querschnittsgestaltung

Der Oberbau der einzelnen Verkehrsflächen wurde gemäß der „Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12)“ und der Regelaufbauten der Stadt Mannheim vorgesehen. Der Gleisoberbau wird entsprechend der Oberbau-Richtlinien des VDV für Bahnen im Geltungsbereich der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) ausgebildet.

Die detaillierte Querschnittsaufteilung (Stand Ausschreibungsplanung) sowie der Oberbau/Aufbau sind in den beiliegenden Regelquerschnitten (siehe Anlagen) dargestellt.

Entwässerung

Analog zum Bestand werden mit Ausnahme des Grüngleises sämtliche Verkehrsflächen über eine geschlossene Entwässerung entwässert. Dies wird durch die Anordnung von Straßenabläufen, Kastenrinnen und Gleis-/Schienenentwässerungskästen gewährleistet. Diese werden mittels Anschlussleitungen an die bestehenden Kanalsammelleitungen angeschlossen.

Im Bereich des Grüngleises wird das anfallende Oberflächenwasser versickert. Hierfür werden in der Betontragplatte des Grüngleises Durchdringungen vorgesehen, welche ein Versickern des Oberflächenwassers in den Untergrund ermöglichen.

Betriebstechnische Ausrüstung

Fahrleitungsanlage:

Die neu geplante Fahrleitung wird aus einer beweglichen Hochkettenfahrleitung bestehen. Die Herstellung der Fundamente sowie das Aufstellen der Fahrleitungsmasten sind seitens des AN zu überwachen.

Die notwendigen Mastgründungen für die Fahrleitung werden bereits in den einzelnen Bauphasen ausgeführt und mit den Leitungsbaumaßnahmen ausgeschrieben. Die Koordination der Gründungsarbeiten ist Bestandteil dieser Leistungsbeschreibung. Die Maststellung erfolgt i.d.R. mit den Verkehrswegebauarbeiten am Ende der jeweiligen Bauphasen (Fertigstellung der Baufelder).

Betriebstechnische Ausrüstung:

Für die betriebstechnische Ausrüstung ist die Leerverrohrung zu überwachen (z.B. für Weichensteuerung und -heizung, Mittelrohrtrasse, GUW,...). Die Überwachung der Haltestelle beinhaltet ebenfalls die betriebstechnische Ausrüstung der Haltestelle (Leerrohrplanung für Haltestellenausrüstung).

Ver- und Entsorgungsleitungen im Planungsgebiet

Im gesamten überplanten Gebiet befinden sich mehrere Ver- und Entsorgungsleitungen im öffentlichen Verkehrsraum. Bedingt durch den Neubau der Haltestelle und Gleistrassierung werden umfangreiche Sicherungsmaßnahmen, Anpassungen und/oder Leitungsumverlegungen erforderlich, die überwacht und koordiniert werden müssen.

Im Zuge der Maßnahme sind folgende Art der Leitung

Leitungsträger betroffen: Leitungsträger

Stadt Mannheim, Fachbereich 76	Verkehrssignaltechnik
Stadt Mannheim, Fachbereich 69	Entwässerung
Stadt Mannheim, Fachbereich 12	Informationstechnologie
rnv GmbH	50 Hz, Strom, Informationstechnologie, Verkehrssignaltechnik
Deutsche Telekom Technik GmbH,	Telekommunikation
MVV Netze GmbH	Strom, Beleuchtung, Gas, Wasser, Fernwärme, Telekommunikation, Telekommunikation-Kupferkabel,
MVV Pfalzkom	Telekommunikation

Die im Rahmen der Maßnahme betroffenen Leitungen werden während der Bauausführung gesichert oder verlegt. Weitere Detailplanungen werden im Zuge der Ausführungsplanungen mit den betroffenen Leitungsträgern abgestimmt.

Körperschall und Erschütterung

Zur Untersuchung und Bewertung der Auswirkung der baulichen Veränderung auf die zukünftige Immissionssituation wurde eine schwingungstechnische Untersuchung während des Bahnbetriebs erstellt.

Erschütterungen: In der Untersuchung wird festgestellt, dass es in der Umgebung der neuen Stadtbahntrasse zu fühlbaren Erschütterungsmissionen kommen kann.

Körperschall: In der Untersuchung wird festgestellt, dass es in der Umgebung der neuen Stadtbahntrasse zu hörbaren Körperschallmissionen kommen kann.

Maßnahmen: Als Ergebnis der Untersuchung wird festgestellt, dass Maßnahmen erforderlich sind, die eine Minderung der Schwingungsmissionen bewirken. Diese Maßnahmen sind die Anordnung eines **Masse-**

Feder-Systems im Bereich von Weichen und Kreuzungen und eine elastische Schienenlagerung im Bereich von durch die Maßnahme betroffenen Wohngebieten.

Auszuführende Leistungen für die Stadt Mannheim

Für die Baudurchführung und Kommunikation am „Lindenhofplatz“ ist der Eigenbetrieb Stadtraumservice als Baulastträger für den öffentlichen Raum federführend zuständig. Bestandteile dieser Leistungsbeschreibung sind der teilweise grundhafte Ausbau und die Herstellung der Oberflächen, die Ausführung von Tiefbauarbeiten (Leitungsgräben für die Verlegung von Versorgungsleitungen), provisorische Beleuchtung, die Vorbereitung der Grünschollen und der Einbau diverser Ausstattungselemente.

Nach Abschluss der Arbeiten wird die Fläche nahezu ausschließlich von Fußgängern und Radfahrern genutzt. Eine Nutzung für den MIV ist nicht geplant.

Insgesamt werden von der rnv und der Stadt Mannheim ca. 2.900 m² umgestaltet, wovon ca. 1.260 m² entsiegelte Grünfläche werden sollen. Der Platz wird etwa 115 m lang und an seiner breitesten Stelle ca. 50 m breit sein. Wesentliche Leistungen sind die Erneuerung der Belagsflächen inkl. Tragschichten, Leitungsbau, Entwässerung, die Herstellung von Pflanzinseln mit Einfassungen aus Betonfertigteilen, sowie neue Ausstattung des öffentlichen Raumes mit Sitzmöglichkeiten, Fahrradbügeln, Einbaupollern, etc.

Folgende Leistungen werden im Wesentlichen unter LOS 1 Bauoberleitung vom AN Bau ausgeführt:

- a) Platzfläche Platz an der Haltestelle HBF Süd in Pflasterbauweise
- b) Tiefbau, Montage und Installation der reinen Beleuchtungsmasten im öffentlichen Platzbereich,
- c) Tiefbau und Montage Mobiliar- und Ausstattungselemente und Leerrohrinfrastruktur im öffentlichen Platzbereich,
- d) Markierung und Beschilderung
- e) Grünflächen inkl. Einfassungen und Baumpflanzungen
- f) Versetzen Stromverteilerschrank
- g) Radweg in Asphaltbauweise

Die örtliche Bauüberwachung wird seitens der Stadt Mannheim, EB76 durchgeführt. Insofern werden für die Leistungen der Stadt Mannheim lediglich die Bauoberleitung und die SiGeKo-Leistungen angefragt.

Auszuführende Leistungen für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Mannheim

Infolge der Neubaustrecke sind Umverlegungsarbeiten von Entsorgungsleitungen auszuführen. Hierbei handelt es sich um einen Abwasserkanal des Eigenbetriebs Stadtentwässerung. In der John-Deere-Straße ist eine Verlegung eines Abwasserkanals DN 600 PEHD in einer Länge von 250 m vorgesehen. Diese Leistung wird optional angefragt.

Bauzeit und Bauablauf

Die Realisierung der Baumaßnahme ist im Februar 2027 vorgesehen und wird in einem Zeitraum von ca. 2 Jahren erfolgen.

Die Neubaumaßnahme wurde in 2 Bauabschnitte unterteilt.

Der 1. Bauabschnitt beinhaltet den Bereich des Lindenhofplatzes "Haltestelle MA Hauptbahnhof Süd" und des „Grüngleises“ (Station 0,00 bis ca. 0,750). Die Bauleistungen der Stadt Mannheim werden ebenfalls im 1.BA ausgeführt. Diese beginnen nach dem Rückbau der heutigen Haltestelle der Linie 3 im Juli 2027 und enden mit Abschluss der Arbeiten auf dem Platz an der Haltestelle HBF Süd im Dezember 2027. Innerhalb des 1. Bauabschnittes ist eine Unterteilung in 4 Bauphasen vorgesehen.

Der 2. Bauabschnitt ist wiederum in 2 Bauphasen unterteilt. Die 1. Bauphase ist die „John-Deere-Straße“ und die 2. Bauphase „Hochschule“.

Innerhalb der Bauphase „John-Deere-Straße“ und „Hochschule“ sind wiederum mehrere Unterbauphasen vorhanden. Im Bereich der John-Deere-Straße sind 2 Unterbauphasen und im Bereich der Hochschule 5 Unterbauphasen vorgesehen. Die Klausurphasen der Hochschule sind zu berücksichtigen. Während dieser Zeit sind keine lärmintensiven Arbeiten auszuführen.

Während der Bauausführung am „Lindenhofplatz“ und „Hochschule“ muss die Straßenbahnlinie 1 und 3 unterbrochen und die Gleisstrecke vollgesperrt werden.

Von Juni 2027 bis September 2027 wird die Linie 3 unterbrochen und dabei die Haltestelle „Hauptbahnhof Süd“ (1. Bauabschnitt) sowie die Gleise in Richtung Meerfeldstraße hergestellt. Die Arbeiten werden von Montag bis Sonntag im 3-Schichtbetrieb ausgeführt.

In den Sommerferien 2027 (vor. 3 Wochen Mitte August bis Mitte September 2027) wird die Linie 1 sowie die Neckarauer Straße vollgesperrt und die Gleise und Konstruktionen Weiche 594/595 und Weiche 590/591 an den Bestand angeschlossen. Die Arbeiten werden im 3-Schichtbetrieb von Montag bis Sonntag ausgeführt.

In den Sommerferien 2028 wird in 3 Wochen die Gleisüberfahrt vor dem Werksgelände der Fa. John-Deere-Straße hergestellt.

Aufgrund der Lage der Baumaßnahme im Bereich von mehreren Bürokomplexen, Wohngebäuden, Hochschulen und Gewerbe- und Industriebetrieben muss von einer erhöhten Erschwernis und von Behinderungen beim Bauablauf ausgegangen werden. Dies ist bei der Ausführung auf ein Minimum zu reduzieren. Eine durchgehende Erreichbarkeit aller sich im Maßnahmenbereich befindlichen Nutzungsarten, wie zum Beispiel Büros, Garageneinfahrten, Industriebetriebe (John-Deere), Gewerbeflächen sowie anderer hier angesiedelter Betreiber muss hierbei stets gewährleistet werden.

Ebenfalls muss hier aufgrund der Lieferverkehre zu den Gewerbebetrieben eine durchgängige Andienung gesichert und umgesetzt werden. Dies erfordert ein hohes Maß an Koordinierung, damit die Störungen des Bauablaufes, Erschwernisse und Verzögerungen minimiert werden. Der Bauablauf ist in der Bauzeitüberwachung akribisch zu prüfen und einzutakten. Ein weiterer Aspekt im Einflussbereich des Baufeldes stellt die Baustellenlogistik dar. Hierbei müssen sich diverse Unternehmen einen schluchtartigen, engen Bereich zur Bereitstellung von Material, Baugeräten, aber auch gemeinsam genutzte Fahrwege geteilt werden, auch dies führt zu Beeinträchtigungen im Bauablauf und zu erhöhten Erschwernissen in der Umsetzbarkeit.

Deshalb ist eine Koordinierung der Verkehrsströme erforderlich und muss stringent umgesetzt werden. Hierbei sind weiterhin die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Einsatz von Rettungsfahrzeugen, Feuerwehreinätze, Entsorgungsfahrzeuge etc.) umzusetzen. Besonders die Forderungen der Feuerwehr, welche eine permanente Befahrbarkeit und somit die Erreichbarkeit, der sich im Baufeld befindlichen Gebäude fordert, müssen hier erfüllt und überwacht werden.

Gleichzeitig laufende Bauarbeiten:

- Errichtung neuer Fahrleitungsanlagen für die Stadtbahn durch Dritte
- Demontage der Werbetafel und Glasscheiben der Fahrgastunterstände
- Anlagentechnik für den Neu- und Umbau der Lichtsignalanlagen im Baubereich
- (Kabelanlagen, Signalgeber, Steuerung, Kabelzug- und Installationsarbeiten) der Stadt Mannheim
- Installation der Straßenbeleuchtung und Ausstattungselementen mit E-Anschluss durch MVV
- Kabelverlegung von Dritten (z.B. KurpfalzTEL, Fa. Wall GmbH, etc.)
- Montage Haltestellenausstattung (Wetterschutzhäuser, Sitzgelegenheiten, Vitrinen, DFI etc.)
- Liefern und Einbau der Fundamente für die FGU und Werbetafel (Fa. Wall)
- Kabelverlegearbeiten der mv (Weichensteuerung, 50-Hz, etc).
- Arbeiten im Zusammenhang mit der Schienenschmieranlage im Auftrag der rnv

2. Angebotsgrundlagen

Der Auftraggeber für den Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke mit vier Haltestellen ist die MV Mannheimer Verkehr GmbH, Möhlstraße 27, 68165 Mannheim.

Wir informieren Sie darüber, dass die MV Mannheimer Verkehr GmbH die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv) zur Betreuung des von uns vergebenen Projektes einsetzt. Die rnv tritt ausschließlich im Namen und Auftrag der MV auf. Die MV ist und bleibt ihr einziger Vertragspartner für den Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke mit vier Haltestellen, ihr Ansprechpartner ist die rnv.

Der anteilige Auftraggeber für die Platzgestaltung, Platz an der Haltestelle HBF Süd, ist der Stadtraumservice Mannheim, Käfertaler Straße 248, 68167 Mannheim.

Die Verrechnung erfolgt über einen festen Verteilerschlüssel, der nach der Vergabe bekanntgegeben wird.

Das teilnehmende Unternehmen wird gebeten, ein für den Auftraggeber kostenloses für den Auftragnehmer verbindliches Angebot abzugeben.

3. Inhalt des Angebotes

Das Angebot muss neben den Vorgaben aus den weiteren Vergabeunterlagen beinhalten.

Insofern hierzu Formblätter/elektronische Formulare zur Verfügung gestellt werden, so sind diese zwingend zu verwenden.

4. Vertragsgrundlagen

4.1 Vertragsbedingungen

Durch die Angebotsabgabe bestätigt der Auftragnehmer, dass ihm alle zur Vertragserfüllung maßgebenden Daten und Verhältnisse bekannt sind, er diesen im Falle einer Auftragserteilung Rechnung tragen wird, er die Leistungen selbst zu den Vertragsbedingungen erfüllen kann und auf die Anfechtung verzichtet.

4.2 Subunternehmer

Die Leistungen werden vom Auftragnehmer grundsätzlich mit eigenem Personal ausgeführt. Sofern der Auftragnehmer beabsichtigt, Subunternehmer mit Teilleistungen zu beauftragen, sind diese im Angebot zu benennen.

4.3 Auftrag und Auftragsbestätigung

Die Auftragserteilung erfolgt schriftlich durch den Auftraggeber in Form eines Zuschlagsschreibens. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges werden nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und mit einer Bestellung bestätigt werden.

5. Termine

5.1 Rahmentermine Gleis- und Tiefbauarbeiten

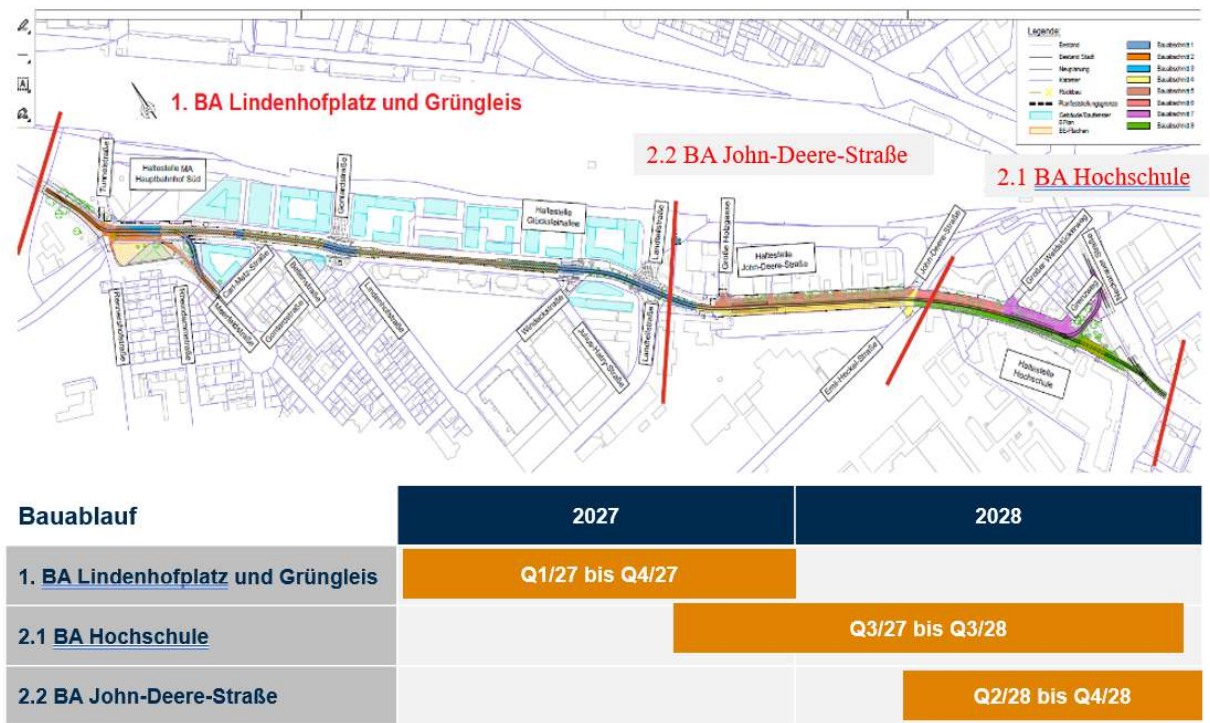
Ausführung:	Gleis-, Tief- und Straßenbauarbeiten, Bau der techn. Anlagen
Gesamtbauzeit:	01.02.2027 bis 31.12.2028
1. Bauabschnitt	01.02.2027 bis 31.12.2027
2. Bauabschnitt	01.07.2027 bis 31.12.2028
Vollsperrung Linie 3	Juni 2027 bis September
Vollsperrung Linie 1	Ende August/Anfang September 2027 (voraus. 3 Wochen)
Arbeiten Stadt Mannheim	Juli 2027 bis Dezember 2027

Es ist eine angemessene Nachlaufzeit (mind. 18 Monaten) für etwaige Mangelbeseitigungs- und Restleistungen sowie für die Abrechnung einzukalkulieren. Ebenso ist ein angemessener Vorlauf von mind. 3 Monaten zur grundsätzlichen Einarbeitung in die Baumaßnahme (Bauvertrag, Ablaufplanung etc.), zur Maßnahmenvorbereitung und für vorbereitende Arbeiten (BÜ, Montage der Gleisjoche) einzukalkulieren.

Während der gesamten Bauzeit ist die ständige Erreichbarkeit und Anwesenheit der Bauüberwachung pro Bauabschnitt zu gewährleisten, insbesondere in den kritischen Bauphasen sowie bei Nacht- und Wochenendarbeiten auf der Baustelle.

Sämtliche Kosten hierfür, insbesondere für Nacht- und Wochenendarbeiten, sind in den Angebotspreis einzukalkulieren.

Die Bauphasenpläne liegen als Anlage bei.



5.2 Terminverzögerungen

Bei erkennbarer Verzögerung einer Leistung ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und dessen Entscheidung über das weitere Vorgehen einzuholen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer einen erhöhten Personaleinsatz, den Einsatz qualifizierten Personals oder Überstunden an Werk-, Sonn- und Feiertagen zu verlangen, wenn abzusehen ist, dass die vorgegebenen Termine nicht eingehalten werden oder die Einhaltung des Terminplans wegen nicht ausreichender Qualifikation des eingesetzten Personals gefährdet ist.

Der Auftraggeber behält sich vor, den ihm wegen Terminverzögerungen entstehenden Schaden geltend zu machen.

6. Leistungen des Auftragnehmers

LOS 1 Bauoberleitung

für die beschriebene Gesamtmaßnahme für die Gewerke Tief-, Gleis- und Straßenbau gemäß HOAI 2021 § 47, Lph. 8.

Die unten genannten Leistungen beziehen sich auf die Gleisbaumaßnahme "Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier und Neubau von 4 Haltestellen" sowie der optionalen Leistung „Abwasserkanal in der John-Deere-Straße“.

Über die Grundleistungen gemäß Anlage 13 nach HOAI 2021 hinaus sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Betreiben einer aktiven Nachtragsabwehr bzw. eines Nachtragsmanagements in Abstimmung bzw. nach den Vorgaben der rnv sowie Nachtragsbearbeitung. Dies umfasst insbesondere:
 - Sofortige Information des AG bei Abweichungen zum Bauvertrag
 - Zeitgerechte schriftliche Bewertung von Behinderungsanzeigen und Bedenkenanmeldungen
 - Zeitgerechte Bewertung von Massenänderungen und Bedarfspositionen besonders im Hinblick auf rechtzeitige Veranlassung von Beauftragungen bzw. Bestellwerterhöhungen
 - Bewertung von Mehrkostenanmeldungen und Dokumentation der kalkulationserheblichen Umstände einschließlich einer Kostenschätzung
 - Vorausschauende Bearbeitung von nachtragsrelevanten Sachverhalten, Erarbeiten von detaillierten Stellungnahmen und Vorschlägen für die Nachtragsabwehr
 - Nachtragsbearbeitung inkl. Verfassen von detaillierten Stellungnahmen und einer Vorkalkulationsprüfung
 - Teilnahme an Nachtragsverhandlungen mit dem ausführenden Unternehmen in Abstimmung mit der rnv
 - Dokumentation/Protokollierung der Nachtragsverhandlungen inkl. tabellarischer Auflistung der Ergebnisse im Hinblick auf die eingereichten Nachtragssummen sowie den endverhandelten Nachträgen.
 - Schriftliche Sachverhaltsdarstellung in terminlicher Abstimmung mit dem AG (Prüfung dem Grunde nach) mit Bewertung: Ob eine Anordnung des AG vorliegt, Bau Soll/Ist, ob Nachtrag gegenüber Hauptvertrag geänderte oder zusätzliche Leistungen enthält oder als mehrkostenrelevante Behinderungsfolge zu werten ist, Hinweis auf Minder- oder Mehrleistungen
- Durchführung der Koordination der beteiligten Fachabteilungen und -gewerke der rnv (z.B. Abteilung Elektrische Anlagen) zur Sicherstellung der termingerechten Abwicklung und Inbetriebnahme, Durchführung der erforderlichen Abstimmungen
- Teilnahme an Bau-, SiGeKo-Besprechungen und Abstimmungsbesprechungen sowie die Erstellung der entsprechenden Protokolle
- Führen von offener Punkte-Liste, Nachverfolgung und Dokumentation
- Erstellen und Fortschreiben von Mängellisten (Mängel während der Ausführung), Nachverfolgung und Dokumentation der Mängelbeseitigung
- Erstellung von monatlichen Sachstandsberichten nach Vorgabe der rnv

- Niederschrift der Besprechungsprotokolle. Das Besprechungswesen der BOL zu den Baubesprechungen umfasst neben dem Protokollieren auch die Einladung, die Koordinierung und die Abstimmung der Tagesordnung
- Die ständige Erreichbarkeit und Anwesenheit (an Nacht- und Wochenendarbeiten) während der Bauzeit ist erforderlich.
- Änderungsmanagement einschl. Zuarbeit zur Überprüfung hinsichtlich §132 GWB und Durchführung sowie Dokumentation des Freigabeverfahrens (Formular)

Weiterhin sind **Projektsteuerungsleistungen** (Kostencontrolling als **weitere zusätzliche Leistungen** durch die Bauoberleitung zu erbringen.

Folgende Leistungen sind mindestens anzubieten:

- Kostensteuerung zur Einhaltung der Kostenziele
- Identifikation von Risiken für die Gesamtmaßnahme (Finanziell, temporär etc.) und gemeinsame Erarbeitung geeigneter Maßnahmen zum Gegensteuern bzw. Abwehr der Risiken.
- Regelmäßiges Informieren und abstimmen mit dem Auftraggeber (Berichtswesen)
- Vorgabe der Soll-Werte für Vergabeeinheiten auf der Basis der aktuellen Kostenberechnung und Vergabe der Deckungsbestätigung für Aufträge
- Überprüfen der vorliegenden Angebote im Hinblick auf die vorgegebenen Kostenziele
- Mitwirken bei der Einschätzung technischer Risiken
- Vorgabe von Deckungsbestätigungen für Nachträge
- Prüfen (in vertraglicher Hinsicht) und Freigeben von Rechnungen zur Zahlung
- Freigabe von Schlussrechnungen und Mitwirkung bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen
- Mitwirkung und Prüfung der komplexen Kostenabrechnungen auf die verschiedenen Kostenträger gemäß Baukostenvereinbarung (Kostenteilungspläne, teilweise sehr kleinteilige Abrechnungs- und Aufmaßfelder)
- Mitwirken bei der Projektbuchhaltung für den Mittelabfluss (interne Zahlungspläne und LGVFG), einschl. Fortschreibung und Abschluss
- Erstellung und Fortschreibung eines monatlichen Projektstatusberichts in Abstimmung und nach Vorgabe der mrv einschl. Kostenübersicht (inkl. Nachträgen und Mehrkosten)
- Erstellung einer Übersicht der Vergabeverfahren für die Bauleistungen in Abstimmung mit den Vergabestellen, insbesondere im Hinblick auf die Nebenbestimmungen des Zuwendungsgebers
- Der AN steht jederzeit telefonisch bzw. in besonderen Fällen (bspw. notwendige Beratung) kurzfristig vor Ort zur Verfügung. Der AG und die am Bau Beteiligten erhalten die persönliche Mobilfunknummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- Durchführen, Einladen und fortlaufende Protokollierung von Projekt- und Baubesprechungen

- Koordination aller externen und internen Gewerke inkl. der Ingenieur- und Planungsleistungen in Abstimmung mit der PL. Fortlaufende Besprechungen vor Ausführung, Dokumentation der Entscheidungen und Nachhalten der Einhaltung der Entscheidungen
- Überlagern der Bauabläufe zur übergreifenden Koordination der Teilprojekte
- Festlegen der Vertretungsbefugnisse für den AG gemeinsam mit der PL und Nachhalten der Einhaltung.
- Detailprüfung von Schnittstellen und Bauabläufen
- Abstimmen mit der Örtlichen Bauüberwachung der Stadt Mannheim
- Abstimmen der Bauabläufe mit den äußeren Einflüssen
- Übergeordnete Terminsteuerung ALLER Gewerke zur Einhaltung der Terminziele
- Erstellen einer Ablaufplanung zur Steuerung der Abnahme, Übergabe und Inbetriebnahme
- Erstellung des Grobablauf und Übersicht der noch anstehenden Vergabepakete

LOS 2 Örtliche Bauüberwachung

nach HOAI 2021 gemäß Anlage 13, besondere Leistungen der Leistungsphase 8, Punkt Örtliche Bauüberwachung.

Weiterhin sind zusätzliche besondere Leistungen zu erbringen (siehe nachfolgende Aufstellung).

Die unten genannten Leistungen beziehen sich auf die Gleisbaumaßnahme "Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier und Neubau von 4 Haltestellen" sowie der optionalen Leistung „Abwasserkanal in der John-Deere-Straße“.

Die örtliche Bauüberwachung für die "Platzgestaltung Mannheim Hauptbahnhof Süd" wird seitens der Stadt Mannheim durchgeführt und ist nicht Bestandteil dieser Ausschreibung.

- Plausibilitätsprüfung der örtlichen Kennzeichnung des Baufeldes
- Teilnahme an den Baubesprechungen
- Sofortige Information des AG bei Abweichungen zum Bauvertrag des AN-Bau
- Gemeinsames örtliches Aufmaß mit dem Auftragnehmer
- Bilddokumentation von Leerrohr- und Leitungsverlegungen (z.B. Entwässerungsleitungen) als Anlage zum örtlichen Aufmaß. Das örtliche Aufmaß von Leitungsgräben und Rohrleitungen erfolgt am offenen Graben.
- Mit jeder Abrechnung ist ein Massen-Kostenabgleich nach den Vorgaben der Kostenstruktur des AG zu erstellen (GVFG-Maßnahmenbereich gesondert). Es sind baubegleitende Leistungsfeststellungen und Leistungsnachweise zu erbringen. Dies hat ab Baubeginn zu erfolgen. Eine Abrechnung / Vergütung von Leistungen an das beauftragte Bauunternehmen ohne Aufmaß erfolgt nicht.
- Angabe erhöhter Rechnungsprüfungsaufwand z.B. bei mehreren Kostenträgern /-stellen
- Der zuständige Abrechner der bauausführenden Firma erstellt **gemeinsam** mit der örtlichen Bauüberwachung des AG das Feldaufmaß. Auf Basis dieser Feldaufmäße sind elektronische Aufmaßblätter (DA

11) zu erstellen, die zur Prüfung an die örtliche Bauüberwachung des AG übergeben werden. Diese sind binnen einer **Frist von einer Woche** von der örtlichen Bauüberwachung zu prüfen (Prüfung und Rücklauf in DA 11 und Papierform) und mit dem AN abzustimmen. Auf Grundlage dieser geprüften Aufmaße wird dann die Abschlagsrechnung erstellt.

- Mit jeder geprüften Abschlagsrechnung ist ein Soll-Ist-Vergleich zu erstellen und vorzulegen mit bedarfsabhängiger Analyse der jeweiligen Anteile an Massen- und Leistungsänderungen.
- Mitwirken bei der Koordination der beteiligten Dritten im Baufeld, Unterstützung der Bauoberleitung und Projektsteuerung der Gesamtmaßnahme
- Dokumentation des Bauablaufs (Ist-Ablauf und eingesetzte Ressourcen)
- Führen eines Bautagebuchs mit genauer Leistungsbeschreibung (u.a. Zuordnung zu Vorgangsnummer im Bauzeitenplan des AN-Bau, Dokumentation der Materialeingänge, Einsatz von NU), einschl. Fotodokumentation (tägliche Aufnahme), wöchentliche Übergabe an den AG
- zeitnahe inhaltliche Kontrolle des Bautagebuchs des AN-Bau
- zeitnahe Dokumentation von Produktivitätsverlusten (z.B. Umsetzungsvorgänge etc.) bei Umstellung oder Störungen des Bauablaufs (auch im Falle des Eigenverschuldens des AN-Bau)
- Überwachung und Kontrolle der Ab- und Aufladevorgänge des vom AG beigestellten Gleisbaumaterials zur Qualitätssicherung und Einhaltung der jeweiligen Richtlinien sowie Vorgaben des Herstellers
- Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen. Die Prüfung beinhaltet: u.a. die Prüfung dem Grunde nach (Kausalität) sowie die Bewertung des kalkulierten bzw. tatsächlichen Aufwands. Die Prüfung der Höhe nach erfolgt durch die Bauoberleitung
- vorausschauende Bearbeitung von nachtragsrelevanten Sachverhalten, Erarbeiten von detaillierten Stellungnahmen und Vorschlägen für die Nachtragsabwehr
- Stellungnahmen und zeitnahe schriftliche Bewertung von Behinderungsanzeigen und Bedenkenmeldungen
- Stellungnahme und zeitnahe Bewertung von Massenänderungen und Bedarfspositionen besonders im Hinblick auf rechtzeitige Veranlassung von Beauftragungen bzw. Bestellwerterhöhungen
- Stellungnahme und zeitnahe Bewertung von Mehrkostenanmeldungen und Dokumentation der kalkulationserheblichen Umstände einschließlich einer Kostenschätzung (Zuarbeit Änderungsmanagement)
- Während der Bauzeit ist die ständige Anwesenheit mindestens einer Person vor Ort erforderlich. Sofern es das anfallende Arbeitsvolumen (z.B. für örtliches Aufmaß) erfordert, sind weitere Personen für das Projekt abzustellen. Weiterhin ist die ständige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Die Anwesenheit und Erreichbarkeit ist ebenso bei Nacht- und Wochenendarbeiten zu gewährleisten.
- Sachstandsbericht zur Verwendung beim Projektstatusbericht, hierzu ist dem AG ein Referenzbericht vorzulegen
- Mitwirken bei Öffentlichkeitsveranstaltungen des Bauherrn in Bezug auf die Baumaßnahme

LOS 3 SiGeKo

Übernahme der Leistungen eines Koordinators nach § 3 der BaustellV unter Anwendung des § 4 „Allgemeine Grundsätze“ des Arbeitsschutzes soweit dies nach dem Stand der Planung möglich ist.

Der AN setzt für die Erbringung der nachfolgend beschriebenen Leistungen, speziell ausgebildete Koordinatoren mit entsprechender Fachkunde ein. Durch ein vorhandenes interdisziplinäres Team ist jederzeit eine notwendige Leistungsergänzung gewährleistet.

Das Leistungsbild umfasst die Leistungen gem. RAB 30, die zusätzlichen Leistungen sind nachfolgend aufgeführt.

- Planung der Ausführung

- Bestandsaufnahme zum Bauvorhaben (Beschreibung, Gutachten, Pläne, Genehmigungen, etc.) und Erfassung aller Tätigkeiten (Gewerke) und ggf. anderweitiger betrieblicher Tätigkeiten auf dem Gelände entsprechend der vorgesehenen Bauablaufplanung
- Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Maßnahmen (einschließlich der Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV)
- Erstellung einer Baustellenordnung
- Erstellen der Vorankündigung bei Bedarf und Übermittlung an die nach Landesrecht zuständige Behörde
- Erstellung eines allgemeinen Alarmplans für die Baustelle
- Einweisung aller Beteiligten gemäß Baustellenordnung vor Baubeginn

- Ausführungskoordination und Ausführungsphase

- Information und Einweisung aller Beteiligten gemäß Baustellenordnung vor Baubeginn
- Mindestens wöchentliche Sicherheitsbegehung mit Berichterstattung und schriftlicher Dokumentation (über Gesamtbaubauzeit der Maßnahme)
- Stichprobenartige Überprüfung der gemeinsam genutzten Sicherheitseinrichtungen auf ordnungsgemäßen Zustand, ggf. Kontrolle auf Vorhandensein der Sicherheitsnachweise
- Organisation der Zusammenarbeit sowie stichprobenartige Überprüfung der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte auf Einhaltung ihrer Pflichten nach der Baustellenverordnung
- bei Bedarf Teilnahme an der Baubesprechung
- Anpassung der Vorankündigung bei Bedarf und Übermittlung an die nach Landesrecht zuständige Behörde
- Erforderliche Abstimmung mit den Arbeitsschutzbehörden
- Der AN steht jederzeit telefonisch bzw. in besonderen Fällen (Unfall, notwendige Beratung etc.) kurzfristig vor Ort zur Verfügung. Der AG und die am Bau Beteiligten erhalten die persönliche Mobilfunknummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

7. Honorarermittlung

7.1 Honorargrundlagen

Grundlage für die Honorarermittlung und Ingenieurleistung ist die HOAI in der Fassung 2021, unter Berücksichtigung der vorgenannten Einsatzzeiten.

Wir empfehlen zur Orientierung die Honorarzone III heranzuziehen.

Es besteht die Möglichkeit Zu- oder Abschläge auf das Angebot zu vereinbaren.

Die anrechenbaren Kosten der Gesamtmaßnahme belaufen sich auf ca. 21,40 Mio. Euro.

Aufgrund der Weiterverrechnung der Bauoberleitungsleistungen sind die Honorare für den Bauabschnitt 1 und 2 getrennt auszuweisen.

LOS 1 Bauoberleitung

Anteil MV:

1. Bauabschnitt 10,3 Mio. € netto
2. Bauabschnitt 10,6 Mio. € netto

Anteil Stadt Mannheim:

1. Bauabschnitt 345.000.- € netto

Die Abrechnung „Anteil Stadt Mannheim“ erfolgt nach einem festgelegten Verteilerschlüssel, der nach der Beauftragung bekanntgegeben wird.

Optionalleistung:

Anteil Eigenbetrieb Stadtentwässerung

2. Bauabschnitt 436.974,- netto (520.000 € brutto)

Die Abrechnung „Anteil Eigenbetrieb Stadtentwässerung“ erfolgt nach den angegebenen anrechenbaren Kosten.

LOS 2 örtliche Bauüberwachung

1. Bauabschnitt 10,6 Mio. € netto
2. Bauabschnitt 10,6 Mio. € netto

Im LOS 2 örtliche Bauüberwachung ist die Leistung der Mannheimer Verkehr GmbH (Projekt: Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier und Neubau von 4 Haltestellen) zu kalkulieren. Die Bü-Leistungen für das Projekt der Stadt Mannheim (Projekt: Lindenhofvorplatz) werden seitens der Stadt Mannheim in Eigenregie durchgeführt und sind nicht Bestandteil dieses Vergabeverfahrens.

Die Abrechnung „Anteil Eigenbetrieb Stadtentwässerung“ erfolgt nach den angegebenen anrechenbaren Kosten.

LOS 3 SiGeKo

Siehe Punkt 6

Aufteilung der Leistungen für die Stadt Mannheim und der Mannheimer Verkehr GmbH.

Angebote können für ein oder mehrere Lose abgegeben werden.

Das Los 1 Anteil MV und Los 2 wird vergaberechtlich unter Zuhilfenahme einer Matrix vergeben.

Diese ist der Ausschreibung beigelegt.

Das Los 3 wird zu 100% über den Preis vergeben

Sollten Ihrerseits keine weiteren Angaben gemacht werden, gehen wir davon aus, dass der § 6 Abs. 2 Satz 4 HOAI im Rahmen einer Beauftragung keine Anwendung findet und mit Beauftragung ausgeschlossen wird.

7.2 Nebenkosten

Die Nebenkosten sind pauschal, je Leistungseinheit festzusetzen.

8. Anlagen / Unterlagen

Folgende Unterlagen werden von der rnv zur Verfügung gestellt:

- Lagepläne/Ausschreibungspläne
- Bauphasenpläne

**[M016 Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier und
Neubau von 4 Haltestellen]**

[127-26-E07 – Los 1]

Vertragsgrundlagen

Als spätere Vertragsgrundlagen gelten in folgender Reihenfolge:

1. Das Bieter-/ und Verhandlungsgesprächsprotokoll sowie die Beantwortung von Bewerber-/ Bieterfragen (soweit vorhanden)
2. Die „Besonderen Vertragsbedingungen“ für dieses Vergabeverfahren
3. Die weiteren Vergabeunterlagen inkl. Leistungsbeschreibung mit Anlagen
4. Die „Allgemeine Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen für alle Gesellschaften der rnv-Gruppe“
5. Das (letzverbindliche) Angebot des Auftragnehmers inkl. Sämtlicher auf gesonderte Anforderung vorgelegter oder nachgereichter Unterlagen, Konzepte, Skizzen, Nachweise, Erklärungen und Angaben
6. Die aktuell gültige Fassung der HOAI
7. Die aktuell gültige Fassung des BGB

Besonderen Vertragsbedingungen Los 1

§1. Kommunikation

- (1) Jegliche schriftliche Kommunikation (Bsp.: Briefe, E-Mail) zwischen den Mitarbeitern des AG und dem AN, die kaufmännische und/oder vertragliche Themen betrifft (z.B. Abstimmungen, die zu Änderungen der Auftragserbringung gemäß Vergabeunterlagen, Mehrbedarfen, Nachträgen oder Auftragserweiterungen, führen) ist des Weiteren auch an die E-Mail-Adresse einkauf@rnv-online.de zu senden.
- (2) Jegliche mündliche Kommunikation zwischen den Mitarbeitern des AG und dem AN, die kaufmännische und/oder vertragliche Themen betrifft (z.B. Abstimmungen, die zu Änderungen der Auftragserbringung gemäß Vergabeunterlagen, Mehrbedarfen, Nachträgen oder Auftragserweiterungen, führen) ist zu verschriftlichen und an die E-Mail-Adresse einkauf@rnv-online.de zu senden.
- (3) Eine E-Mail an einkauf@rnv-online.de entbindet nicht der gesetzlich vorgegebenen Schriftform. Jegliche Briefe sind an den Einkauf zu senden.

§2. Kündigung und Vergütung

- (1) Erfolgt eine Vertragskündigung, ist vom AG nur die Vergütung der tatsächlich erbrachten Leistungen zu tätigen. Etwaiger Schadenersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.
- (2) Leistungen, die nicht vom AN erbracht wurden, auch wenn diese bereits bestellt oder bezuschlagt wurden, sind vom AG nicht zu vergüten.

**[M016 Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier und
Neubau von 4 Haltestellen]**

[127-26-E07 – Los 1]

- (3) Es obliegt dem AN, den Nachweis für tatsächlich erbrachte Leistungen zu erbringen.
- (4) Nach Vertragskündigung durch den AG hat der AN innerhalb von 30 Tagen die Schlussrechnung zu stellen. Es gelten die vertraglich vereinbarten Zahlungsfristen.
- (5) Sollte der AN innerhalb der 30 Tage keine Schlussrechnung dem AG zusenden, ist der AG berechtigt, die Summe der Schlussrechnung zu schätzen. Die Schätzung hat der AG dem AN zu kommunizieren.
- (6) Der AN muss die Schätzung der Schlussrechnung innerhalb von 3 Werktagen bestätigen oder ablehnen. Bei Bestätigung ist die Schlussrechnung spätestens nach drei Werktagen an den AG zu versenden.
- (7) Sollte der AN die Schätzung gemäß 6 ablehnen, muss der AN seine Schlussrechnung innerhalb von 5 Werktagen dem AG zusenden. Sollte der AN innerhalb der 5 Werktagen keine Schlussrechnung dem AG zusenden, wird automatisch die Schätzung der Schlussrechnungshöhe des AG als wirksam von beiden Parteien angesehen.
- (8) Der AG ist berechtigt, nicht erbrachte Leistungen aus den Teil- und Schlussrechnungen zu streichen. Des Weiteren können etwaige Vertragsstrafen und Pönalen, die der AG fordert, aus den Teil- und Schlussrechnungen abgezogen werden.

§3. Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung & Umbauzuschlag

- (1) Die Zahlungsbedingungen betragen 30 Tage netto.
- (2) Etwaige Abschlagsrechnungen müssen gemäß den Vorgaben §7 Abs. 1 der „Allgemeine Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen für alle Gesellschaften der rnv-Gruppe“ erstellt werden.
- (3) Ein Umbau- oder Modernisierungszuschlag gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 HOAI ist nicht Bestandteil der vereinbarten Vergütung, sofern im Angebot oder Preisblatt keine gesonderte Position hierfür ausgewiesen, bepreist und vereinbart ist. Die vereinbarte Vergütung umfasst sämtliche Leistungen ohne Umbau- oder Modernisierungszuschlag. Ein solcher Zuschlag wird nur geschuldet, wenn er im Angebot oder Preisblatt ausdrücklich ausgewiesen, bepreist und vereinbart wurde. Wird eine Position für einen Umbau- oder Modernisierungszuschlag im Angebot oder Preisblatt mit 0,00 EUR ausgewiesen, gilt dies als ausdrückliche Vereinbarung, dass ein Umbau- oder Modernisierungszuschlag nicht vereinbart und geschuldet ist. Für Nachträge, Zusatzleistungen, geänderte Leistungen, besondere Leistungen sowie sonstige nachträglich beauftragte Leistungen gilt ein Umbau- oder Modernisierungszuschlag ebenfalls als nicht vereinbart und nicht geschuldet, sofern er nicht im jeweiligen Grundangebot ausdrücklich ausgewiesen, bepreist und vereinbart wurde.

§4. Auftragsbestätigung

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass ausschließlich die Bedingungen des AG gelten. Abweichende Regelungen in der

**[M016 Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier und
Neubau von 4 Haltestellen]**

[127-26-E07 – Los 1]

Auftragsbestätigung sowie den eingereichte Vergabeunterlagen sind automatisch unwirksam.

§5. Auftraggeber

- (1) Auftraggeber für die unter Position 1.1 „BOL Bauoberleitung Anteil MV und Anteil Stadt Mannheim“ beschriebenen Leistungen sind die MV Mannheimer Verkehr GmbH sowie die Stadt Mannheim. Die Rechnungsstellung hat gegenüber jedem Auftraggeber gesondert zu erfolgen. Die Verteilung der Kosten auf die beiden Auftraggeber erfolgt nach einem noch festzulegenden Kostenschlüssel. Die Festlegung des Kostenschlüssels erfolgt nach Zuschlagserteilung. Sämtliche mit der Kostenaufteilung sowie der getrennten Rechnungsstellung verbundenen Aufwendungen sind vom Auftragnehmer bereits bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen und mit den angebotenen Preisen abgegolten.
- (2) Auftraggeber für die optionale Position 1.2 „Stufe 2: BOOL Anteil Eigenbetriebe Stadtentwässerung“ sind die Eigenbetriebe Stadtentwässerung der Stadt Mannheim. Die Rechnungsstellung hat unmittelbar gegenüber den Eigenbetrieben Stadtentwässerung zu erfolgen.

§6. Stufenweise Beauftragung

- (3) Der AG wird den Auftrag stufenweise vergeben.
Folgende Leistungsstufen sind vorgesehen:
Stufe 1: BOL Anteil MV und Anteil Stadt Mannheim
Stufe 2: BOL Anteil Eigenbetriebe Stadtentwässerung
- (2) Die Stufen 2 wird einzeln nach Bedarf durch den AG beauftragt.
- (3) Der AG beauftragt den AN mit Zuschlagserteilung mit der Stufe 1 wie oben beschrieben.
- (4) Der Auftraggeber behält sich vor, bei Fortsetzung der Baumaßnahme die weiteren Leistungsstufen abzurufen. Der Abruf erfolgt durch die Erweiterung der ursprünglichen Bestellung.
- (5) Der AG ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei. Ein Anspruch auf Abruf besteht nicht.
- (6) Der AG behält sich vor einzelne Stufen nicht zu beauftragen oder in anderer Reihenfolge zu beauftragen.
- (7) Im Falle einer Übertragung weiterer Leistung gelten die Bedingungen dieser Vergabeunterlagen. Aus der stufen- oder abschnittswisen Vergabe kann der AN keine Erhöhung seines Honorars oder andere Ansprüche ableiten.

§7. Pauschalpreis

- (1) Es wird ein Pauschalangebot in Anlehnung an die HOAI vereinbart. Etwaige Honoraranpassungen sind ausgeschlossen. BGB §313 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Etwaige Nachträge, die vom AN in Anlehnung an die HOAI erstellt werden, werden, als Pauschalangebot gemäß Abs. 1 durch den AG beauftragt.

**[M016 Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier und
Neubau von 4 Haltestellen]**

[127-26-E07 – Los 1]

- (3) Die Nebenkosten werden als eine Pauschale vereinbart. Mit dieser Pauschale sind sämtliche Nebenkosten abgegolten.
- (4) Werden Leistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs auf Grundlage der angebotenen Stundensätze vergütet, sind mit den vereinbarten Stundensätzen sämtliche Nebenkosten abgegolten. Eine gesonderte Berechnung oder Erstattung von Nebenkosten erfolgt nicht.

§8. Dokumentation

- (1) Für alle Besprechungen zwischen der rnv und dem AN während der Vertragslaufzeit ist ein Protokoll durch den AN zu erstellen. Das jeweilige ergebnisorientierte Protokoll ist der rnv binnen einer Woche zur Freigabe vorzulegen. Eventuelle Festlegungen in diesen Protokollen erhalten mit der Freigabe der rnv Verbindlichkeit. Mündliche Vereinbarungen sind nicht wirksam.
- (2) Der AN bereitet jede Projektbesprechung in Abstimmung mit dem Projektleiter der rnv mit einer Agenda vor, in der auch der Teilnehmerkreis genannt ist.

§9. Mitwirkung Dritter

- (1) Die rnv ist jederzeit berechtigt, Berater, Projektkoordinatoren und/oder Gutachter einzusetzen und diese mit der Vertretung ihrer Interessen zu betrauen.

§10. Geistiges Eigentum

Zusätzlich zu §5 der „Allgemeine Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen für alle Gesellschaften der rnv-Gruppe“ wird Folgendes vereinbart:

- (1) Der AN räumt dem AG das ausschließliche uneingeschränkte Nutzungsrecht an sämtlichen Arbeitsergebnissen und den daran bestehenden Rechten sowie an den bei Durchführung des Vertrages entstehenden inländischen Schutzrechten, Schutzrechtsanmeldungen, Erfindungen und sonstigen Neuerungen und Verbesserungen, übertragbaren Benutzungsrechten, Konstruktionsunterlagen, Verfahren und Unterlagen, ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst auch das Recht zur Bearbeitung und sonstigen Änderung, zur Verbreitung, zum Vortrag, zur Wiedergabe und der Zurverfügungstellung.
- (2) Der AG ist berechtigt, dass ihm eingeräumte Nutzungsrecht an Dritte zu übertragen.
- (3) Dem AG verbundene Unternehmen (Bsp. Muttergesellschaften) sind vollumfänglich berechtigt, die Unterlagen nach deren Ermessen zu nutzen.

§11. Anforderungen-, Kontroll- und Informationsrechte des Auftraggebers

- (1) Der AG ist berechtigt, die dem AN übertragenen Leistungen selbst oder durch beauftragte Dritte zu überwachen. Der AN und dessen Projektbeteiligte sind verpflichtet, den mündlichen und schriftlichen

**[M016 Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier und
Neubau von 4 Haltestellen]**

[127-26-E07 – Los 1]

Anforderungen innerhalb des Projektes des AG zur Ausführung der Arbeit Folge zu leisten.

- (2) Der AN ist gehalten, dem AG auf dessen Anforderung unverzüglich und jederzeit sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung zu erteilen und Einsicht in sämtliche die Vertragsdurchführung betreffende Unterlagen zu gewähren und diese dem AG zu übergeben. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf elektronisch gespeicherte Daten.
- (3) Der AN hat den AG unverzüglich und unaufgefordert schriftlich darüber zu unterrichten, wenn gegen ihn bzw. seine Mitarbeiter und/oder etwaige Unterauftragnehmer bzw. deren Mitarbeiter behördliche Verfügungen, Bußgeldbescheide, Strafbefehle oder Urteile ergehen, die im Zusammenhang mit den vom AN zu erbringenden vertraglichen Leistungen stehen bzw. auf diese Auswirkungen haben können. Entsprechendes gilt für behördliche und/oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren.
- (4) Der AN hat sicherzustellen, dass er bzw. seine Mitarbeiter jederzeit im Besitz der unter Umständen erforderlichen behördlichen Genehmigungen ist/sind. Etwa hierdurch entstehende Kosten hat der AN zu tragen.

§12. Haftung und Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers

- (1) Der AN verpflichtet sich, die Leistungen gemäß den Vorgaben der Leistungsbeschreibung durchzuführen. Er trägt die sich aus der Leistungserbringung ergebende Gefahr.
- (2) Der AN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Haftung des AG ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen und im Falle der Fahrlässigkeit im Übrigen auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, ohne deren Erfüllung der Zweck des Vertrages gefährdet ist bzw. auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf. Dies gilt jedoch nicht im Falle der Verletzung von Leben, Leib und Gesundheit.
- (4) Schäden von Gesellschaften der rnv-Gruppe kann der AG wie eigene Schäden gegenüber dem AN geltend machen.
- (5) Der AN stellt den AG von sämtlichen zivil- und/oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen bzw. den Folgen einer Inanspruchnahme durch Dritte frei, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der vom AN übernommenen Leistungen erhoben werden.

§13. Mitarbeiterwechsel

- (1) Sollte während der Projektbearbeitung Projektmitarbeiter oder der Projektleiter des AN aus dem Projekt ausscheiden, muss der AN diese mit adäquatem Personal ersetzen. Hierbei müssen diese Mitarbeiter die in den Vergabeunterlagen geforderten Eignungen nachweisen können.
- (2) Der Eignungsnachweis ist unverzüglich nach Einbringen des Mitarbeiters ins Projekt an den AG zu senden.
- (3) Der AG ist berechtigt, Personal, das die geforderten Eignungsnachweise nicht erfüllt, abzulehnen.

**[M016 Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier und
Neubau von 4 Haltestellen]**

[127-26-E07 – Los 1]

- (4) Wenn der AG Personal vom AN ablehnt, ist der vertraglich vereinbarte Zeitplan weiterhin durch den AN einzuhalten.

§14. Sicherheitsleistungen

- (1) Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Leistungen aus dem Vertrag ist in Höhe von 5% der Auftragssumme (exkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten. Die Sicherheit kann ausschließlich durch Bürgschaft geleistet werden. Diese Bürgschaft ist innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss der rnv vorzulegen. Der AN trägt die alleinigen Kosten für die Bürgschaftserstellung. Die Bürgschaftsurkunde muss folgende Erklärungen des Bürgen enthalten:
- (2) Der Bürge übernimmt für den AN die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- (3) Auf die Einreden der Vorausklage gemäß §771 BGB wird verzichtet.
- (4) Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- (5) Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung.
- (6) Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrags getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem AG und dem AN sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- (7) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mannheim.

§15. Salvatorische Klausel

Sollten die Bestimmungen dieses Vertrages und/oder der diesem Vertrag beigefügten Verträge ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt im Hinblick auf die Rechtswirksamkeit und Durchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken des Vertrages.

**[M016 Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier und
Neubau von 4 Haltestellen]**

[127-26-E07 – Los 2]

Vertragsgrundlagen

Als spätere Vertragsgrundlagen gelten in folgender Reihenfolge:

1. Das Bieter-/ und Verhandlungsgesprächsprotokoll sowie die Beantwortung von Bewerber-/ Bieterfragen (soweit vorhanden)
2. Die „Besonderen Vertragsbedingungen“ für dieses Vergabeverfahren
3. Die weiteren Vergabeunterlagen inkl. Leistungsbeschreibung mit Anlagen
4. Die „Allgemeine Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen für alle Gesellschaften der rnv-Gruppe“
5. Das (letzverbindliche) Angebot des Auftragnehmers inkl. Sämtlicher auf gesonderte Anforderung vorgelegter oder nachgereichter Unterlagen, Konzepte, Skizzen, Nachweise, Erklärungen und Angaben
6. Die aktuell gültige Fassung der HOAI
7. Die aktuell gültige Fassung des BGB

Besonderen Vertragsbedingungen Los 2

§1. Kommunikation

- (1) Jegliche schriftliche Kommunikation (Bsp.: Briefe, E-Mail) zwischen den Mitarbeitern des AG und dem AN, die kaufmännische und/oder vertragliche Themen betrifft (z.B. Abstimmungen, die zu Änderungen der Auftragserbringung gemäß Vergabeunterlagen, Mehrbedarfen, Nachträgen oder Auftragserweiterungen, führen) ist des Weiteren auch an die E-Mail-Adresse einkauf@rnv-online.de zu senden.
- (2) Jegliche mündliche Kommunikation zwischen den Mitarbeitern des AG und dem AN, die kaufmännische und/oder vertragliche Themen betrifft (z.B. Abstimmungen, die zu Änderungen der Auftragserbringung gemäß Vergabeunterlagen, Mehrbedarfen, Nachträgen oder Auftragserweiterungen, führen) ist zu verschriftlichen und an die E-Mail-Adresse einkauf@rnv-online.de zu senden.
- (3) Eine E-Mail an einkauf@rnv-online.de entbindet nicht der gesetzlich vorgegebenen Schriftform. Jegliche Briefe sind an den Einkauf zu senden.

§2. Kündigung und Vergütung

- (1) Erfolgt eine Vertragskündigung, ist vom AG nur die Vergütung der tatsächlich erbrachten Leistungen zu tätigen. Etwaiger Schadenersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.
- (2) Leistungen, die nicht vom AN erbracht wurden, auch wenn diese bereits bestellt oder bezuschlagt wurden, sind vom AG nicht zu vergüten.

**[M016 Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier und
Neubau von 4 Haltestellen]**

[127-26-E07 – Los 2]

- (3) Es obliegt dem AN, den Nachweis für tatsächlich erbrachte Leistungen zu erbringen.
- (4) Nach Vertragskündigung durch den AG hat der AN innerhalb von 30 Tagen die Schlussrechnung zu stellen. Es gelten die vertraglich vereinbarten Zahlungsfristen.
- (5) Sollte der AN innerhalb der 30 Tage keine Schlussrechnung dem AG zusenden, ist der AG berechtigt, die Summe der Schlussrechnung zu schätzen. Die Schätzung hat der AG dem AN zu kommunizieren.
- (6) Der AN muss die Schätzung der Schlussrechnung innerhalb von 3 Werktagen bestätigen oder ablehnen. Bei Bestätigung ist die Schlussrechnung spätestens nach drei Werktagen an den AG zu versenden.
- (7) Sollte der AN die Schätzung gemäß 6 ablehnen, muss der AN seine Schlussrechnung innerhalb von 5 Werktagen dem AG zusenden. Sollte der AN innerhalb der 5 Werktagen keine Schlussrechnung dem AG zusenden, wird automatisch die Schätzung der Schlussrechnungshöhe des AG als wirksam von beiden Parteien angesehen.
- (8) Der AG ist berechtigt, nicht erbrachte Leistungen aus den Teil- und Schlussrechnungen zu streichen. Des Weiteren können etwaige Vertragsstrafen und Pönalen, die der AG fordert, aus den Teil- und Schlussrechnungen abgezogen werden.

§3. Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung & Umbauzuschlag

- (1) Die Zahlungsbedingungen betragen 30 Tage netto.
- (2) Etwaige Abschlagsrechnungen müssen gemäß den Vorgaben §7 Abs. 1 der „Allgemeine Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen für alle Gesellschaften der rnv-Gruppe“ erstellt werden.
- (3) Ein Umbau- oder Modernisierungszuschlag gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 HOAI ist nicht Bestandteil der vereinbarten Vergütung, sofern im Angebot oder Preisblatt keine gesonderte Position hierfür ausgewiesen, bepreist und vereinbart ist. Die vereinbarte Vergütung umfasst sämtliche Leistungen ohne Umbau- oder Modernisierungszuschlag. Ein solcher Zuschlag wird nur geschuldet, wenn er im Angebot oder Preisblatt ausdrücklich ausgewiesen, bepreist und vereinbart wurde. Wird eine Position für einen Umbau- oder Modernisierungszuschlag im Angebot oder Preisblatt mit 0,00 EUR ausgewiesen, gilt dies als ausdrückliche Vereinbarung, dass ein Umbau- oder Modernisierungszuschlag nicht vereinbart und geschuldet ist. Für Nachträge, Zusatzleistungen, geänderte Leistungen, besondere Leistungen sowie sonstige nachträglich beauftragte Leistungen gilt ein Umbau- oder Modernisierungszuschlag ebenfalls als nicht vereinbart und nicht geschuldet, sofern er nicht im jeweiligen Grundangebot ausdrücklich ausgewiesen, bepreist und vereinbart wurde.

§4. Auftragsbestätigung

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass ausschließlich die Bedingungen des AG gelten. Abweichende Regelungen in der

**[M016 Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier und
Neubau von 4 Haltestellen]**

[127-26-E07 – Los 2]

Auftragsbestätigung sowie den eingereichte Vergabeunterlagen sind automatisch unwirksam.

§5. Auftraggeber

- (1) Auftraggeber für die optionale Position 2.1 „Stufe 1: BÜ Anteil MV“ ist die MV Mannheimer Verkehr GmbH. Die Rechnungsstellung hat unmittelbar gegenüber der MV Mannheimer Verkehr GmbH zu erfolgen.
- (2) Auftraggeber für die optionale Position 2.2 „Stufe 2: BÜ Anteil Eigenbetriebe Stadtentwässerung“ sind die Eigenbetriebe Stadtentwässerung der Stadt Mannheim. Die Rechnungsstellung hat unmittelbar gegenüber den Eigenbetrieben Stadtentwässerung zu erfolgen.

§6. Stufenweise Beauftragung

- (3) Der AG wird den Auftrag stufenweise vergeben.
Folgende Leistungsstufen sind vorgesehen:
Stufe 1: BÜ Anteil MV
Stufe 2: BÜ Anteil Eigenbetriebe Stadtentwässerung
- (2) Die Stufen 2 wird einzeln nach Bedarf durch den AG beauftragt.
- (3) Der AG beauftragt den AN mit Zuschlagserteilung mit der Stufe 1 wie oben beschrieben.
- (4) Der Auftraggeber behält sich vor, bei Fortsetzung der Baumaßnahme die weiteren Leistungsstufen abzurufen. Der Abruf erfolgt durch die Erweiterung der ursprünglichen Bestellung.
- (5) Der AG ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei. Ein Anspruch auf Abruf besteht nicht.
- (6) Der AG behält sich vor einzelne Stufen nicht zu beauftragen oder in anderer Reihenfolge zu beauftragen.
- (7) Im Falle einer Übertragung weiterer Leistung gelten die Bedingungen dieser Vergabeunterlagen. Aus der stufen- oder abschnittsweisen Vergabe kann der AN keine Erhöhung seines Honorars oder andere Ansprüche ableiten.

§7. Pauschalpreis

- (1) Es wird ein Pauschalangebot in Anlehnung an die HOAI vereinbart. Etwaige Honoraranpassungen sind ausgeschlossen. BGB §313 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Etwaige Nachträge, die vom AN in Anlehnung an die HOAI erstellt werden, werden, als Pauschalangebot gemäß Abs. 1 durch den AG beauftragt.
- (3) Die Nebenkosten werden als eine Pauschale vereinbart. Mit dieser Pauschale sind sämtliche Nebenkosten abgegolten.
- (4) Werden Leistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs auf Grundlage der angebotenen Stundensätze vergütet, sind mit den vereinbarten Stundensätzen sämtliche Nebenkosten abgegolten. Eine gesonderte Berechnung oder Erstattung von Nebenkosten erfolgt nicht.

§8. Dokumentation

**[M016 Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier und
Neubau von 4 Haltestellen]**

[127-26-E07 – Los 2]

- (1) Für alle Besprechungen zwischen der rnv und dem AN während der Vertragslaufzeit ist ein Protokoll durch den AN zu erstellen. Das jeweilige ergebnisorientierte Protokoll ist der rnv binnen einer Woche zur Freigabe vorzulegen. Eventuelle Festlegungen in diesen Protokollen erhalten mit der Freigabe der rnv Verbindlichkeit. Mündliche Vereinbarungen sind nicht wirksam.
- (2) Der AN bereitet jede Projektbesprechung in Abstimmung mit dem Projektleiter der rnv mit einer Agenda vor, in der auch der Teilnehmerkreis genannt ist.

§9. Mitwirkung Dritter

- (1) Die rnv ist jederzeit berechtigt, Berater, Projektkoordinatoren und/oder Gutachter einzusetzen und diese mit der Vertretung ihrer Interessen zu betrauen.

§10. Geistiges Eigentum

Zusätzlich zu §5 der „Allgemeine Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen für alle Gesellschaften der rnv-Gruppe“ wird Folgendes vereinbart:

- (1) Der AN räumt dem AG das ausschließliche uneingeschränkte Nutzungsrecht an sämtlichen Arbeitsergebnissen und den daran bestehenden Rechten sowie an den bei Durchführung des Vertrages entstehenden inländischen Schutzrechten, Schutzrechtsanmeldungen, Erfindungen und sonstigen Neuerungen und Verbesserungen, übertragbaren Benutzungsrechten, Konstruktionsunterlagen, Verfahren und Unterlagen, ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst auch das Recht zur Bearbeitung und sonstigen Änderung, zur Verbreitung, zum Vortrag, zur Wiedergabe und der Zurverfügungstellung.
- (2) Der AG ist berechtigt, dass ihm eingeräumte Nutzungsrecht an Dritte zu übertragen.
- (3) Dem AG verbundene Unternehmen (Bsp. Muttergesellschaften) sind vollumfänglich berechtigt, die Unterlagen nach deren Ermessen zu nutzen.

§11. Anforderungen-, Kontroll- und Informationsrechte des Auftraggebers

- (1) Der AG ist berechtigt, die dem AN übertragenen Leistungen selbst oder durch beauftragte Dritte zu überwachen. Der AN und dessen Projektbeteiligte sind verpflichtet, den mündlichen und schriftlichen Anforderungen innerhalb des Projektes des AG zur Ausführung der Arbeit Folge zu leisten.
- (2) Der AN ist gehalten, dem AG auf dessen Anforderung unverzüglich und jederzeit sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung zu erteilen und Einsicht in sämtliche die Vertragsdurchführung betreffende Unterlagen zu gewähren und diese dem AG zu übergeben. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf elektronisch gespeicherte Daten.

**[M016 Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier und
Neubau von 4 Haltestellen]**

[127-26-E07 – Los 2]

- (3) Der AN hat den AG unverzüglich und unaufgefordert schriftlich darüber zu unterrichten, wenn gegen ihn bzw. seine Mitarbeiter und/oder etwaige Unterauftragnehmer bzw. deren Mitarbeiter behördliche Verfügungen, Bußgeldbescheide, Strafbefehle oder Urteile ergehen, die im Zusammenhang mit den vom AN zu erbringenden vertraglichen Leistungen stehen bzw. auf diese Auswirkungen haben können. Entsprechendes gilt für behördliche und/oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren.
- (4) Der AN hat sicherzustellen, dass er bzw. seine Mitarbeiter jederzeit im Besitz der unter Umständen erforderlichen behördlichen Genehmigungen ist/sind. Etwa hierdurch entstehende Kosten hat der AN zu tragen.

§12. Haftung und Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers

- (1) Der AN verpflichtet sich, die Leistungen gemäß den Vorgaben der Leistungsbeschreibung durchzuführen. Er trägt die sich aus der Leistungserbringung ergebende Gefahr.
- (2) Der AN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Haftung des AG ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen und im Falle der Fahrlässigkeit im Übrigen auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, ohne deren Erfüllung der Zweck des Vertrages gefährdet ist bzw. auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf. Dies gilt jedoch nicht im Falle der Verletzung von Leben, Leib und Gesundheit.
- (4) Schäden von Gesellschaften der rnv-Gruppe kann der AG wie eigene Schäden gegenüber dem AN geltend machen.
- (5) Der AN stellt den AG von sämtlichen zivil- und/oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen bzw. den Folgen einer Inanspruchnahme durch Dritte frei, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der vom AN übernommenen Leistungen erhoben werden.

§13. Mitarbeiterwechsel

- (1) Sollte während der Projektbearbeitung Projektmitarbeiter oder der Projektleiter des AN aus dem Projekt ausscheiden, muss der AN diese mit adäquatem Personal ersetzen. Hierbei müssen diese Mitarbeiter die in den Vergabeunterlagen geforderten Eignungen nachweisen können.
- (2) Der Eignungsnachweis ist unverzüglich nach Einbringen des Mitarbeiters ins Projekt an den AG zu senden.
- (3) Der AG ist berechtigt, Personal, das die geforderten Eignungsnachweise nicht erfüllt, abzulehnen.
- (4) Wenn der AG Personal vom AN ablehnt, ist der vertraglich vereinbarte Zeitplan weiterhin durch den AN einzuhalten.

§14. Sicherheitsleistungen

- (1) Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Leistungen aus dem Vertrag ist in Höhe von 5% der Auftragssumme (exkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten. Die Sicherheit kann ausschließlich durch Bürgschaft geleistet

**[M016 Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier und
Neubau von 4 Haltestellen]**

[127-26-E07 – Los 2]

werden. Diese Bürgschaft ist innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss der rnv vorzulegen. Der AN trägt die alleinigen Kosten für die Bürgschaftserstellung. Die Bürgschaftsurkunde muss folgende Erklärungen des Bürgen enthalten:

- (2) Der Bürge übernimmt für den AN die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- (3) Auf die Einreden der Vorausklage gemäß §771 BGB wird verzichtet.
- (4) Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- (5) Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung.
- (6) Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrags getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem AG und dem AN sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- (7) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mannheim.

§15. Salvatorische Klausel

Sollten die Bestimmungen dieses Vertrages und/oder der diesem Vertrag beigelegten Verträge ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt im Hinblick auf die Rechtswirksamkeit und Durchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken des Vertrages.

**[M016 Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier und
Neubau von 4 Haltestellen]**

[127-26-E07 – Los 3]

Vertragsgrundlagen

Als spätere Vertragsgrundlagen gelten in folgender Reihenfolge:

1. Das Bieter-/ und Verhandlungsgesprächsprotokoll sowie die Beantwortung von Bewerber-/ Bieterfragen (soweit vorhanden)
2. Die „Besonderen Vertragsbedingungen“ für dieses Vergabeverfahren
3. Die weiteren Vergabeunterlagen inkl. Leistungsbeschreibung mit Anlagen
4. Die „Allgemeine Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen für alle Gesellschaften der rnv-Gruppe“
5. Das (letzverbindliche) Angebot des Auftragnehmers inkl. Sämtlicher auf gesonderte Anforderung vorgelegter oder nachgereichter Unterlagen, Konzepte, Skizzen, Nachweise, Erklärungen und Angaben
6. Die aktuell gültige Fassung der HOAI
7. Die aktuell gültige Fassung des BGB

Besonderen Vertragsbedingungen Los 3

§1. Kommunikation

- (1) Jegliche schriftliche Kommunikation (Bsp.: Briefe, E-Mail) zwischen den Mitarbeitern des AG und dem AN, die kaufmännische und/oder vertragliche Themen betrifft (z.B. Abstimmungen, die zu Änderungen der Auftragserbringung gemäß Vergabeunterlagen, Mehrbedarfen, Nachträgen oder Auftragserweiterungen, führen) ist des Weiteren auch an die E-Mail-Adresse einkauf@rnv-online.de zu senden.
- (2) Jegliche mündliche Kommunikation zwischen den Mitarbeitern des AG und dem AN, die kaufmännische und/oder vertragliche Themen betrifft (z.B. Abstimmungen, die zu Änderungen der Auftragserbringung gemäß Vergabeunterlagen, Mehrbedarfen, Nachträgen oder Auftragserweiterungen, führen) ist zu verschriftlichen und an die E-Mail-Adresse einkauf@rnv-online.de zu senden.
- (3) Eine E-Mail an einkauf@rnv-online.de entbindet nicht der gesetzlich vorgegebenen Schriftform. Jegliche Briefe sind an den Einkauf zu senden.

§2. Kündigung und Vergütung

- (1) Erfolgt eine Vertragskündigung, ist vom AG nur die Vergütung der tatsächlich erbrachten Leistungen zu tätigen. Etwaiger Schadenersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.
- (2) Leistungen, die nicht vom AN erbracht wurden, auch wenn diese bereits bestellt oder bezuschlagt wurden, sind vom AG nicht zu vergüten.

**[M016 Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier und
Neubau von 4 Haltestellen]**

[127-26-E07 – Los 3]

- (3) Es obliegt dem AN, den Nachweis für tatsächlich erbrachte Leistungen zu erbringen.
- (4) Nach Vertragskündigung durch den AG hat der AN innerhalb von 30 Tagen die Schlussrechnung zu stellen. Es gelten die vertraglich vereinbarten Zahlungsfristen.
- (5) Sollte der AN innerhalb der 30 Tage keine Schlussrechnung dem AG zusenden, ist der AG berechtigt, die Summe der Schlussrechnung zu schätzen. Die Schätzung hat der AG dem AN zu kommunizieren.
- (6) Der AN muss die Schätzung der Schlussrechnung innerhalb von 3 Werktagen bestätigen oder ablehnen. Bei Bestätigung ist die Schlussrechnung spätestens nach drei Werktagen an den AG zu versenden.
- (7) Sollte der AN die Schätzung gemäß 6 ablehnen, muss der AN seine Schlussrechnung innerhalb von 5 Werktagen dem AG zusenden. Sollte der AN innerhalb der 5 Werktagen keine Schlussrechnung dem AG zusenden, wird automatisch die Schätzung der Schlussrechnungshöhe des AG als wirksam von beiden Parteien angesehen.
- (8) Der AG ist berechtigt, nicht erbrachte Leistungen aus den Teil- und Schlussrechnungen zu streichen. Des Weiteren können etwaige Vertragsstrafen und Pönalen, die der AG fordert, aus den Teil- und Schlussrechnungen abgezogen werden.

§3. Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung & Umbauzuschlag

- (1) Die Zahlungsbedingungen betragen 30 Tage netto.
- (2) Etwaige Abschlagsrechnungen müssen gemäß den Vorgaben §7 Abs. 1 der „Allgemeine Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen für alle Gesellschaften der rnv-Gruppe“ erstellt werden.
- (3) Ein Umbau- oder Modernisierungszuschlag gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 HOAI ist nicht Bestandteil der vereinbarten Vergütung, sofern im Angebot oder Preisblatt keine gesonderte Position hierfür ausgewiesen, bepreist und vereinbart ist. Die vereinbarte Vergütung umfasst sämtliche Leistungen ohne Umbau- oder Modernisierungszuschlag. Ein solcher Zuschlag wird nur geschuldet, wenn er im Angebot oder Preisblatt ausdrücklich ausgewiesen, bepreist und vereinbart wurde. Wird eine Position für einen Umbau- oder Modernisierungszuschlag im Angebot oder Preisblatt mit 0,00 EUR ausgewiesen, gilt dies als ausdrückliche Vereinbarung, dass ein Umbau- oder Modernisierungszuschlag nicht vereinbart und geschuldet ist. Für Nachträge, Zusatzleistungen, geänderte Leistungen, besondere Leistungen sowie sonstige nachträglich beauftragte Leistungen gilt ein Umbau- oder Modernisierungszuschlag ebenfalls als nicht vereinbart und nicht geschuldet, sofern er nicht im jeweiligen Grundangebot ausdrücklich ausgewiesen, bepreist und vereinbart wurde.

**[M016 Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier und
Neubau von 4 Haltestellen]**

[127-26-E07 – Los 3]

§4. Auftragsbestätigung

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass ausschließlich die Bedingungen des AG gelten. Abweichende Regelungen in der Auftragsbestätigung sowie den eingereichte Vergabeunterlagen sind automatisch unwirksam.

§5. Auftraggeber

Auftraggeber für die unter Position 3.1 „SiGeKO“ beschriebenen Leistungen sind die MV Mannheimer Verkehr GmbH sowie die Stadt Mannheim. Die Rechnungsstellung hat gegenüber jedem Auftraggeber gesondert zu erfolgen. Die Verteilung der Kosten auf die beiden Auftraggeber erfolgt nach einem noch festzulegenden Kostenschlüssel. Die Festlegung des Kostenschlüssels erfolgt nach Zuschlagserteilung. Sämtliche mit der Kostenaufteilung sowie der getrennten Rechnungsstellung verbundenen Aufwendungen sind vom Auftragnehmer bereits bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen und mit den angebotenen Preisen abgegolten.

§5. Pauschalpreis

- (1) Es wird ein Pauschalangebot in Anlehnung an die HOAI vereinbart. Etwaige Honoraranpassungen sind ausgeschlossen. BGB §313 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Etwaige Nachträge, die vom AN in Anlehnung an die HOAI erstellt werden, werden, als Pauschalangebot gemäß Abs. 1 durch den AG beauftragt.
- (3) Die Nebenkosten werden als eine Pauschale vereinbart. Mit dieser Pauschale sind sämtliche Nebenkosten abgegolten.
- (4) Werden Leistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs auf Grundlage der angebotenen Stundensätze vergütet, sind mit den vereinbarten Stundensätzen sämtliche Nebenkosten abgegolten. Eine gesonderte Berechnung oder Erstattung von Nebenkosten erfolgt nicht.

§6. Dokumentation

- (1) Für alle Besprechungen zwischen der rnv und dem AN während der Vertragslaufzeit ist ein Protokoll durch den AN zu erstellen. Das jeweilige ergebnisorientierte Protokoll ist der rnv binnen einer Woche zur Freigabe vorzulegen. Eventuelle Festlegungen in diesen Protokollen erhalten mit der Freigabe der rnv Verbindlichkeit. Mündliche Vereinbarungen sind nicht wirksam.
- (2) Der AN bereitet jede Projektbesprechung in Abstimmung mit dem Projektleiter der rnv mit einer Agenda vor, in der auch der Teilnehmerkreis genannt ist.

§7. Mitwirkung Dritter

- (1) Die rnv ist jederzeit berechtigt, Berater, Projektkoordinatoren und/oder Gutachter einzusetzen und diese mit der Vertretung ihrer Interessen zu betrauen.

**[M016 Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier und
Neubau von 4 Haltestellen]**

[127-26-E07 – Los 3]

§8. Geistiges Eigentum

Zusätzlich zu §5 der „Allgemeine Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen für alle Gesellschaften der rnv-Gruppe“ wird Folgendes vereinbart:

- (1) Der AN räumt dem AG das ausschließliche uneingeschränkte Nutzungsrecht an sämtlichen Arbeitsergebnissen und den daran bestehenden Rechten sowie an den bei Durchführung des Vertrages entstehenden inländischen Schutzrechten, Schutzrechtsanmeldungen, Erfindungen und sonstigen Neuerungen und Verbesserungen, übertragbaren Benutzungsrechten, Konstruktionsunterlagen, Verfahren und Unterlagen, ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst auch das Recht zur Bearbeitung und sonstigen Änderung, zur Verbreitung, zum Vortrag, zur Wiedergabe und der Zurverfügungstellung.
- (2) Der AG ist berechtigt, dass ihm eingeräumte Nutzungsrecht an Dritte zu übertragen.
- (3) Dem AG verbundene Unternehmen (Bsp. Muttergesellschaften) sind vollumfänglich berechtigt, die Unterlagen nach deren Ermessen zu nutzen.

§9. Anforderungen-, Kontroll- und Informationsrechte des Auftraggebers

- (1) Der AG ist berechtigt, die dem AN übertragenen Leistungen selbst oder durch beauftragte Dritte zu überwachen. Der AN und dessen Projektbeteiligte sind verpflichtet, den mündlichen und schriftlichen Anforderungen innerhalb des Projektes des AG zur Ausführung der Arbeit Folge zu leisten.
- (2) Der AN ist gehalten, dem AG auf dessen Anforderung unverzüglich und jederzeit sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung zu erteilen und Einsicht in sämtliche die Vertragsdurchführung betreffende Unterlagen zu gewähren und diese dem AG zu übergeben. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf elektronisch gespeicherte Daten.
- (3) Der AN hat den AG unverzüglich und unaufgefordert schriftlich darüber zu unterrichten, wenn gegen ihn bzw. seine Mitarbeiter und/oder etwaige Unterauftragnehmer bzw. deren Mitarbeiter behördliche Verfügungen, Bußgeldbescheide, Strafbefehle oder Urteile ergehen, die im Zusammenhang mit den vom AN zu erbringenden vertraglichen Leistungen stehen bzw. auf diese Auswirkungen haben können. Entsprechendes gilt für behördliche und/oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren.
- (4) Der AN hat sicherzustellen, dass er bzw. seine Mitarbeiter jederzeit im Besitz der unter Umständen erforderlichen behördlichen Genehmigungen ist/sind. Etwa hierdurch entstehende Kosten hat der AN zu tragen.

§10. Haftung und Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers

- (1) Der AN verpflichtet sich, die Leistungen gemäß den Vorgaben der Leistungsbeschreibung durchzuführen. Er trägt die sich aus der Leistungserbringung ergebende Gefahr.
- (2) Der AN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**[M016 Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier und
Neubau von 4 Haltestellen]**

[127-26-E07 – Los 3]

- (3) Die Haftung des AG ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen und im Falle der Fahrlässigkeit im Übrigen auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, ohne deren Erfüllung der Zweck des Vertrages gefährdet ist bzw. auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf. Dies gilt jedoch nicht im Falle der Verletzung von Leben, Leib und Gesundheit.
- (4) Schäden von Gesellschaften der rnv-Gruppe kann der AG wie eigene Schäden gegenüber dem AN geltend machen.
- (5) Der AN stellt den AG von sämtlichen zivil- und/oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen bzw. den Folgen einer Inanspruchnahme durch Dritte frei, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der vom AN übernommenen Leistungen erhoben werden.

§11. Mitarbeiterwechsel

- (1) Sollte während der Projektbearbeitung Projektmitarbeiter oder der Projektleiter des AN aus dem Projekt ausscheiden, muss der AN diese mit adäquatem Personal ersetzen. Hierbei müssen diese Mitarbeiter die in den Vergabeunterlagen geforderten Eignungen nachweisen können.
- (2) Der Eignungsnachweis ist unverzüglich nach Einbringen des Mitarbeiters ins Projekt an den AG zu senden.
- (3) Der AG ist berechtigt, Personal, das die geforderten Eignungsnachweise nicht erfüllt, abzulehnen.
- (4) Wenn der AG Personal vom AN ablehnt, ist der vertraglich vereinbarte Zeitplan weiterhin durch den AN einzuhalten.

§12. Sicherheitsleistungen

- (1) Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Leistungen aus dem Vertrag ist in Höhe von 5% der Auftragssumme (exkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten. Die Sicherheit kann ausschließlich durch Bürgschaft geleistet werden. Diese Bürgschaft ist innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss der rnv vorzulegen. Der AN trägt die alleinigen Kosten für die Bürgschaftserstellung. Die Bürgschaftsurkunde muss folgende Erklärungen des Bürgen enthalten:
- (2) Der Bürge übernimmt für den AN die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- (3) Auf die Einreden der Vorklage gemäß §771 BGB wird verzichtet.
- (4) Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- (5) Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung.
- (6) Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrags getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem AG und dem AN sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- (7) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mannheim.

**[M016 Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier und
Neubau von 4 Haltestellen]**

[127-26-E07 – Los 3]

§13. Salvatorische Klausel

Sollten die Bestimmungen dieses Vertrages und/oder der diesem Vertrag beigefügten Verträge ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt im Hinblick auf die Rechtswirksamkeit und Durchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken des Vertrages.

Allgemeine Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen für alle Gesellschaften der rnv-Gruppe

1. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1. Die Leistungen des Auftragnehmers (im Folgenden auch „AN“ genannt) müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den örtlichen Verhältnissen angemessen Rechnung tragen.
- 1.2. Der AN hat die gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungsvorschriften für das öffentliche Bauwesen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Er hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seinen Leistungen öffentlich-rechtliche Bedenken oder Hindernisse entgegenstehen.
- 1.3. Der AN hat seinen Leistungen die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers (im Folgenden auch „AG“ genannt) zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Leistungsanforderungen an den AN werden durch die Sach- und Fachkunde des AG nicht gemindert. Er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem AG und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. Ziffer 2.) abzustimmen.
- 1.4. Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der AN unverzüglich nach Kenntnis dem AG schriftlich mitzuteilen.
- 1.5. Die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird nicht durch Anerkennung oder Zustimmung des AG eingeschränkt.
- 1.6. Nicht vereinbarte Leistungen, die der AG zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat der AN mit zu übernehmen, soweit sein Betrieb hierauf eingerichtet ist. Die Vergütung hierfür hat der AN vor Leistungsbeginn mit dem AG schriftlich zu vereinbaren. Das Gleiche gilt für Änderungen der vereinbarten Leistung. In solchen Fällen richtet sich das Honorar nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung. Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unveränderter Aufgabenstellung und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.
- 1.7. Wird erkennbar, dass ein vorgegebener Kostenrahmen nicht ausreicht, so hat der AN den AG über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich zu unterrichten und mögliche Einsparungen aufzuzeigen. Der AN darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG weitergeben.

- 1.8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Er garantiert die Einhaltung der entsprechenden Menschenrechte und Umweltbelange innerhalb der eigenen Geschäftstätigkeit sowie seiner globalen Lieferketten. Er trägt dafür Sorge, Menschenrechts- und Umweltverletzungen vorzubeugen sowie unmittelbare Zulieferer zur Einhaltung dieser Anforderungen zu verpflichten. Der Auftraggeber behält sich vor, die Einhaltung der Menschenrechte und Umweltbelange beim unmittelbaren Auftragnehmer, je nach bestehendem Risiko auch mehrfach, zu kontrollieren. Der Auftraggeber erhält hiernach auch ein Weisungsrecht gegenüber dem unmittelbaren Auftragnehmer, zusätzliche oder weitere Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen einzuführen bzw. umzusetzen, um die Einhaltung von Menschenrechten sowie Umweltbelangen zu kontrollieren.

2. Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 2.1 Der AG unterrichtet den AN rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben, und über die mit diesen vereinbarten Termine und Fristen.
- 2.2 Der AN ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 2.3 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der AN unverzüglich schriftlich die Entscheidung des AG herbeizuführen.
- 2.4 Der AN hat den AG umfassend und fortlaufend über den Stand der Planung und die planerischen Alternativen zur Realisierung der vereinbarten Ziele zu unterrichten, Auskunft über den vorgesehenen Bauablauf zu erteilen, sich mit ihm zu beraten und sich an den Vorgaben und Weisungen des AG auszurichten.

3. Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 3.1 Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem AG. Der AN hat den AG bei der Geltendmachung seiner Ansprüche zu unterstützen.

- 3.2 Den AG bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf der AN nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- 3.3 Der AN darf unbeschadet Ziffer 2 Abs. 2 Dritten ohne Einwilligung des AG keine Unterlagen aushändigen und keine Auskunft geben, die sich auf die Baumaßnahme beziehen.

4. Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 4.1 Die vom AN zur Erfüllung des Vertrages angefertigten Unterlagen, inklusive digitalen und analogen Plänen, Zeichnungs-/CAD-Dateien und digitale Datenträger, sind an den

AG jederzeit auf Verlangen, jedoch spätestens mit Stellung der Schlussrechnung herauszugeben und werden Eigentum des AG.

- 4.2 Die dem AN überlassenen Unterlagen sind dem AG spätestens nach Erfüllung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben.
- 4.3 Zurückbehaltungsrechte des AN sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

5. Urheberrecht

- 5.1 Der AG darf die Unterlagen für die in der Bestellung genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern. Dasselbe gilt für das ausgeführte Werk.
- 5.2 Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN.
- 5.3 Der AN bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 5.4 Der AN haftet dafür, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter, insbesondere von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten etc., sind, die die Nutzung der Leistung durch den AG ausschließen oder einschränken. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechtsverletzungen Dritter beeinträchtigt oder untersagt, ist der AN verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entspricht, oder das Nutzungsrecht zu erwirken, sodass die Leistungen vom AG uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden können.

Der AN stellt den AG auf erstes Anfordern von den Ansprüchen frei, die ein Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten gegenüber dem AG geltend macht. Der AG ist verpflichtet, den AN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

6. Kostenbegriffe

Die im Zusammenhang mit der Ermittlung der anrechenbaren Kosten verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- Die *vorläufige Kostenannahme* dient zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der grob überschlägigen Ermittlung der Gesamtkosten anhand entsprechender Erfahrungswerte oder typisierender Kennwerte.
- Die *Kostenschätzung* dient zur überschlägigen Ermittlung der Gesamtkosten und ist vorläufige Grundlage der Finanzierungsüberlegungen. Sie ist unter Benutzung von Erfahrungswerten aufzustellen.
- Die *Kostenberechnung* dient zur Ermittlung der angenäherten Gesamtkosten und ist Grundlage für die erforderliche Finanzierung. Sie ist unter Zugrundelegung der bei der Entwurfsbearbeitung im Einzelnen ermittelten Mengen und den dazugehörigen Einzelkosten aufzustellen.
- Der *Kostenanschlag* dient zur Ermittlung der tatsächlich zu erwartenden Gesamtkosten durch die Zusammenstellung von Auftragnehmerangeboten, Eigenberechnungen sowie anderen für das Baugrundstück und ggf. die vorausgehende Planung bereits entstandenen Kosten.
- Die *Kostenfeststellung* ist der Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten. Hierzu sind alle nachgewiesenen und durch Abrechnungsbeleg belegten Kosten zu ordnen und zusammenzufassen.

7. Zahlungen

- 7.1 Die Schlusszahlung für die Leistungen wird 30 Tage nach Zugang der prüfbaren Schlussrechnung fällig, wenn die für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen und der AN sämtliche Leistungen aus dem Auftrag erfüllt hat. Alle Rechnungen einschließlich Nachweise für Nebenkosten sind im Original mit jeweils zwei Durchschriften einzureichen. Abschlagsrechnungen werden vom AG nur auf Basis gemeinsam erstellter und von beiden Seiten anerkannter Aufmaße akzeptiert. Für die Fristen der Rechnungserstellung des AN, insbesondere die Ausstellung einer Schlussrechnung, gilt die gesetzliche Vorschrift des § 14 UStG.
- 7.2 Wird nach Annahme der Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das Gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- und/oder Übertragungsfehlern. AG und AN sind verpflichtet, sich die danach ergebenden

Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

- 7.3 Im Falle der Überzahlung ist der AN verpflichtet, den überzahlten Betrag zu erstatten. Der zu erstattende Betrag ist vom Empfang der Zahlung an mit 5% p. a. über dem Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

8. Kündigung

- 8.1 Der AG kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung den Auftrag jederzeit kündigen.
- 8.2 Vergütet werden nur die bis zum Tag der Kündigung nachweislich erbrachten Leistungen.

9. Haftung und Verjährung

- 9.1 Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Die Ansprüche des AG aus dem Vertrag verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der schriftlichen Erklärung des AG, dass die Leistungen vertragsgemäß erbracht sind, spätestens mit Anweisung der Schlusszahlung. Für Schadensersatzansprüche des AG wegen Pflichtverletzungen des AN nach den §§ 280 BGB ff. gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Haftpflichtversicherung

- 10.1 Der AN schließt eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 3 Mio. für Sach- und Vermögensschäden sowie über € 2 Mio. für Personenschäden ab.
- 10.2 Der AN ist verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis hierüber sowohl bei der Auftragserteilung als auch während der Projektbearbeitung auf Verlangen des AG vorzulegen.
- 10.3 Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht (mehr) besteht.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand

11.1 Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des AG.

11.2 Gerichtsstand ist Sitz des AG.

12. Arbeitsgemeinschaft

12.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft AN ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, in der Bestellung genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem AG gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem AG unwirksam.

12.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

12.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

13. Schriftform, anwendbares Recht

13.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

13.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand Januar 2024

[BOL, BÜ, SiGeKo-Leistungen für Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glücksteinquartier und Neubau von 4 Haltestellen]
[127-26-E07]

Angebotsschreiben

Name und Anschrift des Bieters/der Bietergemeinschaft

Betreff: **[BOL, BÜ, SiGeKo-Leistungen für Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glücksteinquartier und Neubau von 4 Haltestellen]**

[127-26-E07]

Hiermit unterbreiten wir Ihnen das nachfolgende Angebot für

- ☐ Los 1 - Bauoberleitung
☐ Los 2 - Bauüberwachung
☐ Los 3 - SiGeKo-Leistungen

an das wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist am [30.09.2026] gebunden halten.

Wir haben unser Angebot ausschließlich auf Grundlage der Angaben der Vergabeunterlagen erstellt.

1. Angebotsinhalt

Bestandteile unseres Angebotes (Vertragsbestandteile), an die wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden halten, sind neben diesem Angebotsschreiben folgende Unterlagen:

Vertragsbestandteil	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlage	Vom Bieter ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen
Vertragsbedingungen	☒	☐
Ausgefülltes Preisblatt	☒	☒ (auf Vergabeplattform auszufüllen)
Leistungsbeschreibung	☒	☐
AGB Architekten- und Ingenieurleistungen	☒	☐
Preisblatt Stundenlohnarbeiten	☒	☒
Konzepte/Unterlagen gemäß Bewertungsschema	☐	☒ (bei Angebotsabgabe für Los 1 und Los 2)

[BOL, BÜ, SiGeKo-Leistungen für Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glücksteinquartier und Neubau von 4 Haltestellen]
[127-26-E07]

2. Ansprechpartner

Als vertretungsberechtigten Ansprechpartner benennen wir:

Name	
Anschrift	
Telefon	
Telefax	
E-Mail-Adresse	

3. Umsatzsteuernummer und Bankverbindung

Umsatzsteuer-Nr.	
Bankverbindung	
Kontoinhaber	
IBAN	
BIC	

Wird das Angebot von einer Bietergemeinschaft erstellt, bitte die Daten des für die Rechnungsstellung und den Zahlungsempfang festgelegten Unternehmens eintragen.

4. Preisangebot

Wir bieten die in den Vergabeunterlagen beschriebenen Leistungen zu den von uns im

Preisblatt/Leistungsverzeichnis

eingesetzten Preisen an.

Mit Annahme dieses Angebots durch den Auftraggeber kommt der Vertrag zustande.

Hier gemäß § 126b BGB eintragen:

(Name des Ausstellers dieser Erklärung) für (Firmenname und Rechtsform)

127-26-E07

Allgemeine Angaben zu den Unternehmen einer Bietergemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft

Name des geschäftsführenden Unternehmens		
Rechtsform		
Anschrift		
Zur ggf. erforderlichen Abfrage beim Korruptionsregister und beim Gewerbezentralregister: Angaben zum gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zum geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Telefon		
Telefax		
E-Mail-Adresse		
Ansprechpartner		

127-26-E07

Name des Bietergemeinschaftsmitglieds [1]		
Rechtsform		
Anschrift		
Zur ggf. erforderlichen Abfrage beim Korruptionsregister und beim Gewerbezentralregister: Angaben zum gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zum geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Telefon		
Telefax		
E-Mail-Adresse		
Ansprechpartner		

BOL, BÜ, SiGeKo-Leistungen für Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glücksteinquartier und Neubau von 4 Haltestellen

127-26-E07

Name des Bietergemeinschaftsmitglieds [2]		
Rechtsform		
Anschrift		
Zur ggf. erforderlichen Abfrage beim Korruptionsregister und beim Gewerbezentralregister: Angaben zum gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zum geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Telefon		
Telefax		
E-Mail-Adresse		
Ansprechpartner		

BOL, BÜ, SiGeKo-Leistungen für Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glücksteinquartier und Neubau von 4 Haltestellen

127-26-E07

Name des Bietergemeinschaftsmitglieds [3]		
Rechtsform		
Anschrift		
Zur ggf. erforderlichen Abfrage beim Korruptionsregister und beim Gewerbezentralregister: Angaben zum gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zum geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Telefon		
Telefax		
E-Mail-Adresse		
Ansprechpartner		

BOL, BÜ, SiGeKo-Leistungen für Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glücksteinquartier und Neubau von 4 Haltestellen

127-26-E07

erklären, uns im Falle der Angebotsaufforderung zu einer Bietergemeinschaft und im Falle der Auftragserteilung zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen.

Wir erklären weiterhin, dass

- das oben bezeichnete geschäftsführende Unternehmen die Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, dies schließt die Abgabe von Erklärungen im Vergabeverfahren ein – dazu gehören auch Angaben zu unserer technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit;
- alle Mitglieder im Auftragsfalle für die Erfüllung des Vertrages als Gesamtschuldner haften;
- das oben bezeichnete geschäftsführende Unternehmen berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung Zahlungen anzunehmen.

Erklärung zur Nichtvorlage einer wettbewerbsbeschränkenden Abrede i. S. d. § 1 GWB

[Aufforderung Abgabe einer Erklärung über die Gründe für die Bildung einer Bietergemeinschaft]

[Zu unterschreiben von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft]

[Bitte Formblatt ausdrucken, unterschreiben, einscannen und in der Plattform hochladen.]

Unterschrift:

(Name des erklärenden, Firmenname und Rechtsform)

Unterschrift:

(Name des erklärenden, Firmenname und Rechtsform)

Unterschrift:

(Name des erklärenden, Firmenname und Rechtsform)

Unterschrift:

(Name des erklärenden, Firmenname und Rechtsform)

BOL, BÜ, SiGeKo-Leistungen für Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glücksteinquartier und Neubau von 4 Haltestellen

127-26-E07

Allgemeine Angaben zum Unternehmen eines Einzelbieters

Name des Bieters		
Rechtsform		
Anschrift		
Telefon		
Telefax		
E-Mail-Adresse		
Ansprechpartner		
Zur ggf. erforderlichen Abfrage beim Korruptionsregister und beim Gewerbezentralregister: Angaben zum gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zum geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	

Hier gemäß § 126b BGB eintragen:

(Firmenname und Rechtsform)

BOL, BÜ, SiGeKo-Leistungen für Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glücksteinquartier und Neubau von 4 Haltestellen

127-26-E07

Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

**- nur im Falle einer Bietergemeinschaft oder
Eignungsleihe auszufüllen -**

Hinweis: Dieses Formblatt muss nur in den nachfolgenden Anwendungsfällen ausgefüllt werden:
Im Falle einer Bietergemeinschaft muss dieses Formblatt durch **jedes Mitglied der Bietergemeinschaft** ausgefüllt werden.
Im Falle der Inanspruchnahme der Kapazitäten eines anderen Unternehmens zum Nachweis der Eignung des Bieters (**Eignungsleihe**) muss dieses Formblatt **auch durch diesen qualifizierten Nachunternehmer** ausgefüllt werden. Hierzu ist dieses Formblatt entsprechend zu vervielfältigen.

Name der Bietergemeinschaft / des qualifizierten Nachunternehmers

1. Erklärung gemäß § 123 Abs. 1 GWB

Entweder:

- ☐ Erklärung, dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen des Bieters/des Mitglieds der Bietergemeinschaft zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt wurde oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:
- § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 - § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 - § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 - § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 - § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 - § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 - § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),

- den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

Einer Verurteilung nach diesen Vorschriften steht eine Verurteilung nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich. Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

Oder falls diese Erklärung nicht abgegeben werden kann:

☐ Erklärung, dass zwar eine solche Situation besteht, jedoch mehr als fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung vergangen sind

oder

☐ Erklärung, dass aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte. Von einem Ausschluss aus diesem Grund kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder das Unternehmen geeignete Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB eingeleitet hat.

Die Gründe aus Sicht des Unternehmens sind zu erläutern und die etwaigen Selbstreinigungsmaßnahmen nachzuweisen

Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

2. Erklärung gemäß § 123 Abs. 4 GWB

Enweder

☐ Erklärung, dass sich das Unternehmen nicht in der folgenden Situation befindet:

Das Unternehmen ist seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen und dies wurde durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt oder kann durch den öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise nachgewiesen werden.

Oder falls diese Erklärung nicht abgegeben werden kann:

☐ Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch mehr als fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung vergangen sind

oder

☐ Erklärung, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

oder falls diese Erklärungen nicht abgeben werden können:

☐ Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte. Von einem Ausschluss aus diesem Grund kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre oder das Unternehmen geeignete Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB eingeleitet hat.

Die Gründe aus Sicht des Unternehmens sind zu erläutern und die etwaigen Selbstreinigungsmaßnahmen nachzuweisen

Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

3. Erklärung gemäß § 124 Abs. 1 GWB

Enweder

- ☐ Erklärung, dass sich das Unternehmen nicht in einer der folgenden Situationen befindet:
- Das Unternehmen hat bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen,
 - das Unternehmen ist zahlungsunfähig, über das Vermögen des Unternehmens ist ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden, die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist mangels Masse abgelehnt worden, das Unternehmen befindet sich im Verfahren der Liquidation oder hat seine Tätigkeit eingestellt,
 - das Unternehmen hat im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; das Verhalten einer Person ist dem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung,
 - es bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
 - es besteht ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen als einen Ausschluss nicht wirksam beseitigt werden kann,
 - eine Wettbewerbsverzerrung resultiert daraus, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung kann nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen als einen Ausschluss beseitigt werden,

- das Unternehmen hat eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt und dies hat zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt,
- das Unternehmen hat in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten oder ist nicht in der Lage, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln,
- das Unternehmen hat versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder hat versucht, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder das Unternehmen hat fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder hat versucht, solche Informationen zu übermitteln.

Oder falls diese Erklärung nicht abgegeben werden kann:

☐ Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch mehr als drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis vergangen sind

oder

☐ Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte. Von einem Ausschluss aus diesem Grund kann abgesehen werden, wenn dies bei pflichtgemäßer Ermessensausübung, insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, geboten ist oder das Unternehmen geeignete Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB eingeleitet hat.

Die Gründe aus Sicht des Unternehmens sind zu erläutern und die etwaigen Selbstreinigungsmaßnahmen nachzuweisen

Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

4. Erklärung gemäß § 124 Abs. 2 GWB**Zu § 21 AEntG (Arbeitnehmer-Entsendegesetz)****Entweder**

☐ Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 21 AEntG vorliegt.

Oder falls die Erklärung nicht abgegeben werden kann:

Erklärung, dass ein Ausschlussgrund vorliegt und Erläuterung, warum aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte.

Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

Zu § 98c AufenthG (Aufenthaltsgesetz)**Entweder**☐ Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 98c AufenthG vorliegt.**Oder falls die Erklärung nicht abgegeben werden kann:**

Erklärung, dass ein Ausschlussgrund vorliegt und Erläuterung, warum aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte.
Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

Zu § 19 MiLoG (Mindestlohngesetz)**Entweder**☐ Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 19 MiLoG vorliegt.**Oder falls die Erklärung nicht abgegeben werden kann:**

Erklärung, dass ein Ausschlussgrund vorliegt und Erläuterung, warum aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte.
Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

Zu § 21 SchwarzArbG (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz)**Entweder**☐ Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 21 SchwarzArbG vorliegt.**Oder falls die Erklärung nicht abgegeben werden kann:**

Erklärung, dass ein Ausschlussgrund vorliegt und Erläuterung, warum aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte.
Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

5. Angaben zum wettbewerbskonformen Verhalten

☐ Erklärung, dass unser Unternehmen sowie die jeweiligen geschäftsführenden Personen in Bezug auf das vorliegende Verfahren keine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen oder in sonstiger Weise wettbewerbswidrig oder unlauter gehandelt haben.

Zu unterschreiben von qualifiziertem Nachunternehmer oder Mitgliedern einer Bietergemeinschaft:

(Bitte Formblatt ausdrucken, unterschreiben, einscannen und in Plattform hochladen)

Unterschrift:

(Name des Erklärenden, Firmenname und Rechtsform)

BOL, BÜ, SiGeKo-Leistungen für Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glücksteinquartier und Neubau von 4 Haltestellen

127-26-E07

Erklärung für qualifizierte Nachunternehmer

Hinweis: Sofern der Bieter zum Nachweis seiner Eignung die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Dritter/Nachunternehmer) in Anspruch nehmen will (Eignungsleihe), muss er den Namen dieses anderen Unternehmens (qualifizierter Nachunternehmer) benennen und angeben, wofür er die Kapazitäten des qualifizierten Nachunternehmers in Anspruch nehmen will.

Außerdem muss der Bieter durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung dieses qualifizierten Nachunternehmers nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Nachunternehmer, die der Bieter für die Auftragsausführung einsetzen will, deren Kapazitäten er zum Nachweis seiner Eignung aber nicht in Anspruch nehmen will, müssen in diesem Verfahrensstadium noch nicht benannt werden.

Ergänzend zu diesem Formblatt sind vom qualifizierten Nachunternehmer auch die Formblätter B.IV.1. und Referenzen auszufüllen.

Sofern der Bieter mehrere andere Unternehmen benennen will, ist dieses Formblatt entsprechend zu vervielfältigen.

Name des qualifizierten Nachunternehmers	
Rechtsform	
Anschrift	
Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister des Landes, in welchem der Nachunternehmer ansässig ist	☐ Ja, ein entsprechender Nachweis ist dem Teilnahmeantrag beigelegt. ☐ Keine Eintragung.
<u>Zur ggf. erforderlichen Abfrage im Korruptionsregister und im Gewerbezentralregister:</u> Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort des gesetzlichen Vertreters, bei Personengesellschaften der geschäftsführenden Gesellschafter	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	
Ansprechpartner	
Angabe, wofür die Kapazitäten dieses anderen Unternehmens in Anspruch genommen werden	[ggf. erforderliche Zulässigkeitsnachweise]

Verpflichtungserklärung des anderen Unternehmens

Wir verpflichten uns, dem Bieter / der Bietergemeinschaft

im Auftragsfalle die erforderlichen Mittel, für deren Nachweis wir vom Bieter zum Nachweis seiner Eignung benannt wurden, zur Verfügung zu stellen.

Zu unterschreiben von qualifiziertem Nachunternehmer:

(Bitte Formblatt ausdrucken, unterschreiben, einscannen und in Plattform hochladen)

Unterschrift:

(Name des Erklärenden, Firmenname und Rechtsform)

Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentlichen Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher.

Ein Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift besteht

- a) durch die **russische Staatsangehörigkeit** des Bewerbers/Bieters oder die **Niederlassung** des Bewerbers/Bieters in Russland,
- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das **Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent**,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder **auf Anweisung von Personen oder Unternehmen**, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen.

Bereits vor dem 9. April 2022 geschlossene Verträge mit solchen Personen oder Unternehmen mit Bezug zu Russland dürfen nur bis zum 10. Oktober 2022 fortgeführt werden.

Baumaßnahme

Leistung

BOL, BÜ, SiGeKo-Leistungen für Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glücksteinquartier und Neubau von 4 Haltestellen

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen **keiner** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle zutrifft.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung

- ☐ **nicht** die Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).
- ☐ folgende Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).

☐ Die Leistungen **keines** Eignungsverleihers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.

☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.

☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

- ☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmen beauftrage(n) / beauftragt habe(n).
- ☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmen beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n).

- ☐ Die Leistungen **keines** Nachunternehmers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
- ☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
- ☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

- ☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftrage(n) / beauftragt habe(n).
- ☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n).

- ☐ Die Leistungen **keines** Lieferanten überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
- ☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
- ☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

Datum/Unterschrift (bei elektronischer Übermittlung: Name der erklärenden Person)



Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, 11014 Berlin

- Nur per E-Mail -

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Fachaufsicht führende Ebenen in den Ländern

Krausenstraße 17-18
10117 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-16882
Fax +49 30 18 681-516882
BW17@bmi.bund.de
www.bmwsb.bund.de

Sanktionen der EU gegen Russland

Verordnung (EU) 2022/576
BW17-70409/2#1
Berlin, 14. April 2022
Seite 1 von 3

I. EU-Sanktionen gegen Russland

Durch *Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren* hat die EU verschärfte Sanktionen gegen Russland erlassen.

Vorbehaltlich kommender Auslegung durch die Europäische Kommission werden nachfolgend erste Hinweise dazu gegeben.

II. Verbot der Auftragsvergabe

Nach Artikel 5k der Verordnung ist es verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen an Personen oder Unternehmen zu vergeben, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen und im Vergabeverfahren unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftreten.

Ein Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift besteht

- a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,

- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen.

Das Verbot erstreckt sich auch auf mittelbar am Auftrag beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten und Eignungsverleiher eines Bewerbers oder Bieters, soweit ihr Anteil, gemessen am Auftragswert, zehn Prozent übersteigt.

Ebenfalls vom Verbot umfasst sind Verträge, die vom Anwendungsbereich des GWB ausgenommen sind (insbesondere § 107 Absatz 1 Nummer 1 und 4, Absatz 2 Nummer 1, § 116 und § 145 Nummer 1 bis 6).

Von den Bewerbern oder Bietern in neuen und laufenden Vergabeverfahren ist die als Anlage beigefügte Eigenerklärung abzufordern. Angebote von Unternehmen, die eine solche Erklärung trotz entsprechender Anforderung nicht abgeben, sind von der Wertung auszuschließen (§ 16 EU Nummer 4, § 16 VS Nummer 4 VOB/A).

III. Fortführung bestehender Verträge

Bestehende Verträge mit den unter II. a)-c) Genannten, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden, dürfen nach dem 10. Oktober 2022 nicht fortgeführt werden.

Das gilt auch für Verträge mit Auftragnehmern, an denen die unter II. a)-c) Genannten mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher beteiligt sind. Die Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher sind vorzugsweise auszutauschen. Ist der Hauptauftragnehmer nicht zum Austausch bereit, ist der Vertrag unter Berufung auf das EU-rechtlich unmittelbar geltende Erfüllungsverbot zum 10. Oktober 2022 zu kündigen.

Auch für bestehende Verträge ist die als Anlage beigefügte Eigenerklärung abzufordern.

IV. Ausnahmen

Von dem Verbot der Auftragsvergabe und der Fortführung der Verträge enthält Art 5k Absatz 2 Ausnahmen. Für den Bundeshochbau können insbesondere Buchstabe a (Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Atomanlagen/Endlagern) und Buchstabe d (Auslandsbau) einschlägig sein.

Eine Ausnahme bedarf der über mich einzuholenden Genehmigung der durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz noch zu benennenden zuständigen Behörde.

V. Zuwendungsbau

Die EU-Verordnung gilt für öffentliche Aufträge (§ 103 GWB) und Konzessionen (§ 106 GWB). Sie findet damit im Zuwendungsbau Anwendung, falls der Zuwendungsempfänger öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB, Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB oder Konzessionsgeber nach § 101 GWB ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kommt es auf den Inhalt des Zuwendungsbescheids an.

VI. Inkrafttreten

Der Erlass gilt mit sofortiger Wirkung und setzt die Verordnung (EU) 2022/576 um. Eine Erstreckung auf den Unterschwellenbereich wird noch geprüft.

Im Auftrag

gez.

Janssen

Anlagen
Verordnung (EU) 2022/576 vom 8. April 2022
Formblatt für Eigenerklärungen

**Merkblatt für die Abgabe der Verpflichtungserklärung
zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen
nach den Vorgaben
des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-
Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)**

Dieses Merkblatt soll die betroffenen Unternehmen bei der Abgabe der notwendigen Erklärung unterstützen.

Allgemeines

Das LTMG verpflichtet öffentliche Auftraggeber, öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen ab einem geschätzten **Auftragswert von 20.000 Euro** (ohne Umsatzsteuer) nur an solche Unternehmen zu vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, soweit nicht eine Tariftreueverpflichtung besteht und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist.

Die **Schätzung des Auftragswertes** richtet sich nach der Vergabeverordnung (VgV). Danach ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer einschließlich etwaiger Prämien oder sonstiger Zahlungen an Bewerber oder Bieter auszugehen. Dabei sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Der Wert eines beabsichtigten Auftrags darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieser Bestimmung zu entziehen.

Informationen zum LTMG

Beim **Regierungspräsidium Stuttgart** ist eine **Servicestelle** eingerichtet, die über das LTMG umfassend informiert und die Entgeltregelungen aus den einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen zur Verfügung stellt (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/default.aspx>). Auf die Internetseite der Servicestelle gelangen Sie auch über den QuickLink (Der schnelle Klick) „Tariftreue“ auf der Startseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Seiten/default.aspx>). Die Servicestelle gibt auch Muster für die Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen bekannt. Außerdem fungiert die Service-

stelle als Geschäftsstelle des Beirats für die Feststellung der repräsentativen Tarifverträge im Verkehrsbereich.

Zur Verpflichtungserklärung im Einzelnen:

Ich erkläre/Wir erklären,

- *dass meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts gewährt werden, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des AEntG gebunden ist;*
- *dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, und die ein Tarifentgelt auf der Grundlage des AEntG erhalten oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht.*

In § 3 Abs. 1 LTMG wird festgelegt, dass öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen, die vom AEntG erfasst werden, nur an solche Unternehmen vergeben werden dürfen, die sich vorher verpflichten, ihren Beschäftigten mindestens das auf der Grundlage des AEntG für allgemeinverbindlich erklärte Entgelt zu zahlen. Das AEntG gilt derzeit für folgende Wirtschaftsbereiche:

- Baugewerbe, Dachdeckerhandwerk, Maler- und Lackiererhandwerk, Elektrohandwerk, einschließlich der Erbringung von Montageleistungen auf Baustellen außerhalb des Betriebssitzes,
- Gebäudereinigung,
- Briefdienstleistungen,
- Sicherheitsdienstleistungen,
- Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken,
- Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft,
- Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst,
- Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch,

- Pflegedienstleistungen
- Schlachten und Fleischverarbeitung.

Voraussetzung ist jedoch, dass das Unternehmen überwiegend in einer dieser Branchen tätig ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Beschäftigten im jeweiligen Kalenderjahr - bezogen auf die Gesamtarbeitszeit - zeitlich überwiegend die jeweiligen branchentypischen Tätigkeiten erbracht haben. Hierbei sind Hilfs- und Nebenarbeiten hinzuzurechnen, wenn sie zu einer sachgerechten Ausführung der Tätigkeit notwendig sind und deshalb mit ihnen in Zusammenhang stehen.

Möglich ist auch, dass im Rahmen eines öffentlichen Auftrags nur ein Teil der Beschäftigten des Unternehmens dem AEntG unterfällt. In diesem Fall muss sich das Unternehmen hinsichtlich der restlichen Beschäftigten verpflichten, bei der Ausführung der Leistung mindestens das nach § 4 des LTMG zu zahlende Mindestentgelt (brutto) pro Stunde zu zahlen.

Die Tarifverträge, die nach dem AEntG auf ein Unternehmen Anwendung finden, lassen sich z. B. folgender Internetseite der Zollverwaltung entnehmen:

<http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/Mindestlohn-AEntG-Lohnuntergrenze-AUeG/Branchen-Mindestlohn-Lohnuntergrenze/branchen-mindestlohn-lohnuntergrenze.html>.

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht;
- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) im Bereich des freigestellten Verkehrs gemäß § 1 der Freistellungs-Verordnung bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, wenn die Leistung nicht vom Anwen-

dungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst wird;

- dass mein/unser Unternehmen während der Ausführung der Leistung eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachvollzieht.

Öffentlichen Personenverkehrsdienste sind gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 Dienstleistungsaufträge im straßengebundenen öffentlichen Personenverkehr mit Bussen und Straßenbahnen, sonstige Dienstleistungsaufträge im schienegebundenen Personenverkehr sowie Dienstleistungskonzessionen in diesen Bereichen. Dies umfasst sämtliche, insbesondere auch die nach § 13 des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Verkehrsdienstleistungen. Vom LTMG erfasst sind auch Auftragsvergaben über die nicht als öffentliche Personenverkehre geltenden Verkehrsaufträge im Sinne der Freistellungsverordnung; hierzu gehören insbesondere der freigestellte Schülerverkehr sowie der Transport von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen zu oder von Einrichtungen, die deren Betreuung dienen.

Sind im öffentlichen Personenverkehr mehrere Tarifverträge einschlägig, müssen Auftragnehmer ihren Beschäftigten zur Erfüllung ihrer Tariftreuepflichten insgesamt mindestens das in einem der einschlägigen und als repräsentativ festgestellten Tarifverträge vorgesehene Entgelt zahlen.

Die Feststellung der repräsentativen Tarifverträge erfolgt durch das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Verkehrsministerium unter Berücksichtigung der Empfehlungen eines mit den im betroffenen Verkehrsbereich tätigen Sozialpartnern paritätisch besetzten Beirats.

Die einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge werden vom Auftraggeber in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrags benannt. Das Verzeichnis der repräsentativen Tarifverträge für öffentliche Aufträge über Verkehrsdienstleistungen nach § 1 Absatz 3 der Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des § 3 Absatz 4 des LTMG wurde als Verwaltungsvorschrift im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg veröffentlicht. Zugleich stellt die beim Regierungspräsidium Stuttgart eingerichtete Servicestelle das Verzeichnis und die darin enthaltenen Tarifverträge im Internet zur Verfügung (https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/Repraesentative_Tarifvertraege.aspx). Auf die Internetseite der Servicestelle gelangen Sie auch über den QuickLink (Der

schnelle Klick) „Tariftreue“ auf der Startseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Seiten/default.aspx>).

Grundsätzlich gilt das LTMG auch für den freigestellten Verkehr. Ob im Einzelfall bei öffentlichen Aufträgen über Verkehrsdienstleistungen für den freigestellten Verkehr Tariftreue nach den einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen einzuhalten ist oder das Mindestentgelt des § 4 LTMG gilt, hängt von der jeweils ausgeschriebenen Leistung ab. Es gelten die einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr, sobald der freigestellte Verkehr vom Anwendungsbereich des jeweiligen Tarifvertrages umfasst wird.

Bei Ausschreibungen über die Beförderung von bis zu neun Personen einschließlich des Fahrzeugführers, wird der Verkehr mit Personenkraftwagen im Sinne des § 4 Abs. 4 Nr. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) betrieben. Im Hinblick auf Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf der Straße, die die Beförderungen der mit Personenkraftwagen i.S.d. § 4 Abs. 4 Nr. 1 PBefG durchgeführten freigestellten Verkehre erfassen, gelten die Regelungen der WBO-Tarifwerke, soweit der jeweilige Sachverhalt von deren Geltungsbereich erfasst wird und sofern die Vergabe nach dem 1. Januar 2022 eingeleitet wurde. Ansonsten gilt für die betreffenden Verkehre zum jetzigen Zeitpunkt nur das derzeit geltende vergabespezifische Mindestentgelt.

Bei Ausschreibungen über die Beförderung von mehr als neun Personen einschließlich Fahrer wird der Verkehr mit Kraftomnibussen im Sinne des § 4 Abs. 4 Nr. 2 PBefG betrieben. Diese Verkehre fallen unter den Anwendungsbereich der WBO-Tarifwerke.

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht oder
- dass mein/unser Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Beschäftigten ausgeführt wird.

Diese Erklärung ist abzugeben, wenn

- Unternehmen zwar an das AEntG gebunden sind, aber ihren Beschäftigten weniger als das aktuell gültige Mindestentgelt bezahlen,
- tarifgebundene Unternehmen im Bereich der Personenverkehrsdienste ihren Beschäftigten weniger als das aktuell gültige Mindestentgelt bezahlen,
- es sich um sonstige Unternehmen handelt, tarifgebunden oder nicht tarifgebunden.

Sofern keine Tariftreue gefordert werden kann, müssen sich Unternehmen nach § 4 LTMG verpflichten, ihren unter das Mindestlohngesetz (MiLoG) fallenden Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht. Dies gilt jedoch nicht für die Leistungserbringung durch Auszubildende.

Die zweite Variante trägt dem EuGH-Urteil vom 18. September 2014, Az.: C-579/13 Rechnung, in dem dieser entschieden hat, dass die Bezahlung eines vergabespezifischen Mindestlohns nicht verlangt werden darf, wenn ein Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmern eines Nachunternehmers ausgeführt wird.

Ich erkläre/Wir erklären,

- *dass ich mir/wir uns*
 - *von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);*
oder
 - *von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen eine schriftliche Versicherung geben lasse/lassen, dass dieses den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführt und diese Versicherung dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);*

§ 6 Abs. 2 LTMG verpflichtet die Unternehmen dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen der Nachunternehmen vorzulegen. Gleiches gilt, wenn das Unternehmen oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetzt. Dies gilt grundsätzlich auch für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der vom be-

auftragten Unternehmen eingeschalteten Nachunternehmen. Auf die Verpflichtung zur Vorlage von Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen kann verzichtet werden, wenn das Auftragsvolumen eines Nachunternehmens oder Verleihunternehmens **weniger als 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)** beträgt. Hierfür gilt die erste Variante.

Die zweite Variante trägt dem EuGH-Urteil vom 18. September 2014, Az.: C-579/13 Rechnung, in dem dieser entschieden hat, dass die Bezahlung eines vergabespezifischen Mindestlohns nicht verlangt werden darf, wenn ein Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmern eines Nachunternehmers ausgeführt wird.

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass ich mich verpflichte/wir uns verpflichten sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.

Auch wenn auf die Verpflichtung zur Vorlage von Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen verzichtet werden kann, wenn das Auftragsvolumen eines Nachunternehmens oder Verleihunternehmens weniger als 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beträgt, muss das beauftragte Unternehmen gleichwohl dafür sorgen, dass Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Pflicht zur Tariftreue- und Mindestentgeltzahlung einhalten.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,

In § 7 Abs. 1 LTMG sind die Nachweispflichten der Auftragnehmer sowie ihrer Nachunternehmen und Verleihunternehmen über die Einhaltung ihrer Verpflichtungen zur Tariftreue- bzw. Mindestentgeltzahlung festgelegt.

- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,

Die öffentlichen Auftraggeber haben das Recht, Kontrollen durchzuführen. Sie haben die Möglichkeit, die Einhaltung der Vorgaben durch ihre Vertragspartner durch anlass- oder stichprobenbezogene Prüfungen aufgrund der von den Unternehmen vorzulegenden Unterlagen sicherzustellen. Vorbereitend darauf haben die Unternehmen entsprechende vollständige und prüffähige Unterlagen bereitzuhalten.

- dass zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem/unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,

§ 8 LTMG regelt die Sanktionsmöglichkeiten gegenüber dem Auftragnehmer bei Verstößen.

Im Vertrag werden die Bezahlung einer Vertragsstrafe bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die §§ 3 bis 7 LTMG und die Voraussetzungen für ihre Verwirkung vereinbart. Die Vertragsstrafe beträgt ein Prozent, bei Verkehrsdienstleistungen beträgt die Vertragsstrafe bis zu einem Prozent des Auftragswerts je Verstoß. Die Obergrenze bei mehreren Verstößen beträgt innerhalb eines Auftrags fünf Prozent.

- dass bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines/unseres Unternehmens sowie der von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung,
 - den Ausschluss meines/unseres Unternehmens und die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein/unser Unternehmen oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,

Der öffentliche Auftraggeber kann Auftragnehmer, Nachunternehmen oder Verleihunternehmen bei ihm bekannt gewordenen schuldhaften Verstößen gegen ihre Verpflichtungen nach dem LTMG bis zu drei Jahre lang von weiteren Auftragsvergaben ausschließen. Die Entscheidung sowie die konkrete Dauer des Ausschlusses stehen

im pflichtgemäßen Ermessen des öffentlichen Auftraggebers und haben sich an den Umständen des Einzelfalls zu orientieren. Selbstreinigende Maßnahmen der Unternehmen (z. B. arbeitsrechtliche Maßnahmen) werden angemessen berücksichtigt.

- *dass der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.*

Der öffentliche Auftraggeber kann als weitere Sanktion fristlos kündigen, wenn dies vereinbart wurde. Der Auftragnehmer ist dann verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen (§ 8 Abs. 2 LTMG).

- *dass der öffentliche Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung informiert.*

Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung bei entsprechenden Verstößen zu informieren.

Sie erhalten weitere Informationen auf der Internetseite der Servicestelle unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/default.aspx> oder über den Quick-Link (Der schnelle Klick) „Tariftreue“ auf der Startseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Seiten/default.aspx>).

Verpflichtungserklärung
für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst werden

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts gewährt werden, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist;
- dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden), die nicht dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht.
- dass ich mir/wir uns von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege;
- sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,

- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- dass zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem/unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- dass bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines/unseres Unternehmens sowie der von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
 - den Ausschluss meines/unseres Unternehmens oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein/unser Unternehmen oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
 - der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben,
 - der öffentliche Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung informiert.

 Ort, Datum

 Unterschrift, Firmenstempel

Sofern die Verpflichtungserklärung in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel übermittelt wird:

 Ort, Datum

 Name der erklärenden Person (in Druckbuchstaben)

 Unterschrift (Faksimile oder Scan)

Statt einer Unterschrift kann auch der Zusatz „diese Erklärung ist nicht unterschrieben“ ergänzt werden.

Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt

(sofern der öffentliche Auftrag nicht vom AEntG erfasst wird und es sich nicht um Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene handelt)

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Ich erkläre/Wir erklären,

- ☐ dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht
oder
- ☐ mein/unser Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Beschäftigten ausgeführt wird.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- dass ich mir/wir uns
- ☐ von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);
oder
- ☐ von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen eine schriftliche Versicherung geben lasse/lassen, dass dieses den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführt und diese Versicherung dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- dass ich mich verpflichte/wir uns verpflichten sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind

und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- dass zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem/unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- dass bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines/unseres Unternehmens sowie der von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
 - den Ausschluss meines/unseres Unternehmens und die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein/unser Unternehmen oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
 - der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Sofern die Verpflichtungserklärung in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel übermittelt wird:

Ort, Datum

Name der erklärenden Person (in Druckbuchstaben)

Unterschrift (Faksimile oder Scan)

Statt einer Unterschrift kann auch der Zusatz „diese Erklärung ist nicht unterschrieben“ ergänzt werden.

**Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg
(Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)**

1. Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden;

(2) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Entgelt zu bezahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht, und während der Ausführung des öffentlichen Auftrags eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachzuvollziehen;

(3) für Leistungen,

- deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen,
- die den freigestellten Verkehr betreffen und die nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst werden,
- die nicht den öffentlichen Personenverkehr betreffen,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben

des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen, einen Inklusionsbetrieb oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 224 und 226 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) oder der Auftrag wird ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern eines Nachtunternehmens ausgeführt;

(4) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) bis (3) getroffenen Regelungen erfüllt sind, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

2. Nachunternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,

(2) sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen,

(3) die von den Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung oder Versicherung nach den §§ 3 und 4 LTMG dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,

(4) Nachunternehmen und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

3. Kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,

(2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,

(3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmen und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,

(4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG in erforderlichem Umfang bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

4. Sanktionen

(1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.

(2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

(3) Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bzw. VOL/B bleiben hiervon unberührt.

(4) Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG

- kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen,
- informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung (Korrektur)

11.08.2026

Verfahren: 127-26-E07 - BOL, BÜ, SiGeKo-Leistungen für Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glücksteinquartier und Neubau von 4 Haltestellen

SKONTO

Skonto zugelassen	Nein
Zahlungsziel (falls zugelassen)	Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

1	LOS Bauoberleitung	EUR
	Leistungsart: Dienstleistung Zuschlagskriterium: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung (Preis: 60%, Leistung: 40%) Klassifizierung: Technische Überwachung (71356100-9) Bauaufsicht (71520000-9) Das Los 1 umfasst die gesamten Bauoberleitungsarbeiten für die Gewerke Tief-, Gleis- und Straßenbau gemäß HOAI 2021, § 47, Lph 8 sowie Projektsteuerungsleistung en und ergänzende Leistungen für den Neubau der Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier inkl. den Neubau von 4 Haltestellen sowie die Platzgestaltung an der Haltestelle Hauptbahnhof Süd. Auftraggeber für den Anteil MV (Neubau der Stadtbahnstrecke im Glücksteinquartier und Neubau von 4 Haltestellen) ist die MV Mannheimer Verkehr GmbH. Auftraggeber für den Anteil Stadt (Platzgestaltung an der Haltestelle Hauptbahnhof Süd) ist die Stadt Mannheim, Stadtraumservice Mannheim. Auftraggeber für die optionale Leistung BOL Stadtentwässerung ist die Stadt Mannheim, Stadtentwässerung.	
1.1	Stufe 1: BOL Anteil MV und Anteil Stadt Mannheim	EUR
1.1.1	Erster Bauabschnitt	EUR
1.1.1.1	Bauoberleitung	
	USt. [%]	Menge
	19%	1,00
		Pauschale
		Einzelpreis [EUR]
		pro 1,00 Pauschale
		Gesamtpreis [EUR]
		

1.1.1.2 Nebenkosten Bauoberleitung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	1,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	

1.1.1.3 Besondere Leistungen	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	1,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	

- Betreiben einer aktiven Nachtragsabwehr bzw. eines Nachtragsmanagements in Abstimmung bzw. nach den Vorgaben der rnv sowie Nachtragsbearbeitung. Dies umfasst insbesondere:

- Sofortige Information des AG bei Abweichungen zum Bauvertrag
- Zeitgerechte schriftliche Bewertung von Behinderungsanzeigen und Bedenkenanmeldungen
- Zeitgerechte Bewertung von Massenänderungen und Bedarfspositionen besonders im Hinblick auf rechtzeitige Veranlassung von Beauftragungen bzw. Bestellwerterhöhungen
- Bewertung von Mehrkostenanmeldungen und Dokumentation der kalkulationserheblichen Umstände einschließlich einer Kostenschätzung
- Vorausschauende Bearbeitung von nachtragsrelevanten Sachverhalten, Erarbeiten von detaillierten Stellungnahmen und Vorschlägen für die Nachtragsabwehr
- Nachtragsbearbeitung inkl. Verfassen von detaillierten Stellungnahmen und einer Vorkalkulationsprüfung
- Teilnahme an Nachtragsverhandlungen mit dem ausführenden Unternehmen in Abstimmung mit der rnv
- Dokumentation/Protokollierung der Nachtragsverhandlungen inkl. tabellarischer Auflistung der Ergebnisse im Hinblick auf die eingereichten Nachtragssummen sowie den endverhandelten Nachträgen.
- Schriftliche Sachverhaltsdarstellung in terminlicher Abstimmung mit dem AG (Prüfung dem Grunde nach) mit Bewertung: Ob eine Anordnung des AG vorliegt, Bau Soll/Ist, ob Nachtrag gegenüber

Hauptvertrag geänderte oder zusätzliche Leistungen enthält oder als mehrkostenrelevante Behinderungsfolge zu werten ist, Hinweis auf Minder- oder Mehrleistungen

- Durchführung der Koordination der beteiligten Fachabteilungen und -gewerke der rnv (z.B. Abteilung Elektrische Anlagen) zur Sicherstellung der termingerechten Abwicklung und Inbetriebnahme, Durchführung der erforderlichen Abstimmungen
- Teilnahme an Bau-, SiGeKo-Besprechungen und Abstimmungsbesprechungen sowie die Erstellung der entsprechenden Protokolle
- Führen von offener Punkte-Liste, Nachverfolgung und Dokumentation
- Erstellen und Fortschreiben von Mängellisten (Mängel während der Ausführung), Nachverfolgung und Dokumentation der Mängelbeseitigung
- Erstellung von monatlichen Sachstandsberichten nach Vorgabe der rnv
- Niederschrift der Besprechungsprotokolle. Das Besprechungswesen der BOL zu den Baubesprechungen umfasst neben dem Protokollieren auch die Einladung, die Koordinierung und die Abstimmung der Tagesordnung
- Die ständige Erreichbarkeit und Anwesenheit (an Nacht- und Wochenendarbeiten) während der Bauzeit ist erforderlich.

1.1.1.4	Zusätzliche Leistung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	Projektsteuerungsleistung en	19%	1,00	Pauschale		
					pro 1,00 Pauschale	

Folgende Leistungen sind mindestens anzubieten:

- Kostensteuerung zur Einhaltung der Kostenziele
- Identifikation von Risiken für die Gesamtmaßnahme (Finanziell, temporär etc.) und gemeinsame Erarbeitung geeigneter Maßnahmen zum Gegensteuern bzw. Abwehr der Risiken.
- Regelmäßiges Informieren und abstimmen mit dem Auftraggeber

(Berichtswesen)

- Vorgabe der Soll-Werte für Vergabeeinheiten auf der Basis der aktuellen Kostenberechnung und Vergabe der Deckungsbestätigung für Aufträge
- Überprüfen der vorliegenden Angebote im Hinblick auf die vorgegebenen Kostenziele
- Mitwirken bei der Einschätzung technischer Risiken
- Vorgabe von Deckungsbestätigungen für Nachträge
- Prüfen (in vertraglicher Hinsicht) und Freigeben von Rechnungen zur Zahlung
- Freigabe von Schlussrechnungen und Mitwirkung bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen
- Mitwirkung und Prüfung der komplexen Kostenabrechnungen auf die verschiedenen Kostenträger gemäß Baukostenvereinbarung (Kostenteilungspläne, teilweise sehr kleinteilige Abrechnungs- und Aufmaßfelder)
- Mitwirken bei der Projektbuchhaltung für den Mittelabfluss (interne Zahlungspläne und LGVFG), einschl. Fortschreibung und Abschluss
- Erstellung und Fortschreibung eines monatlichen Projektstatusberichts in Abstimmung und nach Vorgabe der mrv einschl. Kostenübersicht (inkl. Nachträgen und Mehrkosten)
- Erstellung einer Übersicht der Vergabeverfahren für die Bauleistungen in Abstimmung mit den Vergabestellen, insbesondere im Hinblick auf die Nebenbestimmungen des Zuwendungsgebers
- Der AN steht jederzeit telefonisch bzw. in besonderen Fällen (bspw. notwendige Beratung) kurzfristig vor Ort zur Verfügung. Der AG und die am Bau Beteiligten erhalten die persönliche Mobilfunknummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- Durchführen, Einladen und fortlaufende Protokollierung von Projekt- und Baubesprechungen
- Koordination aller externen und internen Gewerke inkl. der Ingenieur- und Planungsleistungen in Abstimmung mit der PL. Fortlaufende Besprechungen vor Ausführung, Dokumentation der Entscheidungen und Nachhalten der Einhaltung der Entscheidungen
- Überlagern der Bauabläufe zur übergreifenden Koordination der Teilprojekte
- Festlegen der Vertretungsbefugnisse für den AG gemeinsam mit der

PL und Nachhalten der Einhaltung.

- Detailprüfung von Schnittstellen und Bauabläufen
- Abstimmen mit der Örtlichen Bauüberwachung der Stadt Mannheim
- Abstimmen der Bauabläufe mit den äußeren Einflüssen
- Übergeordnete Terminsteuerung ALLER Gewerke zur Einhaltung der Terminziele
- Erstellen einer Ablaufplanung zur Steuerung der Abnahme, Übergabe und Inbetriebnahme
- Erstellung des Grobablauf und Übersicht der noch anstehenden Vergabepakete

1.1.2	Zweiter Bauabschnitt	EUR			
--------------	-----------------------------	------------------	--	--	--

1.1.2.1	Bauoberleitung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	

1.1.2.2	Nebenkosten Bauoberleitung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	

1.1.2.3	Besondere Leistungen	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	

'- Betreiben einer aktiven Nachtragsabwehr bzw. eines

Nachtragsmanagements in Abstimmung bzw. nach den Vorgaben der rnv sowie Nachtragsbearbeitung. Dies umfasst insbesondere:

- Sofortige Information des AG bei Abweichungen zum Bauvertrag
- Zeitgerechte schriftliche Bewertung von Behinderungsanzeigen und Bedenkenanmeldungen
- Zeitgerechte Bewertung von Massenänderungen und Bedarfspositionen besonders im Hinblick auf rechtzeitige Veranlassung von Beauftragungen bzw. Bestellwerterhöhungen
- Bewertung von Mehrkostenanmeldungen und Dokumentation der kalkulationserheblichen Umstände einschließlich einer Kostenschätzung
- Vorausschauende Bearbeitung von nachtragsrelevanten Sachverhalten, Erarbeiten von detaillierten Stellungnahmen und Vorschlägen für die Nachtragsabwehr
- Nachtragsbearbeitung inkl. Verfassen von detaillierten Stellungnahmen und einer Vorkalkulationsprüfung
- Teilnahme an Nachtragsverhandlungen mit dem ausführenden Unternehmen in Abstimmung mit der rnv
- Dokumentation/Protokollierung der Nachtragsverhandlungen inkl. tabellarischer Auflistung der Ergebnisse im Hinblick auf die eingereichten Nachtragssummen sowie den endverhandelten Nachträgen.
- Schriftliche Sachverhaltsdarstellung in terminlicher Abstimmung mit dem AG (Prüfung dem Grunde nach) mit Bewertung: Ob eine Anordnung des AG vorliegt, Bau Soll/Ist, ob Nachtrag gegenüber Hauptvertrag geänderte oder zusätzliche Leistungen enthält oder als mehrkostenrelevante Behinderungsfolge zu werten ist, Hinweis auf Minder- oder Mehrleistungen
- Durchführung der Koordination der beteiligten Fachabteilungen und -gewerke der rnv (z.B. Abteilung Elektrische Anlagen) zur Sicherstellung der termingerechten Abwicklung und Inbetriebnahme, Durchführung der erforderlichen Abstimmungen
- Teilnahme an Bau-, SiGeKo-Besprechungen und Abstimmungsbesprechungen sowie die Erstellung der entsprechenden Protokolle
- Führen von offener Punkte-Liste, Nachverfolgung und Dokumentation
- Erstellen und Fortschreiben von Mängellisten (Mängel während der Ausführung), Nachverfolgung und Dokumentation der Mängelbeseitigung

- Erstellung von monatlichen Sachstandsberichten nach Vorgabe der rnv
- Niederschrift der Besprechungsprotokolle. Das Besprechungswesen der BOL zu den Baubesprechungen umfasst neben dem Protokollieren auch die Einladung, die Koordinierung und die Abstimmung der Tagesordnung
- Die ständige Erreichbarkeit und Anwesenheit (an Nacht- und Wochenendarbeiten) während der Bauzeit ist erforderlich.

1.1.2.4	Zusätzliche Leistung Projektsteuerungsleistung en	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	

Folgende Leistungen sind mindestens anzubieten:

- Kostensteuerung zur Einhaltung der Kostenziele
- Identifikation von Risiken für die Gesamtmaßnahme (Finanziell, temporär etc.) und gemeinsame Erarbeitung geeigneter Maßnahmen zum Gegensteuern bzw. Abwehr der Risiken.
- Regelmäßiges Informieren und abstimmen mit dem Auftraggeber (Berichtswesen)
- Vorgabe der Soll-Werte für Vergabeeinheiten auf der Basis der aktuellen Kostenberechnung und Vergabe der Deckungsbestätigung für Aufträge
- Überprüfen der vorliegenden Angebote im Hinblick auf die vorgegebenen Kostenziele
- Mitwirken bei der Einschätzung technischer Risiken
- Vorgabe von Deckungsbestätigungen für Nachträge
- Prüfen (in vertraglicher Hinsicht) und Freigeben von Rechnungen zur Zahlung
- Freigabe von Schlussrechnungen und Mitwirkung bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen

- Mitwirkung und Prüfung der komplexen Kostenabrechnungen auf die verschiedenen Kostenträger gemäß Baukostenvereinbarung (Kostenteilungspläne, teilweise sehr kleinteilige Abrechnungs- und Aufmaßfelder)
- Mitwirken bei der Projektbuchhaltung für den Mittelabfluss (interne Zahlungspläne und LGVFG), einschl. Fortschreibung und Abschluss
- Erstellung und Fortschreibung eines monatlichen Projektstatusberichts in Abstimmung und nach Vorgabe der mrv einschl. Kostenübersicht (inkl. Nachträgen und Mehrkosten)
- Erstellung einer Übersicht der Vergabeverfahren für die Bauleistungen in Abstimmung mit den Vergabestellen, insbesondere im Hinblick auf die Nebenbestimmungen des Zuwendungsgebers
- Der AN steht jederzeit telefonisch bzw. in besonderen Fällen (bspw. notwendige Beratung) kurzfristig vor Ort zur Verfügung. Der AG und die am Bau Beteiligten erhalten die persönliche Mobilfunknummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- Durchführen, Einladen und fortlaufende Protokollierung von Projekt- und Baubesprechungen
- Koordination aller externen und internen Gewerke inkl. der Ingenieur- und Planungsleistungen in Abstimmung mit der PL. Fortlaufende Besprechungen vor Ausführung, Dokumentation der Entscheidungen und Nachhalten der Einhaltung der Entscheidungen
- Überlagern der Bauabläufe zur übergreifenden Koordination der Teilprojekte
- Festlegen der Vertretungsbefugnisse für den AG gemeinsam mit der PL und Nachhalten der Einhaltung.
- Detailprüfung von Schnittstellen und Bauabläufen
- Abstimmen mit der Örtlichen Bauüberwachung der Stadt Mannheim
- Abstimmen der Bauabläufe mit den äußeren Einflüssen
- Übergeordnete Terminsteuerung ALLER Gewerke zur Einhaltung der Terminziele
- Erstellen einer Ablaufplanung zur Steuerung der Abnahme, Übergabe und Inbetriebnahme
- Erstellung des Grobablauf und Übersicht der noch anstehenden Vergabepakete

1.1.3	Anteil Stadt Mannheim				EUR	
1.1.3.1	Bauoberleitung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	
1.1.3.2	Nebenkosten Bauoberleitung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	
1.2	Stufe 2: BOL Anteil Eigenbetriebe Stadtentwässerung				EUR	
1.2.1	Bauoberleitung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	Optionalposition	19%	1,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	
1.2.2	Nebenkosten Bauoberleitung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	Optionalposition	19%	1,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	

1.2.3	Besondere Leistungen	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	Optionalposition	19%	1,00	Pauschale	pro 1,00 Pauschale	

' - Betreiben einer aktiven Nachtragsabwehr bzw. eines Nachtragsmanagements in Abstimmung bzw. nach den Vorgaben der rnv sowie Nachtragsbearbeitung. Dies umfasst insbesondere:

- Sofortige Information des AG bei Abweichungen zum Bauvertrag
- Zeitgerechte schriftliche Bewertung von Behinderungsanzeigen und Bedenkenanmeldungen
- Zeitgerechte Bewertung von Massenänderungen und Bedarfspositionen besonders im Hinblick auf rechtzeitige Veranlassung von Beauftragungen bzw. Bestellwerterhöhungen
- Bewertung von Mehrkostenanmeldungen und Dokumentation der kalkulationserheblichen Umstände einschließlich einer Kostenschätzung
- Vorausschauende Bearbeitung von nachtragsrelevanten Sachverhalten, Erarbeiten von detaillierten Stellungnahmen und Vorschlägen für die Nachtragsabwehr
- Nachtragsbearbeitung inkl. Verfassen von detaillierten Stellungnahmen und einer Vorkalkulationsprüfung
- Teilnahme an Nachtragsverhandlungen mit dem ausführenden Unternehmen in Abstimmung mit der rnv
- Dokumentation/Protokollierung der Nachtragsverhandlungen inkl. tabellarischer Auflistung der Ergebnisse im Hinblick auf die eingereichten Nachtragssummen sowie den endverhandelten Nachträgen.
- ˆ - Schriftliche Sachverhaltsdarstellung in terminlicher Abstimmung mit dem AG (Prüfung dem Grunde nach) mit Bewertung: Ob eine Anordnung des AG vorliegt, Bau Soll/Ist, ob Nachtrag gegenüber Hauptvertrag geänderte oder zusätzliche Leistungen enthält oder als mehrkostenrelevante Behinderungsfolge zu werten ist, Hinweis auf Minder- oder Mehrleistungen
- Durchführung der Koordination der beteiligten Fachabteilungen und -gewerke der rnv (z.B. Abteilung Elektrische Anlagen) zur Sicherstellung der termingerechten Abwicklung und Inbetriebnahme,

Durchführung der erforderlichen Abstimmungen

- Teilnahme an Bau-, SiGeKo-Besprechungen und Abstimmungsbesprechungen sowie die Erstellung der entsprechenden Protokolle
- Führen von offener Punkte-Liste, Nachverfolgung und Dokumentation
- Erstellen und Fortschreiben von Mängellisten (Mängel während der Ausführung), Nachverfolgung und Dokumentation der Mängelbeseitigung
- Erstellung von monatlichen Sachstandsberichten nach Vorgabe der rnv
- Niederschrift der Besprechungsprotokolle. Das Besprechungswesen der BOL zu den Baubesprechungen umfasst neben dem Protokollieren auch die Einladung, die Koordinierung und die Abstimmung der Tagesordnung
- Die ständige Erreichbarkeit und Anwesenheit (an Nacht- und Wochenendarbeiten) während der Bauzeit ist erforderlich.

1.2.4	Zusätzliche Leistung				Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	Projektsteuerungsleistung en	USt. [%]	Menge	Einheit		
	Optionalposition	19%	1,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	

Folgende Leistungen sind mindestens anzubieten:

- Kostensteuerung zur Einhaltung der Kostenziele
- Identifikation von Risiken für die Gesamtmaßnahme (Finanziell, temporär etc.) und gemeinsame Erarbeitung geeigneter Maßnahmen zum Gegensteuern bzw. Abwehr der Risiken.
- Regelmäßiges Informieren und abstimmen mit dem Auftraggeber (Berichtswesen)
- Vorgabe der Soll-Werte für Vergabeeinheiten auf der Basis der aktuellen Kostenberechnung und Vergabe der Deckungsbestätigung für Aufträge

- Überprüfen der vorliegenden Angebote im Hinblick auf die vorgegebenen Kostenziele
- Mitwirken bei der Einschätzung technischer Risiken
- Vorgabe von Deckungsbestätigungen für Nachträge
- Prüfen (in vertraglicher Hinsicht) und Freigeben von Rechnungen zur Zahlung
- Freigabe von Schlussrechnungen und Mitwirkung bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen
- Mitwirkung und Prüfung der komplexen Kostenabrechnungen auf die verschiedenen Kostenträger gemäß Baukostenvereinbarung (Kostenteilungspläne, teilweise sehr kleinteilige Abrechnungs- und Aufmaßfelder)
- Mitwirken bei der Projektbuchhaltung für den Mittelabfluss (interne Zahlungspläne und LGVFG), einschl. Fortschreibung und Abschluss
- Erstellung und Fortschreibung eines monatlichen Projektstatusberichts in Abstimmung und nach Vorgabe der mrv einschl. Kostenübersicht (inkl. Nachträgen und Mehrkosten)
- Erstellung einer Übersicht der Vergabeverfahren für die Bauleistungen in Abstimmung mit den Vergabestellen, insbesondere im Hinblick auf die Nebenbestimmungen des Zuwendungsgebers
- Der AN steht jederzeit telefonisch bzw. in besonderen Fällen (bspw. notwendige Beratung) kurzfristig vor Ort zur Verfügung. Der AG und die am Bau Beteiligten erhalten die persönliche Mobilfunknummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- Durchführen, Einladen und fortlaufende Protokollierung von Projekt- und Baubesprechungen
- Koordination aller externen und internen Gewerke inkl. der Ingenieur- und Planungsleistungen in Abstimmung mit der PL. Fortlaufende Besprechungen vor Ausführung, Dokumentation der Entscheidungen und Nachhalten der Einhaltung der Entscheidungen
- Überlagern der Bauabläufe zur übergreifenden Koordination der Teilprojekte
- Festlegen der Vertretungsbefugnisse für den AG gemeinsam mit der PL und Nachhalten der Einhaltung.
- Detailprüfung von Schnittstellen und Bauabläufen
- Abstimmen mit der Örtlichen Bauüberwachung der Stadt Mannheim

- Abstimmen der Bauabläufe mit den äußeren Einflüssen
- Übergeordnete Terminsteuerung ALLER Gewerke zur Einhaltung der Terminziele
- Erstellen einer Ablaufplanung zur Steuerung der Abnahme, Übergabe und Inbetriebnahme
- Erstellung des Grobablauf und Übersicht der noch anstehenden Vergabepakete

2	LOS Bauüberwachung	EUR
----------	---------------------------	------------------

Leistungsart: Dienstleistung
 Zuschlagskriterium: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung (Preis: 60%, Leistung: 40%)
 Klassifizierung: Technische Überwachung (71356100-9)
 Bauaufsicht (71520000-9)

Das Los 2 umfasst die gesamte örtliche Bauüberwachung nach HOAI 2021 gemäß Anlage 13, besondere Leistungen der Leistungsphase 8, Punkt örtliche Bauüberwachung sowie zusätzliche Leistungen für den Neubau der Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier inkl. den Neubau von 4 Haltestellen.

Für die Hauptleistungen ist der Auftraggeber ist die MV Mannheimer Verkehr GmbH.

Für die Optionale Leistungen ist der Auftraggeber die Stadt Mannheim, Stadtentwässerung.

2.1	Stufe 1: BÜ Anteil MV	EUR
------------	------------------------------	------------------

2.1.1	Erster Bauabschnitt	EUR
--------------	----------------------------	------------------

2.1.1.1	Örtliche Bauüberwachung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	

2.1.1.2	Nebenkosten Bauüberwachung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	

2.1.1.3 Besondere Leistungen Bauüberwachung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	1,00	Pauschale	pro 1,00 Pauschale	

- ' - Plausibilitätsprüfung der örtlichen Kennzeichnung des Baufeldes
- Teilnahme an den Baubesprechungen
- Sofortige Information des AG bei Abweichungen zum Bauvertrag des AN-Bau
- Gemeinsames örtliches Aufmaß mit dem Auftragnehmer
- Bilddokumentation von Leerrohr- und Leitungsverlegungen (z.B. Entwässerungsleitungen) als Anlage zum örtlichen Aufmaß. Das örtliche Aufmaß von Leitungsgräben und Rohrleitungen erfolgt am offenen Graben.
- Mit jeder Abrechnung ist ein Massen–Kostenabgleich nach den Vorgaben der Kostenstruktur des AG zu erstellen (GVFG-Maßnahmenbereich gesondert). Es sind baubegleitende Leistungsfeststellungen und Leistungsnachweise zu erbringen. Dies hat ab Baubeginn zu erfolgen. Eine Abrechnung / Vergütung von Leistungen an das beauftragte Bauunternehmen ohne Aufmaß erfolgt nicht.
- Angabe erhöhter Rechnungsprüfungsaufwand z.B. bei mehreren Kostenträgern /-stellen
- Der zuständige Abrechner der bauausführenden Firma erstellt gemeinsam mit der örtlichen Bauüberwachung des AG das Feldaufmaß. Auf Basis dieser Feldaufmaße sind elektronische Aufmaßblätter (DA 11) zu erstellen, die zur Prüfung an die örtliche Bauüberwachung des AG übergeben werden. Diese sind binnen einer Frist von einer Woche von der örtlichen Bauüberwachung zu prüfen (Prüfung und Rücklauf in DA 11 und Papierform) und mit dem AN abzustimmen. Auf Grundlage dieser geprüften Aufmaße wird dann die Abschlagsrechnung erstellt.
- Mit jeder geprüften Abschlagsrechnung ist ein Soll-Ist-Vergleich zu erstellen und vorzulegen mit bedarfsabhängiger Analyse der jeweiligen Anteile an Massen- und Leistungsänderungen.
- Mitwirken bei der Koordination der beteiligten Dritten im Baufeld, Unterstützung der Bauoberleitung und Projektsteuerung der Gesamtmaßnahme

- Dokumentation des Bauablaufs (Ist-Ablauf und eingesetzte Ressourcen)
- Führen eines Bautagebuchs mit genauer Leistungsbeschreibung (u.a. Zuordnung zu Vorgangsnummer im Bauzeitenplan des AN-Bau, Dokumentation der Materialeingänge, Einsatz von NU), einschl. Fotodokumentation (tägliche Aufnahme), wöchentliche Übergabe an den AG
- zeitnahe inhaltliche Kontrolle des Bautagebuchs des AN-Bau
- zeitnahe Dokumentation von Produktivitätsverlusten (z.B. Umsetzungsvorgänge etc.) bei Umstellung oder Störungen des Bauablaufs (auch im Falle des Eigenverschuldens des AN-Bau)
- Überwachung und Kontrolle der Ab- und Aufladevorgänge des vom AG beigestellten Gleisbaumaterials zur Qualitätssicherung und Einhaltung der jeweiligen Richtlinien sowie Vorgaben des Herstellers
- Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen. Die Prüfung beinhaltet: u.a. die Prüfung dem Grunde nach (Kausalität) sowie die Bewertung des kalkulierten bzw. tatsächlichen Aufwands. Die Prüfung der Höhe nach erfolgt durch die Bauoberleitung
- vorausschauende Bearbeitung von nachtragsrelevanten Sachverhalten, Erarbeiten von detaillierten Stellungnahmen und Vorschlägen für die Nachtragsabwehr
- Stellungnahmen und zeitnahe schriftliche Bewertung von Behinderungsanzeigen und Bedenkenanmeldungen
- Stellungnahme und zeitnahe Bewertung von Massenänderungen und Bedarfspositionen besonders im Hinblick auf rechtzeitige Veranlassung von Beauftragungen bzw. Bestellwerterhöhungen
- Stellungnahme und zeitnahe Bewertung von Mehrkostenanmeldungen und Dokumentation der kalkulationserheblichen Umstände einschließlich einer Kostenschätzung (Zuarbeit Änderungsmanagement)
- Während der Bauzeit ist die ständige Anwesenheit mindestens einer Person vor Ort erforderlich. Sofern es das anfallende Arbeitsvolumen (z.B. für örtliches Aufmaß) erfordert, sind weitere Personen für das Projekt abzustellen. Weiterhin ist die ständige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Die Anwesenheit und Erreichbarkeit ist ebenso bei Nacht- und Wochenendarbeiten zu gewährleisten.
- Sachstandsbericht zur Verwendung beim Projektstatusbericht, hierzu ist dem AG ein Referenzbericht vorzulegen
- Mitwirken bei Öffentlichkeitsveranstaltungen des Bauherrn in Bezug

auf die Baumaßnahme

2.1.2	Zweiter Bauabschnitt				EUR	
2.1.2.1	Örtliche Bauüberwachung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	
2.1.2.2	Nebenkosten Bauüberwachung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	
2.1.2.3	Besondere Leistungen Bauüberwachung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	

- ' - Plausibilitätsprüfung der örtlichen Kennzeichnung des Baufeldes
- Teilnahme an den Baubesprechungen
- Sofortige Information des AG bei Abweichungen zum Bauvertrag des AN-Bau
- Gemeinsames örtliches Aufmaß mit dem Auftragnehmer
- Bilddokumentation von Leerrohr- und Leitungsverlegungen (z.B. Entwässerungsleitungen) als Anlage zum örtlichen Aufmaß. Das örtliche Aufmaß von Leitungsgräben und Rohrleitungen erfolgt am offenen Graben.
- Mit jeder Abrechnung ist ein Massen–Kostenabgleich nach den

Vorgaben der Kostenstruktur des AG zu erstellen (GVFG-Maßnahmenbereich gesondert). Es sind baubegleitende Leistungsfeststellungen und Leistungsnachweise zu erbringen. Dies hat ab Baubeginn zu erfolgen. Eine Abrechnung / Vergütung von Leistungen an das beauftragte Bauunternehmen ohne Aufmaß erfolgt nicht.

- Angabe erhöhter Rechnungsprüfungsaufwand z.B. bei mehreren Kostenträgern /-stellen

- Der zuständige Abrechner der bauausführenden Firma erstellt gemeinsam mit der örtlichen Bauüberwachung des AG das Feldaufmaß. Auf Basis dieser Feldaufmäße sind elektronische Aufmaßblätter (DA 11) zu erstellen, die zur Prüfung an die örtliche Bauüberwachung des AG übergeben werden. Diese sind binnen einer Frist von einer Woche von der örtlichen Bauüberwachung zu prüfen (Prüfung und Rücklauf in DA 11 und Papierform) und mit dem AN abzustimmen. Auf Grundlage dieser geprüften Aufmäße wird dann die Abschlagsrechnung erstellt.

- Mit jeder geprüften Abschlagsrechnung ist ein Soll-Ist-Vergleich zu erstellen und vorzulegen mit bedarfsabhängiger Analyse der jeweiligen Anteile an Massen- und Leistungsänderungen.

- Mitwirken bei der Koordination der beteiligten Dritten im Baufeld, Unterstützung der Bauoberleitung und Projektsteuerung der Gesamtmaßnahme

- Dokumentation des Bauablaufs (Ist-Ablauf und eingesetzte Ressourcen)

- Führen eines Bautagebuchs mit genauer Leistungsbeschreibung (u.a. Zuordnung zu Vorgangsnummer im Bauzeitenplan des AN-Bau, Dokumentation der Materialeingänge, Einsatz von NU), einschl. Fotodokumentation (tägliche Aufnahme), wöchentliche Übergabe an den AG

- zeitnahe inhaltliche Kontrolle des Bautagebuchs des AN-Bau

- zeitnahe Dokumentation von Produktivitätsverlusten (z.B. Umsetzvorgänge etc.) bei Umstellung oder Störungen des Bauablaufs (auch im Falle des Eigenverschuldens des AN-Bau)

- Überwachung und Kontrolle der Ab- und Aufladevorgänge des vom AG beigestellten Gleisbaumaterials zur Qualitätssicherung und Einhaltung der jeweiligen Richtlinien sowie Vorgaben des Herstellers

- Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen. Die Prüfung beinhaltet: u.a. die Prüfung dem Grunde nach (Kausalität) sowie die Bewertung des kalkulierten bzw. tatsächlichen Aufwands. Die Prüfung der Höhe nach erfolgt durch die Bauoberleitung

- vorausschauende Bearbeitung von nachtragsrelevanten Sachverhalten, Erarbeiten von detaillierten Stellungnahmen und Vorschlägen für die Nachtragsabwehr
- Stellungnahmen und zeitnahe schriftliche Bewertung von Behinderungsanzeigen und Bedenkenanmeldungen
- Stellungnahme und zeitnahe Bewertung von Massenänderungen und Bedarfspositionen besonders im Hinblick auf rechtzeitige Veranlassung von Beauftragungen bzw. Bestellwerterhöhungen
- Stellungnahme und zeitnahe Bewertung von Mehrkostenanmeldungen und Dokumentation der kalkulationserheblichen Umstände einschließlich einer Kostenschätzung (Zuarbeit Änderungsmanagement)
- Während der Bauzeit ist die ständige Anwesenheit mindestens einer Person vor Ort erforderlich. Sofern es das anfallende Arbeitsvolumen (z.B. für örtliches Aufmaß) erfordert, sind weitere Personen für das Projekt abzustellen. Weiterhin ist die ständige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Die Anwesenheit und Erreichbarkeit ist ebenso bei Nacht- und Wochenendarbeiten zu gewährleisten.
- Sachstandsbericht zur Verwendung beim Projektstatusbericht, hierzu ist dem AG ein Referenzbericht vorzulegen
- Mitwirken bei Öffentlichkeitsveranstaltungen des Bauherrn in Bezug auf die Baumaßnahme

2.2 Stufe 2: BÜ Anteil Eigenbetriebe Stadtentwässerung		EUR				
2.2.1	Örtliche Bauüberwachung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	Optionalposition	19%	1,00	Pauschale	pro 1,00 Pauschale	
2.2.2	Nebenkosten Bauüberwachung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	Optionalposition	19%	1,00	Pauschale		

pro 1,00 Pauschale

2.2.3	Besondere Leistungen				Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	Bauüberwachung	USt. [%]	Menge	Einheit		

Optionalposition	19%	1,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	
------------------	------------	-------------	------------------	-----------------------------	-------

- ' - Plausibilitätsprüfung der örtlichen Kennzeichnung des Baufeldes
- Teilnahme an den Baubesprechungen
- Sofortige Information des AG bei Abweichungen zum Bauvertrag des AN-Bau
- Gemeinsames örtliches Aufmaß mit dem Auftragnehmer
- Bilddokumentation von Leerrohr- und Leitungsverlegungen (z.B. Entwässerungsleitungen) als Anlage zum örtlichen Aufmaß. Das örtliche Aufmaß von Leitungsgräben und Rohrleitungen erfolgt am offenen Graben.
- Mit jeder Abrechnung ist ein Massen–Kostenabgleich nach den Vorgaben der Kostenstruktur des AG zu erstellen (GVFG-Maßnahmenbereich gesondert). Es sind baubegleitende Leistungsfeststellungen und Leistungsnachweise zu erbringen. Dies hat ab Baubeginn zu erfolgen. Eine Abrechnung / Vergütung von Leistungen an das beauftragte Bauunternehmen ohne Aufmaß erfolgt nicht.
- Angabe erhöhter Rechnungsprüfungsaufwand z.B. bei mehreren Kostenträgern /-stellen
- Der zuständige Abrechner der bauausführenden Firma erstellt gemeinsam mit der örtlichen Bauüberwachung des AG das Feldaufmaß. Auf Basis dieser Feldaufmäße sind elektronische Aufmaßblätter (DA 11) zu erstellen, die zur Prüfung an die örtliche Bauüberwachung des AG übergeben werden. Diese sind binnen einer Frist von einer Woche von der örtlichen Bauüberwachung zu prüfen (Prüfung und Rücklauf in DA 11 und Papierform) und mit dem AN abzustimmen. Auf Grundlage dieser geprüften Aufmäße wird dann die Abschlagsrechnung erstellt.
- Mit jeder geprüften Abschlagsrechnung ist ein Soll-Ist-Vergleich zu erstellen und vorzulegen mit bedarfsabhängiger Analyse der jeweiligen

Anteile an Massen- und Leistungsänderungen.

- Mitwirken bei der Koordination der beteiligten Dritten im Baufeld, Unterstützung der Bauoberleitung und Projektsteuerung der Gesamtmaßnahme
- Dokumentation des Bauablaufs (Ist-Ablauf und eingesetzte Ressourcen)
- Führen eines Bautagebuchs mit genauer Leistungsbeschreibung (u.a. Zuordnung zu Vorgangsnummer im Bauzeitenplan des AN-Bau, Dokumentation der Materialeingänge, Einsatz von NU), einschl. Fotodokumentation (tägliche Aufnahme), wöchentliche Übergabe an den AG
- zeitnahe inhaltliche Kontrolle des Bautagebuchs des AN-Bau
- zeitnahe Dokumentation von Produktivitätsverlusten (z.B. Umsetzungsvorgänge etc.) bei Umstellung oder Störungen des Bauablaufs (auch im Falle des Eigenverschuldens des AN-Bau)
- Überwachung und Kontrolle der Ab- und Aufladevorgänge des vom AG beigestellten Gleisbaumaterials zur Qualitätssicherung und Einhaltung der jeweiligen Richtlinien sowie Vorgaben des Herstellers
- Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen. Die Prüfung beinhaltet: u.a. die Prüfung dem Grunde nach (Kausalität) sowie die Bewertung des kalkulierten bzw. tatsächlichen Aufwands. Die Prüfung der Höhe nach erfolgt durch die Bauoberleitung
- vorausschauende Bearbeitung von nachtragsrelevanten Sachverhalten, Erarbeiten von detaillierten Stellungnahmen und Vorschlägen für die Nachtragsabwehr
- Stellungnahmen und zeitnahe schriftliche Bewertung von Behinderungsanzeigen und Bedenkenanmeldungen
- Stellungnahme und zeitnahe Bewertung von Massenänderungen und Bedarfspositionen besonders im Hinblick auf rechtzeitige Veranlassung von Beauftragungen bzw. Bestellwerterhöhungen
- Stellungnahme und zeitnahe Bewertung von Mehrkostenanmeldungen und Dokumentation der kalkulationserheblichen Umstände einschließlich einer Kostenschätzung (Zuarbeit Änderungsmanagement)
- Während der Bauzeit ist die ständige Anwesenheit mindestens einer Person vor Ort erforderlich. Sofern es das anfallende Arbeitsvolumen (z.B. für örtliches Aufmaß) erfordert, sind weitere Personen für das Projekt abzustellen. Weiterhin ist die ständige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Die Anwesenheit und Erreichbarkeit ist ebenso bei Nacht- und Wochenendarbeiten zu gewährleisten.

- Sachstandsbericht zur Verwendung beim Projektstatusbericht, hierzu ist dem AG ein Referenzbericht vorzulegen
- Mitwirken bei Öffentlichkeitsveranstaltungen des Bauherrn in Bezug auf die Baumaßnahme

3	LOS SiGeKo-Leistungen	EUR
----------	------------------------------	------------------

Leistungsart: Dienstleistung
 Zuschlagskriterium: Niedrigster Preis
 Klassifizierung: Dienstleistungen im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit (71317200-5)
 Beratung im Bereich Gesundheit und Sicherheit (71317210-8)

Das Los 3 umfasst die gesamten SiGeKo-Leistungen (Übernahme der Leistungen eines Koordinators nach § 3 der BaustellV unter Anwendung des § 4 "Allgemeine Grundsätze" des Arbeitsschutzes) für den Neubau der Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier inkl. den Neubau von 4 Haltestellen sowie die Platzgestaltung an der Haltestelle Hauptbahnhof Süd.

Auftraggeber für den Anteil MV (Neubau der Stadtbahnstrecke im Glücksteinquartier und Neubau von 4 Haltestellen) ist die MV Mannheimer Verkehr GmbH.

Auftraggeber für den Anteil Stadt (Platzgestaltung an der Haltestelle Hauptbahnhof Süd) ist die Stadt Mannheim, Stadtraumservice Mannheim.

3.1	SiGeKo	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	

Übernahme der Leistungen eines Koordinators nach § 3 der BaustellV unter Anwendung des § 4 „Allgemeine Grundsätze“ des Arbeitsschutzes soweit dies nach dem Stand der Planung möglich ist.

Der AN setzt für die Erbringung der nachfolgend beschriebenen Leistungen, speziell ausgebildete Koordinatoren mit entsprechender Fachkunde ein. Durch ein vorhandenes interdisziplinäres Team ist jederzeit eine notwendige Leistungsergänzung gewährleistet.

Das Leistungsbild umfasst die Leistungen gem. RAB 30, die zusätzlichen Leistungen sind nachfolgend aufgeführt.

Planung der Ausführung

- Bestandsaufnahme zum Bauvorhaben (Beschreibung, Gutachten, Pläne, Genehmigungen, etc.) und Erfassung aller Tätigkeiten (Gewerke) und ggf. anderweitiger betrieblicher Tätigkeiten auf dem Gelände entsprechend der vorgesehenen Bauablaufplanung

- Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevant er Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Maßnahmen (einschließlich der Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV)

- Erstellung einer Baustellenordnung

- Erstellen der Vorankündigung bei Bedarf und Übermittlung an die nach Landesrecht zuständige Behörde

- Erstellung eines allgemeinen Alarmplans für die Baustelle

- Einweisung aller Beteiligten gemäß Baustellenordnung vor Baubeginn

Ausführungskoordination und Ausführungsphase

- Information und Einweisung aller Beteiligten gemäß Baustellenordnung vor Baubeginn

- Mindestens wöchentliche Sicherheitsbegehung mit Berichterstattung und schriftlicher Dokumentation (über Gesamtbauteit der Maßnahme)

- Stichprobenartige Überprüfung der gemeinsam genutzten Sicherheitseinrichtungen auf ordnungsgemäßen Zustand, ggf. Kontrolle auf Vorhandensein der Sicherheitsnachweise

- Organisation der Zusammenarbeit sowie stichprobenartige Überprüfung der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte auf Einhaltung ihrer Pflichten nach der Baustellenverordnung

- bei Bedarf Teilnahme an der Baubesprechung

- Anpassung der Vorankündigung bei Bedarf und Übermittlung an die nach Landesrecht zuständige Behörde

- Erforderliche Abstimmung mit den Arbeitsschutzbehörden

- Der AN steht jederzeit telefonisch bzw. in besonderen Fällen (Unfall, notwendige Beratung etc.) kurzfristig vor Ort zur Verfügung. Der AG und die am Bau Beteiligten erhalten die persönliche Mobilfunknummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	_____
Nachlass (netto)	_____
Summe inkl. Nachlass (netto)	_____
Umsatzsteuer	_____
Summe (brutto)	_____

LEISTUNGSVERZEICHNIS

11.08.2026

Ausschreibung (Korrektur)

Verfahren: 127-26-E07 - BOL, BÜ, SiGeKo-Leistungen für Neubau einer 2-gleisigen
Stadtbahnstrecke im Glücksteinquartier und Neubau von 4 Haltestellen

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
------	-----------	-------	-----------

Verfahren: 127-26-E07 - BOL, BÜ, SiGeKo-Leistungen für Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glücksteinquartier und Neubau von 4 Haltestellen

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Los 1 - "Bauoberleitung"

1.1 Erklärungen zur Technischen Leistungsfähigkeit

Gewichtung: 0,00%

1.1.1 Information zur Technischen Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit sind mit dem Angebot Referenzprojekte anzugeben, die erkennen lassen, dass der Bieter zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistung im Hinblick auf Art und Umfang in der Lage ist.

Der Bieter hat dazu mindestens 1 Referenzprojekt aus den letzten 5 Geschäftsjahren anzugeben, aus denen sich ergibt, dass der Bieter in der Vergangenheit bereits nach Art, Komplexität und Umfang vergleichbare Aufträge erfolgreich durchgeführt hat.

Mindestanforderung:

- Bauoberleitung für Neu- und Komplettausbau von mind. 1 Straßenbahnhaltestelle im BOStrab-Bereich und
- Bauoberleitung von Gleisanlagen und Gleiskonstruktionen im innerstädtischen Bereich und
- Bauoberleitung von Masse-Feder-System

Es können mehrere Referenzen je Leistungsinhalt (Spiegelstrich) eingereicht werden.

Beantworten Sie bitte die folgenden Fragen zu Ihren Referenzen und geben die entsprechenden Informationen an. Nichtbeantwortung der Fragen kann zum Ausschluss führen.

1.1.2 Referenz 1

Gewichtung: 0,00%

1.1.2.1 Mindestanforderung an Referenz [Mussangabe]

Welche der vorbenannten Mindestanforderungen werden von der nachfolgend beschriebenen Referenz erfüllt?

(Mehrauswahl möglich)

- ☐ Bauüberwachung für Neu- und Komplettausbau von mind. 1 Straßenbahnhaltestelle im BOStrab-Bereich
- ☐ Bauüberwachung von Gleisanlagen und Gleiskonstruktionen im innerstädtischen Bereich
- ☐ Bauüberwachung von Masse-Feder-System

Mehrere Antworten wählbar

1.1.2.2 Rolle des Referenzinhabers [Mussangabe]

Welche Rolle hat der Referenzinhaber bei Angebotsabgabe bzw. Abgabe des Teilnahmeantrags?

- ☐ Referenzinhaber ist Bieter/Bewerber
- ☐ Referenzinhaber ist Mitglied der Bieter-/Bewerbergemeinschaft
- ☐ Referenzinhaber ist Eignungsleiher

Mehrere Antworten wählbar

1.1.2.3 Referenzinhaber [Mussangabe]

Welches Unternehmen hat den in der Referenz benannten Auftrag ausgeführt?

Geben Sie Namen und Anschrift des Unternehmens an.

Eine Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

1.1.2.4 Auftraggeber (Referenzgeber) [Mussangabe]

Bitte nennen Sie uns hier den Auftraggeber des Projektes, dass Sie als Referenz angeben möchten.

Folgende Angaben müssen enthalten sein:

- Name des Auftraggebers
- Anschrift
- ggf. Ansprechpartner

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

1.1.2.5 Leistungszeitraum [Mussangabe]

Geben Sie hier den Leistungszeitraum des durchgeführten Projektes an.

Geben Sie den Zeitraum monatsgenau an. (Z.B. "06/2022" oder "Juni 2022")

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

1.1.2.6 Auftragsvolumen [Mussangabe]

Angabe des Nettoauftragsvolumens des Projektes in Euro.

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

1.1.2.7 Projekttitel und Projektbeschreibung [Mussangabe]

Geben Sie hier den Projekttitel sowie eine Inhaltlich aussagekräftige Kurzbeschreibung zum Projekt an.
z.B. welche Leistung wurde ausgeführt

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

1.1.3 Referenz 2

Gewichtung: 0,00%

1.1.3.1 Mindestanforderung an Referenz

Welche der vorbenannten Mindestanforderungen werden von der nachfolgend beschriebenen Referenz erfüllt?

(Mehrauswahl möglich)

- ☐ Bauüberwachung für Neu- und Komplettausbau von mind. 1 Straßenbahnhaltestelle im BOStrab-Bereich
- ☐ Bauüberwachung von Gleisanlagen und Gleiskonstruktionen im innerstädtischen Bereich
- ☐ Bauüberwachung von Masse-Feder-System

Mehrere Antworten wählbar

1.1.3.2 Rolle des Referenzinhabers

Welche Rolle hat der Referenzinhaber bei Angebotsabgabe bzw. Abgabe des Teilnahmeantrags?

- ☐ Referenzinhaber ist Bieter/Bewerber
- ☐ Referenzinhaber ist Mitglied der Bieter-/Bewerbergemeinschaft
- ☐ Referenzinhaber ist Eignungsleiher

Mehrere Antworten wählbar

1.1.3.3 Referenzinhaber

Welches Unternehmen hat den in der Referenz benannten Auftrag ausgeführt?

Geben Sie Namen und Anschrift des Unternehmens an.

Eine Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

1.1.3.4 Auftraggeber (Referenzgeber)

Bitte nennen Sie uns hier den Auftraggeber des Projektes, dass Sie als Referenz angeben möchten.
Folgende Angaben müssen enthalten sein:

- Name des Auftraggebers
- Anschrift
- ggf. Ansprechpartner

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

1.1.3.5 Leistungszeitraum

Geben Sie hier den Leistungszeitraum des durchgeführten Projektes an.
Geben Sie den Zeitraum monatsgenau an. (Z.B. "06/2022" oder "Juni 2022")

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

1.1.3.6 Auftragsvolumen

Angabe des Nettoauftragsvolumens des Projektes in Euro.

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

1.1.3.7 Projekttitel und Projektbeschreibung

Geben Sie hier den Projekttitel sowie eine Inhaltlich aussagekräftige Kurzbeschreibung zum Projekt an.
z.B. welche Leistung wurde ausgeführt

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

1.1.4 Referenz 3

Gewichtung: 0,00%

1.1.4.1 Mindestanforderung an Referenz

Welche der vorbenannten Mindestanforderungen werden von der nachfolgend beschriebenen Referenz erfüllt?

(Mehrauswahl möglich)

- ☐ Bauüberwachung für Neu- und Komplettausbau von mind. 1 Straßenbahnhaltestelle im BOStrab-Bereich
- ☐ Bauüberwachung von Gleisanlagen und Gleiskonstruktionen im innerstädtischen Bereich
- ☐ Bauüberwachung von Masse-Feder-System

Mehrere Antworten wählbar

1.1.4.2 Rolle des Referenzinhabers

Welche Rolle hat der Referenzinhaber bei Angebotsabgabe bzw. Abgabe des Teilnahmeantrags?

- ☐ Referenzinhaber ist Bieter/Bewerber
- ☐ Referenzinhaber ist Mitglied der Bieter-/Bewerbergemeinschaft
- ☐ Referenzinhaber ist Eignungsleiher

Mehrere Antworten wählbar

1.1.4.3 Referenzinhaber

Welches Unternehmen hat den in der Referenz benannten Auftrag ausgeführt?

Geben Sie Namen und Anschrift des Unternehmens an.

Eine Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

1.1.4.4 Auftraggeber (Referenzgeber)

Bitte nennen Sie uns hier den Auftraggeber des Projektes, dass Sie als Referenz angeben möchten.
Folgende Angaben müssen enthalten sein:

- Name des Auftraggebers
- Anschrift
- ggf. Ansprechpartner

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

1.1.4.5 Leistungszeitraum

Geben Sie hier den Leistungszeitraum des durchgeführten Projektes an.
Geben Sie den Zeitraum monatsgenau an. (Z.B. "06/2022" oder "Juni 2022")

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

1.1.4.6 Auftragsvolumen

Angabe des Nettoauftragsvolumens des Projektes in Euro.

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

1.1.4.7 Projekttitel und Projektbeschreibung

Geben Sie hier den Projekttitel sowie eine inhaltlich aussagekräftige Kurzbeschreibung zum Projekt an.
z.B. welche Leistung wurde ausgeführt

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

1.2 Verpflichtungserklärung zu qualifizierten Nachunternehmern

Gewichtung: 0,00%

1.2.1 Erklärung für qualifizierte Nachunternehmer

Sofern der Bewerber/ Bieter zum Nachweis seiner Eignung die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Dritter/Nachunternehmer) in Anspruch nehmen will (Eignungsleihe), muss er den Namen dieses anderen Unternehmens (qualifizierter Nachunternehmer) benennen und angeben, wofür er die Kapazitäten des qualifizierten Nachunternehmers in Anspruch nehmen will. Entsprechende Nachweise sind für den qualifizierten Nachunternehmer in dem Umfang vorzulegen, wie sie für den Bewerber / Bieter vorzulegen wären. Außerdem muss der Bewerber durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung dieses qualifizierten Nachunternehmers nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Nachunternehmer, die der Bewerber für die Auftragsausführung einsetzen will, deren Kapazitäten er zum Nachweis seiner Eignung aber nicht in Anspruch nehmen will, müssen in diesem Verfahrensstadium noch nicht benannt werden.

Hierzu werden entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt.

1.2.2 Erklärung für qualifizierte Nachunternehmer [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Nimmt das Unternehmen zum Nachweis seiner Eignung die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Dritter/Nachunternehmer) in Anspruch (Eignungsleihe) und wurden entsprechende ausgefüllte Formblätter

- Formblatt B.IV.1. - Eigenerklärung Ausschlussgründe
- Formblatt B.IX.1. - Verpflichtungserklärung von qualifizierten Nachunternehmern

als Anlage bereitgestellt?

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2 Los 2 -"Bauüberwachung"

2.1 Erklärungen zur Technischen Leistungsfähigkeit

Gewichtung: 0,00%

2.1.1 Information zur Technischen Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit sind mit dem Angebot Referenzprojekte anzugeben, die erkennen lassen, dass der Bieter zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistung im Hinblick auf Art und Umfang in der Lage ist.

Der Bieter hat dazu mindestens 1 Referenzprojekt aus den letzten 5 Geschäftsjahren anzugeben, aus denen sich ergibt, dass der Bieter in der Vergangenheit bereits nach Art, Komplexität und Umfang vergleichbare Aufträge erfolgreich durchgeführt hat.

Mindestanforderung:

- Bauüberwachung für Neu- und Komplettausbau von mind. 1 Straßenbahnhaltestelle im BOStrab-Bereich und
- Bauüberwachung von Gleisanlagen und Gleiskonstruktionen im innerstädtischen Bereich und
- Bauüberwachung von Masse-Feder-System

Es können mehrere Referenzen je Leistungsinhalt (Spiegelstrich) eingereicht werden.

Beantworten Sie bitte die folgenden Fragen zu Ihren Referenzen und geben die entsprechenden Informationen an. Nichtbeantwortung der Fragen kann zum Ausschluss führen.

2.1.2 Referenz 1

Gewichtung: 0,00%

2.1.2.1 Mindestanforderung an Referenz [Mussangabe]

Welche der vorbenannten Mindestanforderungen werden von der nachfolgend beschriebenen Referenz erfüllt?

(Mehrauswahl möglich)

- ☐ Bauüberwachung für Neu- und Komplettausbau von mind. 1 Straßenbahnhaltestelle im BOStrab-Bereich
☐ Bauüberwachung von Gleisanlagen und Gleiskonstruktionen im innerstädtischen Bereich
☐ Bauüberwachung von Masse-Feder-System

Mehrere Antworten wählbar

2.1.2.2 Rolle des Referenzinhabers [Mussangabe]

Welche Rolle hat der Referenzinhaber bei Angebotsabgabe bzw. Abgabe des Teilnahmeantrags?

- ☐ Referenzinhaber ist Bieter/Bewerber
☐ Referenzinhaber ist Mitglied der Bieter-/Bewerbergemeinschaft
☐ Referenzinhaber ist Eignungsleiher

Mehrere Antworten wählbar

2.1.2.3 Referenzinhaber [Mussangabe]

Welches Unternehmen hat den in der Referenz benannten Auftrag ausgeführt?

Geben Sie Namen und Anschrift des Unternehmens an.

Eine Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

2.1.2.4 Auftraggeber (Referenzgeber) [Mussangabe]

Bitte nennen Sie uns hier den Auftraggeber des Projektes, dass Sie als Referenz angeben möchten.

Folgende Angaben müssen enthalten sein:

- Name des Auftraggebers
- Anschrift
- ggf. Ansprechpartner

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

2.1.2.5 Leistungszeitraum [Mussangabe]

Geben Sie hier den Leistungszeitraum des durchgeführten Projektes an.

Geben Sie den Zeitraum monatsgenau an. (Z.B. "06/2022" oder "Juni 2022")

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

2.1.2.6 Auftragsvolumen [Mussangabe]

Angabe des Nettoauftragsvolumens des Projektes in Euro.

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

2.1.2.7 Projekttitel und Projektbeschreibung [Mussangabe]

Geben Sie hier den Projekttitel sowie eine Inhaltlich aussagekräftige Kurzbeschreibung zum Projekt an.
z.B. welche Leistung wurde ausgeführt

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

2.1.3 Referenz 2

Gewichtung: 0,00%

2.1.3.1 Mindestanforderung an Referenz

Welche der vorbenannten Mindestanforderungen werden von der nachfolgend beschriebenen Referenz erfüllt?

(Mehrauswahl möglich)

- ☐ Bauüberwachung für Neu- und Komplettausbau von mind. 1 Straßenbahnhaltestelle im BOStrab-Bereich
- ☐ Bauüberwachung von Gleisanlagen und Gleiskonstruktionen im innerstädtischen Bereich
- ☐ Bauüberwachung von Masse-Feder-System

Mehrere Antworten wählbar

2.1.3.2 Rolle des Referenzinhabers

Welche Rolle hat der Referenzinhaber bei Angebotsabgabe bzw. Abgabe des Teilnahmeantrags?

- ☐ Referenzinhaber ist Bieter/Bewerber
- ☐ Referenzinhaber ist Mitglied der Bieter-/Bewerbergemeinschaft
- ☐ Referenzinhaber ist Eignungsleiher

Mehrere Antworten wählbar

2.1.3.3 Referenzinhaber

Welches Unternehmen hat den in der Referenz benannten Auftrag ausgeführt?

Geben Sie Namen und Anschrift des Unternehmens an.

Eine Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

2.1.3.4 Auftraggeber (Referenzgeber)

Bitte nennen Sie uns hier den Auftraggeber des Projektes, dass Sie als Referenz angeben möchten.
Folgende Angaben müssen enthalten sein:

- Name des Auftraggebers
- Anschrift
- ggf. Ansprechpartner

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

2.1.3.5 Leistungszeitraum

Geben Sie hier den Leistungszeitraum des durchgeführten Projektes an.
Geben Sie den Zeitraum monatsgenau an. (Z.B. "06/2022" oder "Juni 2022")

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

2.1.3.6 Auftragsvolumen

Angabe des Nettoauftragsvolumens des Projektes in Euro.

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

2.1.3.7 Projekttitel und Projektbeschreibung

Geben Sie hier den Projekttitel sowie eine Inhaltlich aussagekräftige Kurzbeschreibung zum Projekt an.
z.B. welche Leistung wurde ausgeführt

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

2.1.4 Referenz 3

Gewichtung: 0,00%

2.1.4.1 Mindestanforderung an Referenz

Welche der vorbenannten Mindestanforderungen werden von der nachfolgend beschriebenen Referenz erfüllt?

(Mehrauswahl möglich)

- ☐ Bauüberwachung für Neu- und Komplettausbau von mind. 1 Straßenbahnhaltestelle im BOStrab-Bereich
- ☐ Bauüberwachung von Gleisanlagen und Gleiskonstruktionen im innerstädtischen Bereich
- ☐ Bauüberwachung von Masse-Feder-System

Mehrere Antworten wählbar

2.1.4.2 Rolle des Referenzinhabers

Welche Rolle hat der Referenzinhaber bei Angebotsabgabe bzw. Abgabe des Teilnahmeantrags?

- ☐ Referenzinhaber ist Bieter/Bewerber
- ☐ Referenzinhaber ist Mitglied der Bieter-/Bewerbergemeinschaft
- ☐ Referenzinhaber ist Eignungsleiher

Mehrere Antworten wählbar

2.1.4.3 Referenzinhaber

Welches Unternehmen hat den in der Referenz benannten Auftrag ausgeführt?

Geben Sie Namen und Anschrift des Unternehmens an.

Eine Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

2.1.4.4 Auftraggeber (Referenzgeber)

Bitte nennen Sie uns hier den Auftraggeber des Projektes, dass Sie als Referenz angeben möchten.
Folgende Angaben müssen enthalten sein:

- Name des Auftraggebers
- Anschrift
- ggf. Ansprechpartner

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

2.1.4.5 Leistungszeitraum

Geben Sie hier den Leistungszeitraum des durchgeführten Projektes an.
Geben Sie den Zeitraum monatsgenau an. (Z.B. "06/2022" oder "Juni 2022")

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

2.1.4.6 Auftragsvolumen

Angabe des Nettoauftragsvolumens des Projektes in Euro.

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

2.1.4.7 Projekttitel und Projektbeschreibung

Geben Sie hier den Projekttitel sowie eine inhaltlich aussagekräftige Kurzbeschreibung zum Projekt an.
z.B. welche Leistung wurde ausgeführt

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

2.2 Verpflichtungserklärung zu qualifizierten Nachunternehmern

Gewichtung: 0,00%

2.2.1 Erklärung für qualifizierte Nachunternehmer

Sofern der Bewerber/ Bieter zum Nachweis seiner Eignung die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Dritter/Nachunternehmer) in Anspruch nehmen will (Eignungsleihe), muss er den Namen dieses anderen Unternehmens (qualifizierter Nachunternehmer) benennen und angeben, wofür er die Kapazitäten des qualifizierten Nachunternehmers in Anspruch nehmen will. Entsprechende Nachweise sind für den qualifizierten Nachunternehmer in dem Umfang vorzulegen, wie sie für den Bewerber / Bieter vorzulegen wären. Außerdem muss der Bewerber durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung dieses qualifizierten Nachunternehmers nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Nachunternehmer, die der Bewerber für die Auftragsausführung einsetzen will, deren Kapazitäten er zum Nachweis seiner Eignung aber nicht in Anspruch nehmen will, müssen in diesem Verfahrensstadium noch nicht benannt werden.

Hierzu werden entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt.

2.2.2 Erklärung für qualifizierte Nachunternehmer [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Nimmt das Unternehmen zum Nachweis seiner Eignung die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Dritter/Nachunternehmer) in Anspruch (Eignungsleihe) und wurden entsprechende ausgefüllte Formblätter

- Formblatt B.IV.1. - Eigenerklärung Ausschlussgründe
- Formblatt B.IX.1. - Verpflichtungserklärung von qualifizierten Nachunternehmern

als Anlage bereitgestellt?

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3 Los 3 -"SiGeKo-Leistungen"

3.1 Erklärungen zur Technischen Leistungsfähigkeit

Gewichtung: 0,00%

3.1.1 Information zur Technischen Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit sind mit dem Angebot Referenzprojekte anzugeben, die erkennen lassen, dass der Bieter zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistung im Hinblick auf Art und Umfang in der Lage ist.

Der Bieter hat dazu mindestens 2 Referenzprojekte anzugeben, aus denen sich ergibt, dass der Bieter in der Vergangenheit bereits nach Art, Komplexität und Umfang vergleichbare Aufträge erfolgreich durchgeführt hat.

Mindestanforderung:

- Betreuung einer Gleisbaumaßnahme im innerstädtischen Bereich mit Gleiskonstruktionen und Tiefbauleistungen für Versorgungsleitungen aus den letzten 5 abgeschlossenen Geschäftsjahren.

Es können mehrere Referenzen je Leistungsinhalt (Spiegelstrich) eingereicht werden.

Beantworten Sie bitte die folgenden Fragen zu Ihren Referenzen und geben die entsprechenden Informationen an. Nichtbeantwortung der Fragen kann zum Ausschluss führen.

3.1.2 Referenz 1

Gewichtung: 0,00%

3.1.2.1 Mindestanforderung an Referenz [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erfüllt die nachfolgend beschriebene Referenz die vorbenannten Mindestanforderungen?

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.1.2.2 Rolle des Referenzinhabers [Mussangabe]

Welche Rolle hat der Referenzinhaber bei Angebotsabgabe bzw. Abgabe des Teilnahmeantrags?

- ☐ Referenzinhaber ist Bieter/Bewerber
☐ Referenzinhaber ist Mitglied der Bieter-/Bewerbergemeinschaft
☐ Referenzinhaber ist Eignungsleiher

Mehrere Antworten wählbar

3.1.2.3 Referenzinhaber [Mussangabe]

Welches Unternehmen hat den in der Referenz benannten Auftrag ausgeführt?

Geben Sie Namen und Anschrift des Unternehmens an.

Eine Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

3.1.2.4 Auftraggeber (Referenzgeber) [Mussangabe]

Bitte nennen Sie uns hier den Auftraggeber des Projektes, dass Sie als Referenz angeben möchten.

Folgende Angaben müssen enthalten sein:

- Name des Auftraggebers
- Anschrift
- ggf. Ansprechpartner

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

3.1.2.5 Leistungszeitraum [Mussangabe]

Geben Sie hier den Leistungszeitraum des durchgeführten Projektes an.

Geben Sie den Zeitraum monatsgenau an. (Z.B. "06/2022" oder "Juni 2022")

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

3.1.2.6 Auftragsvolumen [Mussangabe]

Angabe des Nettoauftragsvolumens des Projektes in Euro.

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

3.1.2.7 Projekttitle und Projektbeschreibung [Mussangabe]

Geben Sie hier den Projekttitle sowie eine Inhaltlich aussagekräftige Kurzbeschreibung zum Projekt an.
z.B. welche Leistung wurde ausgeführt

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

3.1.3 Referenz 2

Gewichtung: 0,00%

3.1.3.1 Mindestanforderung an Referenz [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erfüllt die nachfolgend beschriebene Referenz die vorbenannten Mindestanforderungen?

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.1.3.2 Rolle des Referenzinhabers [Mussangabe]

Welche Rolle hat der Referenzinhaber bei Angebotsabgabe bzw. Abgabe des Teilnahmeantrags?

- ☐ Referenzinhaber ist Bieter/Bewerber
☐ Referenzinhaber ist Mitglied der Bieter-/Bewerbergemeinschaft
☐ Referenzinhaber ist Eignungsleiher

Mehrere Antworten wählbar

3.1.3.3 Referenzinhaber [Mussangabe]

Welches Unternehmen hat den in der Referenz benannten Auftrag ausgeführt?

Geben Sie Namen und Anschrift des Unternehmens an.

Eine Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

3.1.3.4 Auftraggeber (Referenzgeber) [Mussangabe]

Bitte nennen Sie uns hier den Auftraggeber des Projektes, dass Sie als Referenz angeben möchten.
Folgende Angaben müssen enthalten sein:

- Name des Auftraggebers
- Anschrift
- ggf. Ansprechpartner

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

3.1.3.5 Leistungszeitraum [Mussangabe]

Geben Sie hier den Leistungszeitraum des durchgeführten Projektes an.
Geben Sie den Zeitraum monatsgenau an. (Z.B. "06/2022" oder "Juni 2022")

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

3.1.3.6 Auftragsvolumen [Mussangabe]

Angabe des Nettoauftragsvolumens des Projektes in Euro.

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

3.1.3.7 Projekttitle und Projektbeschreibung [Mussangabe]

Geben Sie hier den Projekttitle sowie eine Inhaltlich aussagekräftige Kurzbeschreibung zum Projekt an.
z.B. welche Leistung wurde ausgeführt

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

3.1.4 Referenz 3

Gewichtung: 0,00%

3.1.4.1 Mindestanforderung an Referenz

Erfüllt die nachfolgend beschriebene Referenz die vorbenannten Mindestanforderungen?

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.1.4.2 Rolle des Referenzinhabers

Welche Rolle hat der Referenzinhaber bei Angebotsabgabe bzw. Abgabe des Teilnahmeantrags?

- ☐ Referenzinhaber ist Bieter/Bewerber
☐ Referenzinhaber ist Mitglied der Bieter-/Bewerbergemeinschaft
☐ Referenzinhaber ist Eignungsleiher

Mehrere Antworten wählbar

3.1.4.3 Referenzinhaber

Welches Unternehmen hat den in der Referenz benannten Auftrag ausgeführt?

Geben Sie Namen und Anschrift des Unternehmens an.

Eine Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

3.1.4.4 Auftraggeber (Referenzgeber)

Bitte nennen Sie uns hier den Auftraggeber des Projektes, dass Sie als Referenz angeben möchten.

Folgende Angaben müssen enthalten sein:

- Name des Auftraggebers
- Anschrift
- ggf. Ansprechpartner

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

3.1.4.5 Leistungszeitraum

Geben Sie hier den Leistungszeitraum des durchgeführten Projektes an.

Geben Sie den Zeitraum monatsgenau an. (Z.B. "06/2022" oder "Juni 2022")

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

3.1.4.6 Auftragsvolumen

Angabe des Nettoauftragsvolumens des Projektes in Euro.

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

3.1.4.7 Projekttitel und Projektbeschreibung

Geben Sie hier den Projekttitel sowie eine inhaltlich aussagekräftige Kurzbeschreibung zum Projekt an.
z.B. welche Leistung wurde ausgeführt

Nichtbeantwortung der Frage kann zum Ausschluss führen.

3.2 Verpflichtungserklärung zu qualifizierten Nachunternehmern

Gewichtung: 0,00%

3.2.1 Erklärung für qualifizierte Nachunternehmer

Sofern der Bewerber/ Bieter zum Nachweis seiner Eignung die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Dritter/Nachunternehmer) in Anspruch nehmen will (Eignungsleihe), muss er den Namen dieses anderen Unternehmens (qualifizierter Nachunternehmer) benennen und angeben, wofür er die Kapazitäten des qualifizierten Nachunternehmers in Anspruch nehmen will. Entsprechende Nachweise sind für den qualifizierten Nachunternehmer in dem Umfang vorzulegen, wie sie für den Bewerber / Bieter vorzulegen wären. Außerdem muss der Bewerber durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung dieses qualifizierten Nachunternehmers nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Nachunternehmer, die der Bewerber für die Auftragsausführung einsetzen will, deren Kapazitäten er zum Nachweis seiner Eignung aber nicht in Anspruch nehmen will, müssen in diesem Verfahrensstadium noch nicht benannt werden.

Hierzu werden entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt.

3.2.2 Erklärung für qualifizierte Nachunternehmer [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Nimmt das Unternehmen zum Nachweis seiner Eignung die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Dritter/Nachunternehmer) in Anspruch (Eignungsleihe) und wurden entsprechende ausgefüllte Formblätter

- Formblatt B.IV.1. - Eigenerklärung Ausschlussgründe
- Formblatt B.IX.1. - Verpflichtungserklärung von qualifizierten Nachunternehmern

als Anlage bereitgestellt?

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4 Allgemeine Angaben

Gewichtung: 0,00%

4.1 Erklärung Insolvenz [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/wir erkläre(n), dass für mein/unser Vermögen kein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist. (keine Weiterführung der Geschäfte durch Insolvenzverwalter - § 22 InsO).

- ☐ Keine Auswahl getroffen
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.2 Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich erkläre, daß ich meiner/wir unserer Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) einschließlich der Unfallversicherung ordnungsgemäß nachgekommen bin/sind.

- ☐ Keine Auswahl getroffen
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.3 Erklärung des Bieters [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass eine wissentliche falsche Angabe der vorstehenden Erklärung meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat.

- ☐ Keine Auswahl getroffen
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.4 No-Spy-Erklärung [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/wir erkläre(n), dass ich/wir rechtlich und tatsächlich in der Lage bin/sind, im Falle eines Zuschlages die dann im Vertrag enthaltene Verpflichtung einzuhalten, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Insbesondere bestehen zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes keine Verpflichtungen, Dritten solche Informationen zu offenbaren oder in anderer Weise zugänglich zu machen. Dies gilt nicht, soweit hierfür gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen (etwa gegenüber Stellen der Börsenaufsicht, Regulierungsbehörden oder der Finanzverwaltung), es sei denn, solche Offenlegungspflichten bestehen gegenüber ausländischen Sicherheitsbehörden. In Zweifelsfällen werde(n) ich/wir die Vergabestelle auf die gesetzliche(n) Offenlegungspflicht(en) im Rahmen der Abgabe der vorstehenden Erklärung hinweisen. Ich/wir werden die Vergabestelle - nach Zuschlag den Auftraggeber - sofort schriftlich benachrichtigen, wenn sich hierzu eine Änderung ergibt. Dies gilt insbesondere, wenn für mich/uns eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht oder ich/wir eine solche hätte(n) erkennen können, die mich/uns an der Einhaltung der beschriebenen Vertraulichkeit hindern könnte. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

- ☐ Keine Auswahl getroffen
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

5 Eigenerklärung zum nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Gewichtung: 0,00%

5.1 Erklärung gem. §123 Abs. 1 GWB

Gewichtung: 0,00%

5.1.1 Erklärung gem. §123 Abs. 1 GWB [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erklärung, dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen des Bewerbers/Bieters/des Mitglieds der Bewerber-/Bietergemeinschaft zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt wurde oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

- § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

Einer Verurteilung nach diesen Vorschriften steht eine Verurteilung nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich. Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

5.1.2 Falls Erklärung gem. §123 Abs.1 GWB mit nein

Ausschlusskriterium

Falls die Erklärung gem. §123 Abs.1 GWB mit nein beantwortet wurde:

Erklärung, dass zwar eine solche Situation besteht, jedoch mehr als 5 Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung vergangen ist.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

5.1.3 Falls Erklärung gem. §123 Abs.1 GWB mit nein

Ausschlusskriterium

Falls die Erklärung gem. §123 Abs.1 GWB mit nein beantwortet wurde und seit dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung weniger als fünf Jahre vergangen sind:

Erklärung, dass aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte. Von einem Ausschluss aus diesem Grund kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder das Unternehmen geeignete Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB eingeleitet hat.

Die Gründe aus Sicht des Unternehmens sind in einer separaten Anlage zu erläutern und die etwaigen Selbstreinigungsmaßnahmen nachzuweisen.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

5.2 Erklärung gem. §123 Abs. 4 GWB

Gewichtung: 0,00%

5.2.1 Erklärung gem. §123 Abs. 4 GWB [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erklärung, dass sich das Unternehmen nicht in der folgenden Situation befindet:

Das Unternehmen ist seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen und dies wurde durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Zwangsentscheidung festgestellt oder kann durch den öffentlichen Auftraggeber

auf sonstige geeignete Weise nachgewiesen werden.

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

5.2.2 Falls Erklärung gem. §123 Abs.4 GWB mit nein

Ausschlusskriterium

Falls die Erklärung gem. §123 Abs.4 GWB mit nein beantwortet wurde:
Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch mehr als fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung vergangen sind.

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

5.2.3 Falls Erklärung gem. §123 Abs.4 GWB mit nein

Ausschlusskriterium

Falls die Erklärung gem. §123 Abs.4 GWB mit nein beantwortet wurde:
Erklärung, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

5.2.4 Falls Erklärung gem. §123 Abs.4 GWB mit nein

Ausschlusskriterium

Falls die Erklärung gem. §123 Abs.4 GWB mit nein beantwortet wurde und seit dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung weniger als fünf Jahre vergangen sind und das Unternehmen seinen Verpflichtungen noch nicht nachgekommen ist:

Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte. Von einem Ausschluss aus diesem Grund kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre oder das Unternehmen geeignete Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB eingeleitet hat.

Die Gründe aus Sicht des Unternehmens sind in einer separaten Anlage zu erläutern und die etwaigen Selbstreinigungsmaßnahmen nachzuweisen.

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

5.3 Erklärung gem. §124 Abs. 1 GWB

Gewichtung: 0,00%

5.3.1 Erklärung gem. §124 Abs. 1 GWB [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erklärung, dass sich das Unternehmen nicht in einer der folgenden Situationen befinden.

- Das Unternehmen hat bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen,

- das Unternehmen ist zahlungsunfähig, über das Vermögen des Unternehmens ist ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden, die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist mangels Masse abgelehnt worden, das Unternehmen befindet sich im Verfahren der Liquidation oder hat seine Tätigkeit eingestellt,

- das Unternehmen hat im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; das Verhalten einer Person ist dem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung,

- es bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,

- es besteht ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen als einen Ausschluss nicht wirksam beseitigt werden kann,

- eine Wettbewerbsverzerrung resultiert daraus, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung kann nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen als einen Ausschluss beseitigt werden,

- das Unternehmen hat eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt und dies hat zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt,

- das Unternehmen hat in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten oder ist nicht in der Lage, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln,

- das Unternehmen hat versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder hat versucht, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder das Unternehmen hat fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder hat versucht, solche Informationen zu übermitteln.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

5.3.2 Falls Erklärung gem. §124 Abs.1 GWB mit nein

Ausschlusskriterium

Falls die Erklärung gem. §124 Abs.1 GWB mit nein beantwortet wurde:

Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch mehr als drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis vergangen sind.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

5.3.3 Falls Erklärung gem. §124 Abs.1 GWB mit nein

Ausschlusskriterium

Falls die Erklärung gem. §124 Abs.1 GWB mit nein beantwortet wurde und seit dem Tag des betreffenden Ereignis weniger als drei Jahre vergangen sind:

Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte. Von einem Ausschluss aus diesem Grund kann abgesehen werden, wenn dies bei pflichtgemäßer Ermessensausübung, insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, geboten ist oder das Unternehmen geeignete Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB eingeleitet hat.

Die Gründe aus Sicht des Unternehmens sind in einer separaten Anlage zu erläutern und die etwaigen Selbstreinigungsmaßnahmen nachzuweisen

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

5.4 Erklärung gem. §124 Abs. 2 GWB

Gewichtung: 0,00%

5.4.1 Zu §19 MiLoG (Mindestlohngesetz) [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erklärung, dass kein Ausschlussgrund gemäß § 19 MiLoG vorliegt

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

5.4.2 Zu §98c AufenthG (Aufenthaltsgesetz) [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 98c AufenthG vorliegt.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

5.4.3 Zu §21 AEntG (Arbeitnehmer-Entsendegesetz) [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach §21 AEntG vorliegt.

- ☐ *Keine Angabe*
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

5.4.4 Zu § 21 SchwarzArbG (Schwarzarbeitsbekämpfung) [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 21 SchwarzArbG vorliegt.

- ☐ *Keine Angabe*
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

5.5 Angaben zum wettbewerbskonformen Verhalten

Gewichtung: 0,00%

5.5.1 Erklärung zum wettbewerbskonformen Verhalten [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Wir bestätigen, dass das Unternehmen sowie die jeweiligen geschäftsführenden Personen in Bezug auf das vorliegende Verfahren keine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen oder in sonstiger Weise wettbewerbswidrig oder unlauter gehandelt?

- ☐ *Keine Angabe*
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

6 Erklärungen zu Nachweisen

Gewichtung: 0,00%

6.1 Übersicht über beizufügende Nachweise

Folgende Nachweise / Angaben / Informationen sind beizufügen:
- Handelsregistrauszug (nicht älter als 3 Monate)

6.2 Handelsregistrauszug

Gewichtung: 0,00%

6.2.1 Handelsregistrauszug [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ein Handelsregistrauszug (nicht älter als 3 Monate) ist als Anlage beigelegt

- ☐ *Keine Angabe*
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

6.2.2 Wenn Handelsregistrauszug nicht beigelegt

Ausschlusskriterium

Wenn ein Handelsregistrauszug (nicht älter als 3 Monate) nicht beigelegt ist:
Wurde ein solcher beantragt, ist der Nachweis über die Beantragung beigelegt und wird dieser unmittelbar nach Vorliegen unaufgefordert über die Nachrichtenfunktion nachgereicht?

- ☐ *Keine Angabe*
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

7 Eigenerklärung zur Akzeptanz von Ausführungsbedingungen zur Versicherungspflicht

Gewichtung: 0,00%

7.1 Eigenerklärung zur Versicherungspflicht

Der Bieter/ Die Bietergemeinschaft muss unverzüglich nach Zuschlagserteilung über eine Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung verfügen, die über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht erhalten bleiben muss.
Die Deckungssumme dieser Versicherung muss je Schadensfall mindestens betragen:
- 3 Mio. Euro pauschal für Sach- und Vermögensschäden 2-fach maximiert p.a.
- 2 Mio. Euro pauschal für Personenschäden 2-fach maximiert p.a.

Zum Nachweis, dass die oben beschriebene Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung rechtzeitig vorhanden sein wird, gibt der Bieter eine entsprechende Eigenerklärung ab und reicht den entsprechenden Nachweis ein.

Im Falle der Bietergemeinschaft ist der Nachweis durch jedes Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen.

Achtung: Bitte beachten Sie, dass ein Nachfordern eines unzureichenden Versicherungsnachweises unzulässig ist und zum Ausschluss des Angebots von der Wertung führt.

7.2 Variante 1 [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Sofern der Bieter über die oben beschriebene Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung mit mindestens den genannten Deckungssummen je Schadensart bereits verfügt, ist dies hier anzugeben. Der Bieter hat sich zu vergewissern, dass seine Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung tatsächlich die hier geforderten Mindestdeckungssummen vollständig abdeckt. Nur, wenn er dies positiv festgestellt hat, hat er dies hier anzugeben.
Zum Nachweis ist die Versicherungsbestätigung mit dem Angebot einzureichen.

Liegt eine entsprechende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung wie vor beschrieben von jedem Bieter/ Mitglied der Bietergemeinschaft/ Bewerber / Mitglied der Bewerbergemeinschaft bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe vor und ist zum Nachweis die Versicherungsbestätigung dem Angebot beigelegt?

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

7.3 Variante 2 [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Alternativ: Sofern der Bieter zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots über die oben beschriebene Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung noch nicht verfügt oder aber sofern die bestehende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung nicht die genannten Deckungssummen aufweist, hat der Bieter zu prüfen, ob ihm im Zuschlagsfall eine entsprechende Versicherung gewährt werden wird. Sofern das bejaht werden kann, hat er hier anzugeben, dass er in der Lage ist, spätestens im Auftragsfall eine entsprechende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung für den Zeitraum von Auftragsbeginn bis zum Vertragsende mit der geforderten Mindestdeckungssumme abzuschließen und entsprechenden Nachweis dem Angebot beizufügen.

Der Bieter / Die Bietergemeinschaft / Der Bewerber / Die Bewerbergemeinschaft ist in der Lage, im Falle der Auftragserteilung, für den Zeitraum seiner Leistungsverpflichtung eine wie vor beschriebene Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und eine entsprechende Versicherungsbestätigung ist dem Angebot beigelegt?

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

8 Erklärung erforderliche finanzielle und wirtschaftliche Kapazitäten

Gewichtung: 0,00%

8.1 Erklärung erforderliche Kapazitäten [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Der Bieter/die Bietergemeinschaft erklärt, dass er über die erforderlichen finanziellen und wirtschaftlichen Kapazitäten verfügt, um seinen laufenden finanziellen Verpflichtungen (auch) aus diesem Auftrag ordnungsgemäß nachzukommen.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

9 KMU

Gewichtung: 0,00%

9.1 Kleines oder mittleres Unternehmen [Mussangabe]

Bitte geben Sie Ihre Unternehmensgröße an.
Die Einordnung bezieht sich auf die Definition des Statistischen Bundesamt.
Es gelten folgende Grenzen:

Kleinstunternehmen bis 9 tätige Personen und bis 2 Mio. EUR Jahresumsatz
Kleines Unternehmen bis 49 tätige Personen und bis 10 Mio. EUR Jahresumsatz
Mittleres Unternehmen bis 249 tätige Personen und bis 50 Mio. EUR Jahresumsatz
Großunternehmen über 249 tätige Personen oder über 50 Mio. EUR Jahresumsatz

(Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.)

Ich bin/Wir sind ein _____.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Kleinstunternehmen (0)
☐ Kleines Unternehmen (0)
☐ Mittleres Unternehmen (0)

[] Großunternehmen (0)

Nur eine Antwort wählbar

Verfahren: 127-26-E07 - BOL, BÜ, SiGeKo-Leistungen für Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glücksteinquartier und Neubau von 4 Haltestellen

LEISTUNGSKRITERIEN

1 Los 1 -"Bauoberleitung"

1.1 Vertretung [Mussangabe]

Gewichtung: 25,00%
Maximalpunktzahl: 5

Wurde mit dem Angebot eine Vertretungsliste mit Angaben zu den Personen und gleichwertigen Qualifikationen eingereicht?

Hinweis: Die Punktebewertung dieses Kriteriums wird von der Ausschreibenden Stelle gemäß Bewertungsschema durchgeführt.

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Ja (5)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.2 Team-Mitarbeiter [Mussangabe]

Gewichtung: 12,50%
Maximalpunktzahl: 5

Wurde mit dem Angebot die Anzahl der Teammitglieder sowie Angaben über das Personalkonzept (erforderliche Qualifikation) und ein Personaleinsatzplan eingereicht?

Hinweis: Die Punktebewertung dieses Kriteriums wird von der Ausschreibenden Stelle gemäß Bewertungsschema durchgeführt.

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Ja (5)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.3 Reaktionszeit [Mussangabe]

Gewichtung: 12,50%
Maximalpunktzahl: 5

Wie schnell können Sie auf Termine vor Ort reagieren?

- ☐ Keine Angaben (0 Punkte)
- ☐ Ein Mitarbeiter ist innerhalb > 6 Stunden verfügbar (1 Punkt)
- ☐ Ein Mitarbeiter ist innerhalb < 6 Stunden verfügbar (2,5 Punkte)
- ☐ Ein Mitarbeiter ist immer auf der Baustelle verfügbar (5 Punkte)

Mehrere Antworten wählbar

1.4 Herangehensweise Projektaufgabe [Mussangabe]

Gewichtung: 25,00%
Maximalpunktzahl: 5

Wurde mit dem Angebot eine Beschreibung der Herangehensweise an die Projektaufgabe sowie ein Konzept zur Sicherstellung von Terminen, Qualitäten, Kosten und zum Umgang mit Leistungsstörungen/-verzögerungen eingereicht?

Hinweis: Die Punktebewertung dieses Kriteriums wird von der Ausschreibenden Stelle gemäß Bewertungsschema durchgeführt.

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Ja (5)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.5 Kritischer Pfad [Mussangabe]

Gewichtung: 25,00%
Maximalpunktzahl: 5

Wurde mit dem Angebot ein Rahmenterminplan inkl. Darstellung des kritischen Pfades eingereicht?

Hinweis: Die Punktebewertung dieses Kriteriums wird von der Ausschreibenden Stelle gemäß Bewertungsschema durchgeführt.

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Ja (5)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

2 Los 2 -"Bauüberwachung"

2.1 Vertretung [Mussangabe]

Gewichtung: 25,00%
Maximalpunktzahl: 5

Wurde mit dem Angebot eine Vertretungsliste mit Angaben zu den Personen und gleichwertigen Qualifikationen eingereicht?

Hinweis: Die Punktebewertung dieses Kriteriums wird von der Ausschreibenden Stelle gemäß Bewertungsschema durchgeführt.

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Ja (5)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

2.2 Team-Mitarbeiter [Mussangabe]

Gewichtung: 12,50%
Maximalpunktzahl: 5

Wurde mit dem Angebot die Anzahl der Teammitglieder sowie Angaben über das Personalkonzept (erforderliche Qualifikation) und ein Personaleinsatzplan eingereicht?

Hinweis: Die Punktebewertung dieses Kriteriums wird von der Ausschreibenden Stelle gemäß Bewertungsschema durchgeführt.

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Ja (5)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

2.3 Reaktionszeit [Mussangabe]

Gewichtung: 12,50%
Maximalpunktzahl: 5

Wie schnell können Sie auf Termine vor Ort reagieren?

- ☐ Keine Angaben (0 Punkte)
- ☐ Ein Mitarbeiter ist innerhalb > 6 Stunden verfügbar (1 Punkt)
- ☐ Ein Mitarbeiter ist innerhalb < 6 Stunden verfügbar (2,5 Punkte)
- ☐ Ein Mitarbeiter ist immer auf der Baustelle verfügbar (5 Punkte)

Mehrere Antworten wählbar

2.4 Herangehensweise Projektaufgabe [Mussangabe]

Gewichtung: 25,00%
Maximalpunktzahl: 5

Wurde mit dem Angebot eine Beschreibung der Herangehensweise an die Projektaufgabe sowie ein Konzept zur Sicherstellung von Terminen, Qualitäten, Kosten und zum Umgang mit Leistungsstörungen/-verzögerungen eingereicht?

Hinweis: Die Punktebewertung dieses Kriteriums wird von der Ausschreibenden Stelle gemäß Bewertungsschema durchgeführt.

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Ja (5)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

2.5 Kritischer Pfad [Mussangabe]

Gewichtung: 25,00%
Maximalpunktzahl: 5

Wurde mit dem Angebot ein Rahmenterminplan inkl. Darstellung des kritischen Pfades eingereicht?

Hinweis: Die Punktebewertung dieses Kriteriums wird von der Ausschreibenden Stelle gemäß Bewertungsschema durchgeführt.

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Ja (5)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3 Los 3 -"SiGeKo-Leistungen"

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	BOL_BÜ_Preisblatt_Stunden lohnarbeiten_Planungsleis tungen_Los 1.xlsx	16,04 KB	xlsx
Dateianlage	BOL_BÜ_Preisblatt_Stunden lohnarbeiten_Planungsleis tungen_Los 2.xlsx	15,94 KB	xlsx
Dateianlage	BOL_BÜ_Preisblatt_Stunden lohnarbeiten_Planungsleis tungen_Los 3.xlsx	15,92 KB	xlsx
Dateianlage	Anlagen_Teil 1.zip	18,55 MB	zip
Dateianlage	Anlagen_Teil 2.zip	36,63 MB	zip